

Gesetzentwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und anderer Gesetze

A. Zielsetzung

Die Zahl der Bußgeldverfahren, vor allem wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten, ist seit Anfang der 70er Jahre erheblich angestiegen. Dies hat zu einer starken Belastung der Justiz mit weniger bedeutsamen Bußgeldverfahren geführt. Zugleich haben sich im gerichtlichen Verfahren bei der Aufklärung des Sachverhalts auf der Grundlage des geltenden Rechts Schwierigkeiten ergeben.

B. Lösung

Der Entwurf sieht zur Behebung der aufgetretenen Schwierigkeiten eine Reihe von Änderungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vor. Sie zielen im wesentlichen darauf ab, das Zwischenverfahren nach Einspruch gegen den Bußgeldbescheid wirksamer zu gestalten und das gerichtliche Verfahren zu vereinfachen. Ferner soll der Anwendungsbereich des Verwarnungsverfahrens durch Anhebung des Höchstbetrages des Verwarnungsgeldes auf 75 DM erweitert werden, um in größerem Umfange als bisher bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten eine rasche und unbürokratische Art der Erledigung zu ermöglichen.

C. Alternativen

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf u. a. vorgeschlagen, den bei der Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten auf Grund der sog. Kennzeichenanzeigen aufgetretenen erheblichen Unzuträglichkeiten dadurch entgegenzuwirken, daß durch eine Änderung des Straßenverkehrsgesetzes eine kostenrechtliche Halterhaftung eingeführt wird.

D. Kosten

Der Bund wird nicht mit Kosten, Länder und Gemeinden werden nicht mit nennenswerten Kosten belastet.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) — 430 00 — Or 34/84

Bonn, den 17. Dezember 1984

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und anderer Gesetze mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 539. Sitzung am 13. Juli 1984 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus der Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und anderer Gesetze

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80, 520), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Strafverfahrensänderungsgesetzes 1979 vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645), wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten bleiben sie jedoch in der Regel unberücksichtigt.“

2. § 33 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. die Abgabe und die Rückgabe der Sache durch die Staatsanwaltschaft an die Verwaltungsbehörde nach den §§ 43, 69 Abs. 4 Satz 3,“;

- b) in der Nummer 10 wird die Angabe „§ 69 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 69 Abs. 4 Satz 2“ ersetzt.

3. § 52 erhält folgende Fassung:

„§ 52

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

(1) Für den befristeten Rechtsbehelf gegen den Bescheid der Verwaltungsbehörde gelten die §§ 44 bis 47 der Strafprozeßordnung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entsprechend, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt.

(2) Über die Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und den Aufschub der Vollstreckung entscheidet die Verwaltungsbehörde. Ist das Gericht mit dem Rechtsbehelf befaßt, so entscheidet es auch über die Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Verwirft die Verwaltungsbehörde den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, so ist gegen den Bescheid innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 62 zulässig.“

4. § 56 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die Verwaltungsbehörde den Betroffenen verwarnen und ein Verwarnungsgeld von zwei bis fünfundsiebzig Deutsche Mark erheben.“

5. § 62 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die §§ 297 bis 300, 302, 306 bis 309 und 311 a der Strafprozeßordnung sowie die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Auferlegung der Kosten des Beschwerdeverfahrens gelten sinngemäß.“

6. § 66 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) bei einem Einspruch auch eine für den Betroffenen nachteiligere Entscheidung getroffen werden kann,“.

7. § 67 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Betroffene kann gegen den Bußgeldbescheid innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat, Einspruch einlegen.“

8. § 69 erhält folgende Fassung:

„§ 69

Zwischenverfahren und Abgabe
an die Staatsanwaltschaft

(1) Ist der Einspruch nicht rechtzeitig, nicht in der vorgeschriebenen Form oder sonst nicht wirksam eingelegt, so verwirft ihn die Verwaltungsbehörde als unzulässig. Gegen den Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 62 zulässig.

(2) Ist der Einspruch zulässig, so prüft die Verwaltungsbehörde, ob sie den Bußgeldbescheid aufrecht erhält oder zurücknimmt. Zu diesem Zweck kann sie

1. weitere Ermittlungen anordnen oder selbst vornehmen,
2. von Behörden und sonstigen Stellen die Abgabe von Erklärungen über dienstliche Wahrnehmungen, Untersuchungen und Erkenntnisse (§ 77 a Abs. 2) verlangen.

Die Verwaltungsbehörde kann auch dem Betroffenen Gelegenheit geben, sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist dazu zu äußern, ob und welche Tatsachen und Beweismittel er im weiteren Verfahren zu seiner Entlastung vorbringen will; dabei ist er darauf hinzuweisen, daß es ihm nach dem Gesetz freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.

(3) Die Verwaltungsbehörde übersendet die Akten an die Staatsanwaltschaft, wenn sie den Bußgeldbescheid nicht zurücknimmt und nicht nach Absatz 1 verfährt; sie vermerkt die Gründe dafür in den Akten, soweit dies nach der Sachlage angezeigt ist. Vor Übersendung der Akten ist einem Antrag auf Gewährung der Akteneinsicht (§ 147 Abs. 1 der Strafprozeßordnung) zu entsprechen.

(4) Mit dem Eingang der Akten bei der Staatsanwaltschaft gehen die Aufgaben der Verfolgungsbehörde auf sie über. Die Staatsanwaltschaft legt die Akten dem Richter beim Amtsgericht vor, wenn sie das Verfahren nicht einstellt oder weitere Ermittlungen nicht für erforderlich hält. Bei offensichtlich ungenügender Aufklärung des Sachverhalts kann sie die Sache unter Angabe der Gründe auch an die Verwaltungsbehörde zurückgeben; mit dem Eingang der Akten wird diese wieder für die Verfolgung und Ahndung zuständig.

(5) Eine erneute Abgabe der Sache an die Staatsanwaltschaft ist in den Fällen des Absatzes 4 Satz 3 nicht wirksam, wenn diese den hinreichenden Verdacht einer Ordnungswidrigkeit verneint und deshalb der Abgabe nicht zustimmt.“

9. § 70 erhält folgende Fassung:

„§ 70
Entscheidung des Gerichts über die
Zulässigkeit des Einspruchs

(1) Sind die Vorschriften über die Einlegung des Einspruchs nicht beachtet, so verwirft das Gericht den Einspruch als unzulässig.

(2) Gegen den Beschluß ist die sofortige Beschwerde zulässig.“

10. § 71 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1;
- b) es wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Zur besseren Aufklärung der Sache kann das Gericht

 1. einzelne Beweiserhebungen anordnen,
 2. von Behörden und sonstigen Stellen die Abgabe von Erklärungen über dienstliche Wahrnehmungen, Untersuchungen und Erkenntnisse (§ 77 a Abs. 2) verlangen.

Zur Vorbereitung der Hauptverhandlung kann das Gericht auch dem Betroffenen Gelegenheit geben, sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist dazu zu äußern, ob und welche Tatsachen und Beweismittel er zu seiner Entlastung vorbringen will; § 69 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 ist anzuwenden.“

11. § 72 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Gericht weist sie zuvor auf die Möglichkeit eines solchen Verfahrens und des Widerspruchs hin und gibt ihnen Gelegenheit, sich innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Hinweises zu äußern; § 145 a Abs. 1, 4 der Strafprozeßordnung gilt entsprechend.“;
- b) in Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

„Das Gericht kann von einem Hinweis an den Betroffenen absehen und auch gegen seinen Widerspruch durch Beschluß entscheiden, wenn es den Betroffenen freispricht.“;
- c) nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2) Geht der Widerspruch erst nach Ablauf der Frist ein, so ist er unbeachtlich. In diesem Falle kann jedoch gegen den Beschluß innerhalb einer Woche nach Zustellung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter den gleichen Voraussetzungen wie gegen die Versäumung einer Frist beantragt werden; hierüber ist der Betroffene bei der Zustellung des Beschlusses zu belehren.“;
- d) die Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5;
- e) in Absatz 4 wird der Satz 1 durch folgende Sätze ersetzt:

„Wird eine Geldbuße festgesetzt, so gibt der Beschluß die Ordnungswidrigkeit an; hat der Bußgeldtatbestand eine gesetzliche Überschrift, so soll diese zur Bezeichnung der Ordnungswidrigkeit verwendet werden. § 260 Abs. 5 der Strafprozeßordnung gilt entsprechend.“

12. § 74 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Findet die Hauptverhandlung ohne den Betroffenen statt, so genügt es, wenn die nach § 265 Abs. 1, 2 der Strafprozeßordnung erforderlichen Hinweise dem Verteidiger gegeben werden.“;
- b) der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

13. § 77 erhält folgende Fassung:

„§ 77

Umfang der Beweisaufnahme

(1) Das Gericht bestimmt, unbeschadet der Pflicht, die Wahrheit von Amts wegen zu erforschen, den Umfang der Beweisaufnahme. Dabei berücksichtigt es auch die Bedeutung der Sache.

(2) Hält das Gericht den Sachverhalt nach dem bisherigen Ergebnis der Beweisaufnahme für geklärt, so kann es außer in den Fällen des § 244 Abs. 3 der Strafprozeßordnung einen Beweisantrag auch dann ablehnen, wenn

1. nach seinem pflichtgemäßen Ermessen die Beweiserhebung zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich ist oder
2. nach seiner freien Würdigung das Beweismittel oder die zu beweisende Tatsache ohne verständigen Grund so spät vorgebracht wird, daß die Beweiserhebung zur Aussetzung der Hauptverhandlung führen würde.

(3) Die Begründung für die Ablehnung eines Beweisantrages nach Absatz 2 Nr. 1 kann in der Regel darauf beschränkt werden, daß die Beweiserhebung zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich ist.“

14. Nach § 77 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 77 a

Vereinfachte Art der Beweisaufnahme

(1) Die Vernehmung eines Zeugen, Sachverständigen oder Mitbetroffenen darf durch Verlesung von Niederschriften über eine frühere Vernehmung sowie von Urkunden, die eine von ihnen stammende schriftliche Äußerung enthalten, ersetzt werden.

(2) Erklärungen von Behörden und sonstigen Stellen über ihre dienstlichen Wahrnehmungen, Untersuchungen und Erkenntnisse sowie über diejenigen ihrer Angehörigen dürfen auch dann verlesen werden, wenn die Voraussetzungen des § 256 der Strafprozeßordnung nicht vorliegen.

(3) Das Gericht kann eine behördliche Erklärung (Absatz 2) auch fernmündlich einholen und deren wesentlichen Inhalt in der Hauptverhandlung bekanntgeben. Der Inhalt der bekanntgegebenen Erklärung ist auf Antrag in das Protokoll aufzunehmen.

(4) Das Verfahren nach den Absätzen 1 bis 3 bedarf der Zustimmung des Betroffenen, des Verteidigers und der Staatsanwaltschaft, soweit sie in der Hauptverhandlung anwesend sind; jedoch ist deren Zustimmung bei behördlichen Erklärungen nach Absatz 2 entbehrlich,

wenn die Wahrnehmungen, Untersuchungen und Erkenntnisse im Rahmen allgemeiner Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung von Ordnungswidrigkeiten gemacht oder erlangt worden sind. § 251 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 bis 4 sowie die §§ 252 und 253 der Strafprozeßordnung bleiben unberührt.

§ 77 b

Absehen von Urteilsgründen

(1) Von einer schriftlichen Begründung des Urteils kann abgesehen werden, wenn alle zur Anfechtung Berechtigten auf die Einlegung der Rechtsbeschwerde verzichten oder wenn innerhalb der Frist Rechtsbeschwerde nicht eingelegt wird. Hat die Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung nicht teilgenommen, so ist ihre Verzichtserklärung entbehrlich; eine schriftliche Begründung des Urteils ist jedoch erforderlich, wenn die Staatsanwaltschaft dies vor der Hauptverhandlung beantragt hat.

(2) Die Urteilsgründe sind innerhalb der in § 275 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozeßordnung vorgesehenen Frist zu den Akten zu bringen, wenn gegen die Versäumung der Frist für die Rechtsbeschwerde Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt oder in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Halbsatz 1 von der Staatsanwaltschaft Rechtsbeschwerde eingelegt wird.“

15. § 78 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:

„(1) Statt der Verlesung eines Schriftstücks kann das Gericht dessen wesentlichen Inhalt bekanntgeben; dies gilt jedoch nicht, soweit es auf den Wortlaut des Schriftstücks ankommt. Haben der Betroffene, der Verteidiger und der in der Hauptverhandlung anwesende Vertreter der Staatsanwaltschaft von dem Wortlaut des Schriftstücks Kenntnis genommen oder dazu Gelegenheit gehabt, so genügt es, die Feststellung hierüber in das Protokoll aufzunehmen. Soweit die Verlesung von Schriftstücken von der Zustimmung der Verfahrensbeteiligten abhängig ist, gilt dies auch für das Verfahren nach den Sätzen 1 und 2.“;

b) die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 2 bis 4.

16. § 79 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 erhält die Nummer 5 folgende Fassung:

„5. durch Beschluß nach § 72 entschieden worden ist, obwohl der Beschwerdeführer diesem Verfahren rechtzeitig widersprochen hatte.“;

- b) in Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
„§ 342 der Strafprozeßordnung gilt auch entsprechend für den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 72 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1.“
17. § 80 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird durch folgende Absätze ersetzt:
- „(1) Das Beschwerdegericht läßt die Rechtsbeschwerde nach § 79 Abs. 1 Satz 2 auf Antrag zu, wenn es geboten ist,
1. die Nachprüfung des Urteils zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt, oder
 2. das Urteil wegen Versagung des rechtlichen Gehörs aufzuheben.
- (2) Die Rechtsbeschwerde wird wegen der Anwendung von Rechtsnormen über das Verfahren nicht und wegen der Anwendung von anderen Rechtsnormen nur zur Fortbildung des Rechts zugelassen, wenn
1. gegen den Betroffenen eine Geldbuße von nicht mehr als fünfundsiebzig Deutsche Mark festgesetzt oder eine Nebenfolge vermögensrechtlicher Art angeordnet worden ist, deren Wert im Urteil auf nicht mehr als fünfundsiebzig Deutsche Mark festgesetzt worden ist, oder
 2. der Betroffene wegen einer Ordnungswidrigkeit freigesprochen oder das Verfahren eingestellt worden ist und wegen der Tat im Bußgeldbescheid oder im Strafbefehl eine Geldbuße von nicht mehr als zweihundert Deutsche Mark festgesetzt oder eine solche Geldbuße von der Staatsanwaltschaft beantragt worden war.“;
- b) die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4;
- c) nach Absatz 4 wird folgender Absatz angefügt:
- „(5) Stellt sich vor der Entscheidung über den Zulassungsantrag heraus, daß ein Verfahrenshindernis besteht, so stellt das Beschwerdegericht das Verfahren nur dann ein, wenn das Verfahrenshindernis nach Erlaß des Urteils eingetreten ist.“
18. In § 81 Abs. 3 Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „dies gilt jedoch nicht für eine Beweisaufnahme, die nach den §§ 77 a, 78 Abs. 1 durchgeführt worden ist.“
19. § 85 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „§ 69 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.“
20. In § 87 Abs. 4 wird der Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:
- „Die Entscheidung trifft das nach § 68 zuständige Gericht. Die Verwaltungsbehörde übersendet die Akten der Staatsanwaltschaft, die sie dem Gericht vorlegt; § 69 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.“
21. § 100 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Gegen die nachträgliche Anordnung der Einziehung ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 62 zulässig.“
22. In § 105 Abs. 1 werden die Worte „sowie die §§ 470 und 472 b der Strafprozeßordnung“ durch die Worte „, die §§ 470, 472 b und 473 Abs. 6 der Strafprozeßordnung“ ersetzt.
23. § 108 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
- „In den Fällen der Nummer 1 ist der Antrag innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides zu stellen;“
24. Nach § 108 wird folgender Unterabschnitt eingefügt:
- „II. Verfahren der Staatsanwaltschaft
§ 108 a
- (1) Stellt die Staatsanwaltschaft nach Einspruch gegen den Bußgeldbescheid das Verfahren ein, bevor sie die Akten dem Gericht vorlegt, so trifft sie die Entscheidungen nach § 467 a Abs. 1 und 2 der Strafprozeßordnung.
- (2) Gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung gerichtliche Entscheidung beantragt werden; § 50 Abs. 2, die §§ 52, 62 Abs. 2 Satz 1, 2 und § 108 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 gelten entsprechend.
- (3) Die Entscheidung über den Festsetzungsantrag (§ 464 b Abs. 1 Satz 1 der Strafprozeßordnung) trifft der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft. Über die Erinnerung gegen den Festsetzungsbeschluß des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle entscheidet das nach § 68 zuständige Gericht.“
25. Der bisherige Unterabschnitt „II.“ wird Unterabschnitt „III.“ und erhält folgende Fassung:
- „III. Verfahren über die Zulässigkeit des
Einspruchs; Rücknahme des Einspruchs

§ 109

(1) Wird der Bescheid der Verwaltungsbehörde über die Verwerfung

1. des Einspruchs (§ 69 Abs. 1) oder
2. des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Einspruchsfrist

im Verfahren nach § 62 aufgehoben, so gilt auch für die Kosten und Auslagen dieses Verfahrens die abschließende Kostenentscheidung (§ 464 Abs. 1, 2 der Strafprozeßordnung).

(2) Nimmt der Betroffene den Einspruch gegen den Bußgeldbescheid zurück oder wird sein Einspruch verworfen (§§ 70, 74 Abs. 2), so trägt er auch die Kosten des gerichtlichen Verfahrens.“

26. Nach § 109 wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

„IV. Auslagen des Betroffenen

§ 109 a

Soweit dem Betroffenen Auslagen entstanden sind, die er durch ein rechtzeitiges Vorbringen entlastender Umstände hätte vermeiden können, kann davon abgesehen werden, diese der Staatskasse aufzuerlegen.“

27. § 110 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Gegen den Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 62 zulässig.“

28. Nach § 118 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 118 a

Verunstalten von baulichen Anlagen
oder gemeinnützigen Sachen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer an einer fremden baulichen Anlage an einem Ort, der allgemein zugänglich ist oder eingesehen werden kann, oder an einer Sache, die dem öffentlichen Nutzen oder der Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dient, ohne Einwilligung des Verfügungsberechtigten ein Plakat anbringt oder die Anlage oder Sache beschriftet, bemalt, beklebt oder sie sonst verunstaltet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.“

29. In § 120 Abs. 1 Nr. 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dem Verbreiten steht das öffentliche Ausstellen, Anschlagen, Vorführen oder das sonstige öffentliche Zugänglichmachen gleich.“

Artikel 2

Änderung des Strafgesetzbuches

§ 315 c Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe f des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1), das zuletzt durch Artikel 1 des Zwanzigsten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 8. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1329) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

- „f) auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen wendet, rückwärts oder entgegen der Fahrtrichtung fährt oder dies versucht oder“.

Artikel 3

Änderung weiterer Gesetze

(1) Im Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch § 33 des Gesetzes vom 10. Juni 1981 (BGBl. I S. 514), erhält die Nummer 1720 des Kostenverzeichnisses folgende Fassung:

„1720 Verwerfung des Einspruchs nach Beginn der Hauptverhandlung¹/₂ höchstens 10 000 DM

Soweit diese Gebühr zusammen mit der Gebühr nach § 107 Abs. 2 OWiG eine Gebühr übersteigt, wird sie nicht erhoben“.

(2) In § 1 der Justizbeitreibungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 365-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 4 Nr. 15 des Gesetzes vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677) geändert worden ist, wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung abweichend von der Justizbeitreibungsordnung zu bestimmen, daß Gerichtskosten in den Fällen des § 109 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten nach Vorschriften des Landesrechts beigetrieben werden. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.“

(3) In § 96 Abs. 1 Satz 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geändert worden ist, wird die Verweisung „(§ 69 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten)“ durch die Verweisung „(§ 69 Abs. 2, 3, 4 Satz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten)“ ersetzt.

(4) § 27 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch das Gesetz vom 28. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2090) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen;

- b) die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.

Artikel 4

Übergangsvorschriften

(1) § 67 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung dieses Gesetzes ist nur anzuwenden, wenn der Bußgeldbescheid nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zugestellt worden ist. Satz 1 gilt entsprechend für die Frist nach § 100 Abs. 2 Satz 1, § 108 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 und § 110 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung dieses Gesetzes.

(2) Sind im Verfahren nach Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid die Akten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Gericht eingegangen, so bleibt es für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Einspruchs und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zuständig.

(3) § 109 a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist auf die Auslagen des Betroffenen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, nicht anzuwenden.

Artikel 5

Neufassung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Der Bundesminister der Justiz kann den Wortlaut des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 6

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden sechsten Kalendermonats in Kraft, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt.

(2) Artikel 1 Nr. 28 und 29, Artikel 2 und 3 Abs. 2 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Grundgedanken und Inhalt des Entwurfs

I. Die derzeitige Belastung der Gerichte in Bußgeldsachen

Seit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, das im Zusammenhang mit der Umstellung der früheren Verkehrsübertretungen in Ordnungswidrigkeiten geschaffen worden ist, ist die Zahl der Bußgeldverfahren bei den Verwaltungsbehörden stark gestiegen. Dies gilt vor allem für den Bereich der Verkehrsordnungswidrigkeiten, die fast 90 v. H. aller Bußgeldverfahren ausmachen. Der starke Anstieg der Bußgeldverfahren ist im wesentlichen auf die Zunahme der Verkehrsdichte, eine zunehmend intensivere Verkehrsüberwachung und vor allem darauf zurückzuführen, daß sich die Verwaltungsbehörden — entsprechend den Vorstellungen der gesetzgebenden Körperschaften bei Verabschiedung des Gesetzes (vgl. den Schriftlichen Bericht des BT-Rechtsausschusses, BT-Drucksache V/2601; Bericht über die 161. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 27. März 1968, S. 8493) — bei der Feststellung von Verstößen und im weiteren Verfahrensablauf in vermehrtem Umfang technischer Hilfsmittel und datenverarbeitender Einrichtungen bedienen. Insbesondere der Einsatz solcher vereinfachenden Hilfsmittel, der bei massenhaft anfallenden Sachen im Bagatellbereich unerlässlich ist, um schnell und umfassend und damit auch wirksam auf Verstöße zu reagieren, hat dazu geführt, daß sich die Zahl der durchgeführten Verfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten seit 1971 weit mehr als verdoppelt hat. So ist z. B. in Bayern die Zahl der Bußgeldbescheide von ca. 265 000 im Jahre 1971 auf ca. 952 000 im Jahre 1983 gestiegen (vgl. die Jahresstatistiken und Tätigkeitsberichte der Zentralen Bußgeldstelle im Bayerischen Polizeiverwaltungsamt; vgl. auch Anlage 2 zu diesem Entwurf).

Die starke Zunahme der Bußgeldverfahren bei der Verwaltungsbehörde, vor allem wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten, hat inzwischen auch eine erhebliche Belastung der Justiz mit Bagatellsachen ausgelöst, da sich die Zahl der Einsprüche gegen den Bußgeldbescheid entsprechend erhöht hat. Nach der Übersicht über die Entwicklung der Bußgeldverfahren vor den Gerichten in den Jahren 1971 bis 1982 (Anlage 1 zu diesem Entwurf) sind im Jahre 1982 ca. 465 000 Bußgeldverfahren (ohne Erziehungshaftanträge) bei den Amtsgerichten erledigt worden gegenüber 186 000 im Jahre 1971. Gegenüber den im Jahre 1979 ermittelten Höchstzahlen von ca. 493 000 erledigten Bußgeldverfahren ist allerdings ein geringer Rückgang des Geschäftsanfalls zu verzeichnen; jedoch lassen die Zahlen für 1983, soweit sie aus einzelnen Ländern bereits vorliegen, eine wieder ansteigende Tendenz erkennen. Der Anteil der Bußgeldsachen an den amtsgerichtlichen Straf- und Bußgeldverfahren hat 1982

37,6 v. H. gegenüber ca. 26 v. H. im Jahre 1971 betragen.

Die starke Belastung der Justiz mit Bagatellsachen ergibt sich jedoch nicht nur aus der zunehmenden Zahl der Verfahren bei den Verwaltungsbehörden. Das System der Vereinfachung und Schematisierung bei den Verwaltungsbehörden bringt es notwendigerweise auch mit sich, daß in dem justizförmlichen Verfahren der Gerichte vielfach deshalb große Schwierigkeiten entstehen, weil der Sachverhalt, bedingt durch das summarische Verfahren und die große Zahl der Verfahren, oft nicht hinreichend ermittelt ist und die Hauptverhandlung daher nicht genügend vorbereitet werden kann, um in ihr die dem Betroffenen zur Last gelegte Tat aufklären und darüber entscheiden zu können. Der durch eine gründliche Aufklärung des Sachverhalts entstehende Aufwand steht andererseits häufig zu der Bedeutung der Sache in keinem angemessenen Verhältnis; dies verleitet die Gerichte dazu, von der Einstellungsmöglichkeit nach § 47 Abs. 2 OWiG großzügig Gebrauch zu machen. Dadurch entsteht für viele Betroffene ein zusätzlicher Anreiz, Einspruch einzulegen und die Aufklärung des Sachverhalts mit schwer widerlegbaren und erst in der Hauptverhandlung vorgebrachten Einlassungen zu erschweren oder hinauszuzögern. Hinzu kommt, daß bei den sog. Kennzeichenanzeigen wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten (bei denen der Fahrer des Kraftfahrzeugs bei Aufnahme der Anzeige nicht festgestellt werden kann) sowohl in dem Verfahren der Verwaltungsbehörde als auch in dem des Gerichts ganz besondere Unzuträglichkeiten zutage getreten sind.

Schließlich haben auch die zu erwartende Eintragung der Bußgeldentscheidung in das Verkehrszentralregister, wenn eine Geldbuße von mehr als 40 DM festgesetzt wird, und das Vorhandensein einer Verkehrsrechtsschutzversicherung bei zahlreichen Betroffenen (vgl. hierzu näher Blankenburg/Fiedler, Die Rechtsschutzversicherungen und der steigende Geschäftsanfall der Gerichte, Reform der Justizreform, Bd. 8 der Schriftenreihe des Instituts für Rechtstatsachenforschung, 1981) in zunehmendem Maße zu Einsprüchen geführt. Ob die durch Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 28. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2090) mit Wirkung vom 1. Juni 1983 erfolgte Anhebung der Eintragungsgrenze für Bußgeldentscheidungen wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten zu einer Verringerung der Zahl der Einsprüche führen wird, ist zweifelhaft, da die weit überwiegende Zahl der Einsprüche Bußgeldbescheide mit Geldbußen bis zu 40 DM betrifft (so z. B. 1983 in Bayern ca. 86 v. H.).

Die starke Belastung der Justiz, namentlich der Amtsgerichte, mit weniger bedeutsamen Bußgeldsachen und die Schwierigkeiten, die sich im gerichtlichen Verfahren bei der Aufklärung des Sachver-

halts auf der Grundlage des geltenden Rechts ergeben, werden in der Praxis seit längerer Zeit als nicht mehr angemessen erachtet. So haben sich die Verkehrsgerichtstage seit dem Jahre 1973 mit den Möglichkeiten zur Vereinfachung des gerichtlichen Bußgeldverfahrens und dem Problem der Kennzeichenanzeigen bei Verkehrsordnungswidrigkeiten befaßt und gesetzgeberische Maßnahmen zur Beseitigung der aufgetretenen Schwierigkeiten gefordert.

Ferner haben die Konferenzen der Justizminister und -senatoren in den Jahren 1979 bis 1981 gesetzgeberische Maßnahmen zur Vereinfachung des Verfahrens und zur Entlastung der Gerichte einstimmig für dringend geboten angesehen. In diesem Sinne hat sich auch die Bundesvertreterversammlung des Deutschen Richterbundes auf dem Deutschen Richtertag im Jahre 1979 ausgesprochen und diesen Standpunkt im Jahre 1980 nochmals bekräftigt.

Bei einer Gesamtbetrachtung der Ursachen für den Anstieg der gerichtlichen Bußgeldverfahren und für die hier aufgetretenen Schwierigkeiten stellt sich die Frage, ob es nicht geboten ist, speziell im verkehrsrechtlichen Bereich, wo die Masse der Bußgeldsachen anfällt und wo die oben aufgezeigten besonderen Schwierigkeiten zutage getreten sind, auch außerhalb des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten Maßnahmen zu treffen, um die Ursachen für die Unzuträglichkeiten im Ansatzpunkt zu bekämpfen. So könnte z. B. durch eine sinnvolle Handhabung des Opportunitätsprinzips erreicht werden, daß die Verfolgung der massenhaft auftretenden Verkehrsverstöße auf solche konzentriert wird, die bedeutsam sowie einwandfrei feststellbar und nachweisbar sind. Eine gesetzliche Regelung in dieser Richtung wäre jedoch zu unbestimmt und unpraktikabel, weil sie die Bedeutung eines Verfahrenshindernisses hätte, dessen Voraussetzungen in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen wären. Hier können nur Verwaltungsrichtlinien eingreifen (vgl. z. B. Nr. 1.3 des Runderlasses des Innenministers von Nordrhein-Westfalen vom 12. Februar 1981, MBl. S. 418). Doch wird auch die neue Regelung über das Zwischenverfahren nach Einspruch, die von den Verwaltungsbehörden eine nähere Prüfung des Sachverhalts verlangt, dazu beitragen, die Verfolgung auf eindeutig feststellbare und nachweisbare Verstöße zu konzentrieren.

II. Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (Artikel 1)

1. Vorschläge zur Entlastung der Gerichte

Die im Entwurf vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zur Entlastung der Gerichte beruhen auf Vorschlägen aus der Praxis, den Stellungnahmen der Landesjustizverwaltungen, den Erörterungen auf den Verkehrsgerichtstagen sowie den gutachtlichen Äußerungen der Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes und der Strafrechtskommission der Fachgruppe Richter und Staatsanwälte in der Gewerk-

schaft ÖTV. Diese Änderungen zielen in den Schwerpunkten darauf ab,

- den Anwendungsbereich des Verwarnungsverfahrens für sämtliche Ordnungswidrigkeiten durch Anhebung des Höchstbetrages des Verwarnungsgeldes auf 75 DM zu erweitern, um in einem größeren Umfang als bisher förmliche Bußgeldverfahren zu vermeiden (§ 56 Abs. 1 Satz 1 OWiG i. d. F. des Entwurfs),
- die Zuständigkeit für die Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und die Verwerfung des Einspruchs gegen den Bußgeldbescheid primär den Verwaltungsbehörden zu übertragen, um so gerichtliche Entscheidungen zu ersparen (§ 52 Abs. 2, § 69 Abs. 1 OWiG i. d. F. des Entwurfs),
- das Zwischenverfahren nach Einspruch gegen den Bußgeldbescheid wirksamer zu gestalten, um zu vermeiden, daß unaufgeklärte Fälle in das gerichtliche Verfahren gelangen (§ 69 Abs. 2 bis 5 OWiG i. d. F. des Entwurfs),
- die Hauptverhandlung besser vorzubereiten, um Vertagungen zu vermeiden (§ 71 Abs. 2 OWiG i. d. F. des Entwurfs),
- das Widerspruchsrecht gegen das schriftliche Verfahren in angemessenen Grenzen zu halten (§ 72 Abs. 1 Satz 2, 3, Abs. 2, § 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 Satz 2 OWiG i. d. F. des Entwurfs),
- den Umfang der Beweisaufnahme in weniger bedeutsamen Sachen nicht übermäßig auszu dehnen (§ 77 OWiG i. d. F. des Entwurfs),
- die Beweisaufnahme mit Zustimmung der Verfahrensbeteiligten vereinfacht durchzuführen (§§ 77 a, 78 Abs. 1 OWiG i. d. F. des Entwurfs),
- die Möglichkeit des Absehens von Urteilsgründen zu erweitern (§ 77 b OWiG i. d. F. des Entwurfs),
- die Zulassung der Rechtsbeschwerde für den Bereich der geringfügigen Ordnungswidrigkeiten auf die Fortbildung des materiellen Rechts zu beschränken (§ 80 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 OWiG i. d. F. des Entwurfs) und
- die Staatskasse von der Belastung mit den Auslagen des Betroffenen freizustellen, die er durch sein Verhalten selbst verursacht hat (§ 109 a OWiG i. d. F. des Entwurfs).

Ein Teil dieser Änderungen dient nicht nur der Entlastung der Gerichte und z. T. auch der Verwaltungsbehörden, sondern liegt zugleich im wohlverstandenen Interesse des Betroffenen. Dies gilt für die gründlichere Aufklärung des Sachverhalts durch die Verwaltungsbehörde vor Abgabe der Sache an die Staatsanwaltschaft, die bessere Vorbereitung der Hauptverhandlung und die Durchführung einer vereinfachten Art der Beweisaufnahme, die von der Zustimmung der Verfahrensbeteiligten abhängen soll. Auf diese Weise können gerichtliche Verfahren erspart und die durchzuführenden Verfahren bei Gericht vereinfacht und zügiger abgewickelt werden.

Ein anderer Teil der vorgeschlagenen Änderungen führt zwar zu einer gewissen Begrenzung der für den Betroffenen bestehenden Verfahrensmöglichkeiten. Dies gilt insbesondere für die vorgesehene Regelung über den Umfang der Beweisaufnahme und die Kostenregelung zum Nachteil des Betroffenen. Doch werden mit dieser Begrenzung Rechte des Betroffenen nicht unzumutbar eingeengt. Dabei ist hervorzuheben, daß das Gericht nach § 77 OWiG schon jetzt bei der Bestimmung des Umfangs der Beweisaufnahme im Bußgeldverfahren etwas freier gestellt ist als im Strafverfahren, doch erscheint die bisherige Regelung in Grenzbereichen nicht ausgewogen und nicht praktikabel genug. Einerseits räumt der § 77 OWiG dem Gericht die Befugnis ein, den Umfang der Beweisaufnahme zu bestimmen; andererseits soll die in § 244 Abs. 2 StPO vorgeschriebene umfassende Aufklärungspflicht, aus der in der Rechtsprechung die Beweiserhebungspflicht im Sinne von § 244 Abs. 2 StPO abgeleitet worden ist, unberührt bleiben. Der Entwurf will diese Unstimmigkeit ausräumen. Dabei soll an dem Grundgedanken des § 77 OWiG, wonach im Bußgeldverfahren ein etwas aufgelockertes Beweisrecht gelten soll, festgehalten, dieser Grundgedanke jedoch klarer und praktikabler zum Ausdruck gebracht werden. Die danach — in Verfeinerung des geltenden Rechts — vorgesehenen Abweichungen vom Strafverfahren ergeben sich aus unterschiedlichen Gründen. Vor allem kann das strenge Beweisrecht nach § 244 Abs. 3 StPO im Bußgeldverfahren, insbesondere wegen weniger bedeutsamer Ordnungswidrigkeiten, zu solchen Verfahrensverzögerungen und -erschwerungen führen, daß der dadurch bedingte Aufwand an Personal und Sachmitteln nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zu der Bedeutung der Sache steht.

Hinzu kommt, daß die Abweichungen von dem strengen Beweisrecht der Strafprozeßordnung und der dort geltenden Kostenregelung auch wegen der im Ordnungswidrigkeitenrecht vorliegenden besonderen Sachgegebenheiten angezeigt sind: Das Ordnungswidrigkeitenrecht zielt vorwiegend darauf ab, im Interesse des Rechtsgüterschutzes bereits in einem Vorbereich eine unter diesem Gesichtspunkt bestimmte, jedoch weitgehend nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten geprägte Ordnung durchzusetzen. Während das Kriminalstrafrecht einsetzt, um rückwirkend eine Antwort auf sozialschädliches Verhalten zu geben — und damit freilich auch eine abschreckende Wirkung gegenüber einem solchen Verhalten entfaltet —, dient das Ordnungswidrigkeitenrecht vor allem der Durchsetzung von gesetzlichen verwaltungsrechtlichen Geboten und Verboten, deren Nichtbeachtung die Schwelle der sozialschädlichen Mißbilligung nicht überschreitet. Die Geldbuße ist danach in ihrer Zielrichtung und Wirkung eine andere Sanktion als die Kriminalstrafe. Auch dies läßt es berechtigt erscheinen, das Bußgeldverfahren in seiner Ausgestaltung weitergehend von den Verfahrensregelungen der Strafprozeßordnung zu lösen.

Gleichzeitig mit diesen Änderungen sieht der Entwurf zur Verbesserung der Rechte des Betroffenen vor, die Frist für den Einspruch gegen den Bußgeld-

bescheid und den Antrag auf Entscheidung gegen einen sonstigen Bescheid der Verwaltungsbehörde von einer Woche auf zwei Wochen zu verlängern und die Rechtsbeschwerde gegen das Urteil des Amtsgerichts zuzulassen, soweit es geboten ist, das Urteil wegen Versagung des rechtlichen Gehörs aufzuheben.

2. Weitere Änderungen

Die weiteren Änderungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten stehen im Zusammenhang mit den unter 1. bereits aufgeführten Änderungen oder sind von geringerer Bedeutung. Auf folgende Änderungen wird besonders hingewiesen:

Wegen der vorgesehenen Möglichkeit, daß die Staatsanwaltschaft die Sache im Einspruchsverfahren an die Verwaltungsbehörde zurückgeben kann, falls sie den Sachverhalt für nicht genügend aufgeklärt hält (§ 69 Abs. 4 Satz 2 OWiG i. d. F. des Entwurfs), wird der Katalog der Unterbrechungshandlungen bei der Verfolgungsverjährung erweitert (§ 33 Abs. 1 Nr. 8 OWiG i. d. F. des Entwurfs).

Der neue Absatz 4 des § 74 OWiG soll es ermöglichen, das Verfahren bei Abwesenheit des Betroffenen in der Hauptverhandlung vereinfacht durchzuführen, wenn sich eine Änderung des rechtlichen Gesichtspunkts ergibt und der Betroffene einen Verteidiger hat.

Ferner soll das Verfahren über den Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde dadurch erleichtert werden, daß die Rechtsbeschwerdegerichte künftig nicht mehr in jedem Einzelfall zu prüfen haben, ob ein Verfahrenshindernis, vor allem die Verjährung, bereits vor dem Erlaß des Urteils des Amtsgerichts eingetreten ist (§ 80 Abs. 5 OWiG i. d. F. des Entwurfs).

In dem neuen § 108 a OWiG wird klargestellt, welche Stelle für die Kostenentscheidung zuständig ist, wenn die Staatsanwaltschaft das Verfahren nach Einspruch gegen den Bußgeldbescheid einstellt, bevor die Akten dem Richter beim Amtsgericht vorgelegt werden.

Schließlich nimmt der Entwurf die Änderungen des Bußgeldverfahrens zum Anlaß, in dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten den Bußgeldtatbestand über die Werbung für Prostitution (§ 120 Abs. 1 OWiG) geringfügig zu erweitern und in das Gesetz einen neuen Bußgeldtatbestand über das Verunstalten von baulichen Anlagen oder gemeinnützigen Sachen (§ 118 a OWiG) einzufügen, weil sich hierfür ein Bedürfnis ergeben hat.

III. Änderung des Strafgesetzbuches und weiterer Gesetze (Artikel 2.3)

Im Strafgesetzbuch wird in den Tatbestand der Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315 c Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe f) auch das Fahren auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen entgegen der Fahrtrichtung aufgenommen (sog. Geisterfahrer), da der Tatbestand insoweit lückenhaft ist (Artikel 2). Die in Artikel 3

vorgesehenen Änderungen sind zumeist Folgeänderungen oder Änderungen von geringerer Bedeutung.

IV. Auswirkungen auf die Haushalte des Bundes, der Länder und Gemeinden

Der Bund wird durch die Vorschriften des Entwurfs nicht mit Kosten belastet.

Die Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Gemeinden sind nicht nennenswert. Für den Bereich der Justiz entstehen keine Mehrbelastungen. Die Vorschriften des Entwurfs werden vielmehr insgesamt zu Einsparungen führen, da mit einem Rückgang der Zahl der gerichtlichen Bußgeldverfahren und mit einem vereinfachten Verfahrensablauf zu rechnen ist.

Wegen der Bußgeldverfahren vor den Verwaltungsbehörden könnten sich kostenmäßige Verlagerungen ergeben, soweit die Verwaltungsbehörden mit den massenhaft vorkommenden Verkehrsordnungswidrigkeiten befaßt sind. Hier könnte sich vor allem die im Entwurf vorgesehene Neugestaltung des Zwischenverfahrens nach Einspruch gegen den Bußgeldbescheid (§ 69 OWiG i. d. F. des Artikels 1) sowie die damit im Zusammenhang stehende Übertragung der Zuständigkeit für die Verwerfung des Einspruchs und die Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auf die Verwaltungsbehörde kostenmäßig auswirken. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß das Zwischenverfahren nach den Erfahrungen der Verwaltungspraxis, soweit sie schon jetzt so verfährt, im Ergebnis zu einer großzügigeren Handhabung des Opportunitätsprinzips (§ 47 Abs. 1 OWiG) bereits vor Erlass des Bußgeldbescheids geführt hat (vgl. z. B. in Nordrhein-Westfalen). Bußgeldbescheide werden deshalb in der Regel nur noch dann erlassen werden, wenn aufgrund ausreichender Beweismittel damit zu rechnen ist, daß die im Bußgeldbescheid enthaltene Beschuldigung auch im Falle des Einspruchs einer gerichtlichen Nachprüfung standhalten wird. Unter Berücksichtigung dieser Umstände wird davon ausgegangen, daß eine Mehrbelastung der Verwaltungsbehörden in der Regel nicht eintreten wird. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß die vorgesehene Erweiterung des Verwarnungsverfahrens (§ 56 Abs. 1 Satz 1 OWiG i. d. F. des Artikels 1) dazu beitragen wird, in größerem Umfang als bisher förmliche Bußgeldverfahren und damit einen größeren Verwaltungsaufwand zu ersparen. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, daß in Ausnahmefällen, je nach dem organisatorischen Aufbau und der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung, unter Umständen eine gewisse Mehrbelastung eintreten kann. Eine solche Belastung, die jedoch verhältnismäßig gering sein wird und der auch durch eine großzügigere Handhabung des Opportunitätsprinzips entgegengewirkt werden könnte, entzieht sich einer Errechnung oder Schätzung.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau ergeben sich nicht.

B. Die einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 — Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Zu Nummer 1 — § 17 OWiG —

Die vorgesehene Änderung des § 17 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 steht im Zusammenhang mit der Anhebung des Verwarnungsgeldes auf 75 DM in § 56 Abs. 1 Satz 1. In beiden Vorschriften wird vorausgesetzt, daß eine „geringfügige Ordnungswidrigkeit“ vorliegt. In diesem Bereich ist einerseits eine Verwarnung mit einem Verwarnungsgeld vorgesehen, andererseits bestimmt, daß bei der Festsetzung einer Geldbuße die wirtschaftlichen Verhältnisse unberücksichtigt bleiben. Durch die Höhe des Verwarnungsgeldes wird die Grenze dieses Bereichs einer geldlichen Einbuße konkretisiert. Die Anhebung des Verwarnungsgeldes auf 75 DM würde deshalb zur Folge haben, daß bis zu diesem Betrag auch bei der Festsetzung einer Geldbuße die wirtschaftlichen Verhältnisse stets unberücksichtigt bleiben müßten. Dies könnte dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widerstreiten. Bei außergewöhnlich schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen kann es sich bei diesem Betrag um eine so beträchtliche Einbuße handeln, daß es angemessen ist, den besonderen wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Deshalb werden in dem § 17 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 die Worte „in der Regel“ eingefügt. Im Vergleich zu dem bisherigen Recht wird daraus abzuleiten sein, daß bei solchen Geldbußen, die an die Grenze von 75 DM heranreichen, die wirtschaftlichen Verhältnisse berücksichtigt werden können, wenn sie außergewöhnlich schlecht sind.

Zu Nummer 2 — § 33 OWiG —

In Absatz 1 wird bei dem Katalog der Unterbrechungshandlungen durch eine Ergänzung der Nummer 8 der Fall berücksichtigt, daß die Staatsanwaltschaft nach der neu vorgesehenen Regelung des § 69 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 1 die Sache an die Verwaltungsbehörde zurückgeben kann, wenn sie den Sachverhalt für nicht genügend aufgeklärt hält (Buchstabe a). In diesem Falle können weitere Ermittlungen erforderlich sein, die u. U. nicht innerhalb der Verjährungsfrist abgeschlossen werden könnten, so insbesondere bei sehr kurzen Verjährungsfristen und bei der Vernehmung auswärtiger Zeugen. Die Verwaltungsbehörde könnte in diesem Falle möglicherweise selbst keine verjährungsunterbrechende Handlung vornehmen, weil die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 bis 7 in der Regel nicht gegeben sein werden. Um eine Verjährungsunterbrechung herbeizuführen, müßte dann eine richterliche Vernehmung nach Absatz 1 Nr. 2 beantragt werden. Dies sollte zur Entlastung der Gerichte erspart werden. Deshalb soll von der Rückgabe der Sache an die Verwaltungsbehörde bis zur etwaigen späteren Vorlage der Akten von der Staatsanwaltschaft an den Richter (§ 69 Abs. 4 Satz 2 i. d. F. des Artikels 1) eine volle Verjährungsfrist gelten.

Die unter Buchstabe b vorgeschlagene Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 3 — § 52 OWiG —

Der Entwurf räumt in § 69 Abs. 1 der Verwaltungsbehörde die Befugnis ein, im Einspruchsverfahren über die Zulässigkeit des Einspruchs zu entscheiden. Es erscheint danach folgerichtig, der Verwaltungsbehörde auch die Entscheidung der damit zusammenhängenden Frage zu übertragen, ob die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren ist. Hierzu hat sich inzwischen eine so klare Rechtsprechung entwickelt, daß mit Schwierigkeiten in der praktischen Rechtsanwendung durch die Verwaltungsbehörden nicht zu rechnen ist. Ebenso wenig können aus dem Umstand, daß die Gewährung der Wiedereinsetzung nach allgemeinen Regeln nicht anfechtbar ist, Bedenken gegen die vorgesehene Kompetenzzuweisung an die Verwaltungsbehörde abgeleitet werden. Insbesondere ist nicht zu besorgen, daß die Verwaltungsbehörden zu großzügig die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren und mit bindender Wirkung für die Gerichte den Zugang zum gerichtlichen Verfahren auch in Fällen eröffnen werden, in denen die Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung nicht vorliegen. Diese Bedenken sind schon deswegen unbegründet, weil die Verwaltungsbehörden nach der Gewährung der Wiedereinsetzung zunächst selbst in eine erneute Sachprüfung eintreten müssen (vgl. § 69 Abs. 2 i. d. F. des Artikels 1). Gerade die mit dem Entwurf angestrebte gründlichere Sachaufklärung durch die Verwaltungsbehörde in dem Zwischenverfahren nach Einspruch spricht dafür, den Verwaltungsbehörden die Befugnis zur Entscheidung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu übertragen. Auf diese Weise wird verhindert, daß Verfahren bei Vorliegen von Wiedereinsetzungsgründen an das Gericht gelangen, obwohl für die Verwaltungsbehörde bereits erkennbar ist, daß die Sache nicht hinreichend aufgeklärt ist und deshalb eingestellt werden müßte.

Die deshalb in Betracht gezogene Regelung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde zur Entscheidung über die Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erscheint auch durchaus systemgerecht. Sie entspricht der für das Widerspruchsverfahren in § 70 i. V. m. § 60 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung sowie der für das Einspruchs- und Beschwerdeverfahren in § 110 Abs. 4 i. V. m. § 367 der Abgabenordnung getroffenen Regelung.

Zu der Einzelausgestaltung des vorgeschlagenen Absatzes 2 wird folgendes bemerkt:

In engem Zusammenhang mit der Zuständigkeit zur Entscheidung über einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand steht die Zuständigkeit zur Entscheidung über einen Vollstreckungsaufschub (§ 47 Abs. 2 StPO i. V. m. Absatz 1). Satz 1 sieht deshalb vor, auch diese Zuständigkeit auf die Verwaltungsbehörde zu übertragen.

Nach Satz 2 soll das Gericht in den Fällen, in denen es mit dem Rechtsbehelf (also namentlich im Einspruchsverfahren) befaßt ist, auch über die Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entscheiden. Diese Regelung berücksichtigt insbesondere den Fall, daß die Fristversäumung bei einem befristeten Rechtsbehelf erst durch das angerufene Gericht entdeckt wird und daß in diesem Falle die Wiedereinsetzung nach § 45 Abs. 2 Satz 3 StPO i. V. m. Absatz 1 auch ohne Antrag gewährt werden kann.

Keiner Regelung bedarf hingegen der Fall, daß das Gericht bei einer Ablehnung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand durch die Verwaltungsbehörde auf den Antrag nach § 62 OWiG die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt. Das Gericht ist in diesem Falle nur zur Entscheidung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch noch nicht zu einer Entscheidung über die Beschuldigung aufgerufen. Zu einer Sachentscheidung ist das Gericht erst dann zuständig, wenn ihm die Akten nach § 69 Abs. 4 Satz 2 OWiG i. d. F. des Artikels 1 von der Staatsanwaltschaft vorgelegt worden sind. Erst diese Vorlage steht der Erhebung einer Anklage gleich. Deshalb hat das Gericht bei einem erfolgreichen Antrag nach Satz 3 i. V. m. § 62 Abs. 2 Satz 2 OWiG die Akten an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung des Zwischenverfahrens zurückzugeben.

Die in dem Satz 3 vorgesehene Regelung berücksichtigt, daß die Frist für die Einlegung des Einspruchs gegen den Bußgeldbescheid auf zwei Wochen verlängert wird (vgl. § 67 Satz 1 OWiG i. d. F. des Artikels 1) und daß als Folgeänderung alle Fristen für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten auf zwei Wochen festgesetzt werden.

Zu Nummer 4 — § 56 OWiG —

Der Entwurf sieht vor, die Anwendung des Verwarnungsverfahrens dadurch auszuweiten, daß der Höchstbetrag des Verwarnungsgeldes angehoben wird. Da im Hinblick auf die neue Eintragungsgrenze für Bußgeldentscheidungen im Verkehrszentralregister von mindestens 80 DM der vorgeschlagene Höchstbetrag darunter liegen muß, wird eine Anhebung auf 75 DM vorgeschlagen. Dadurch sollen mehr Fälle als bisher in diesem formlosen Verfahren im Einverständnis mit dem Betroffenen erledigt werden können. Hierzu wird im einzelnen bemerkt:

Das Verwarnungsverfahren hat seine Aufgabe, die Durchführung eines Bußgeldverfahrens (mit einer förmlichen Entscheidung) im „äußersten Bagatellbereich“ im Einverständnis mit dem Betroffenen zu ersparen (vgl. BVerwGE Bd. 42 S. 206, 208; Hamm NJW 1979, 2114), bisher bestens erfüllt. Wie eine Hochrechnung der vorliegenden statistischen Angaben der Länder ergeben hat, sind im Bundesgebiet im Jahr 1979 zwischen 15,5 und 16 Mio. Verwarnungen mit Verwarnungsgeld erteilt worden. Davon entfielen auf Verwarnungen mit Verwarnungsgeld

in Höhe von 30 und 40 DM z. B. in Bayern in den Jahren 1979 und 1980 ca. 10 v. H., in Niedersachsen im Jahre 1979 ca. 14 v. H. der von der Polizei erteilten Verwarnungen. Legt man bundeseinheitlich einen Prozentsatz von nur 10 v. H. zugrunde, so dürften durch die Anhebung des Verwarnungsgeldhöchstsatzes auf 40 DM im Jahr 1979 zwischen 1,5 und 1,6 Mio. förmlicher Bußgeldverfahren erspart worden sein. Dies hat mit Sicherheit zu einer fühlbaren Entlastung der Verwaltungsbehörden geführt, da das Verwarnungsverfahren weniger aufwendig ist als ein förmliches Bußgeldverfahren.

Bereits im Jahre 1972 hatte die ständige Konferenz der Innenminister der Länder im Programm für die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland unter anderem vorgeschlagen, zur Vereinfachung der Verfolgung und Ahndung von Verkehrszuwendungen den Bereich des Verwarnungsverfahrens zu erweitern und das Höchstmaß des Verwarnungsgeldes in § 56 Abs. 1 Satz 1 OWiG von 20 DM auf 40 DM zu erhöhen. Entsprechend diesem Vorschlag, den der Bundesrat beim 1. Durchgang des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (BT-Drucksache 7/550) aufgegriffen hat, ist für Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG mit Wirkung vom 1. Januar 1975 das Verwarnungsgeld auf 40 DM angehoben worden (vgl. § 27 Abs. 1 StVG i. d. F. des Artikels 264 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974, BGBl. I S. 469); für die übrigen Ordnungswidrigkeiten ist es bei dem Höchstmaß von 20 DM geblieben.

Wie die aus Bayern vorliegenden Zahlen der Jahresstatistiken und Tätigkeitsberichte der Zentralen Bußgeldstelle im Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zeigen, beträgt der Anteil der festgesetzten Geldbußen zwischen 41 und 79 DM in den letzten drei Jahren ca. 22 v. H. aller festgesetzten Geldbußen wegen Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten (1981: 157 658 — 21,1 v. H.; 1982: 171 923 — 21,2 v. H.; 1983: 214 222 — 22,5 v. H.). In den anderen Ländern dürfte das Zahlenverhältnis ähnlich liegen. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, daß eine erneute Anhebung des Höchstsatzes beim Verwarnungsgeld durchaus zu einer weiteren fühlbaren Entlastung der Verwaltungsbehörden führen wird.

Ob durch die Anhebung des Verwarnungsgeldhöchstsatzes auch eine ins Gewicht fallende Entlastung der Justiz durch Verringerung der gerichtlichen Bußgeldverfahren erreicht werden kann, läßt sich vorausschauend nicht sicher beurteilen. Doch spricht einiges dafür, daß eine Verwarnung eher hingenommen wird als ein Bußgeldbescheid, da die Verwarnung, die kostenfrei ist (§ 56 Abs. 3 Satz 2 OWiG), als ein geringerer Nachteil empfunden wird als die Festsetzung einer Geldbuße in einem Bußgeldbescheid. Die Ausweitung des Verwarnungsverfahrens kann deshalb auch zu einer Verminderung der gerichtlichen Verfahren beitragen.

Die Erhöhung des Verwarnungsgeldes hat, wie schon zu der Nummer 1 ausgeführt ist, Auswirkungen auf die Vorschrift über die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten. Die in § 17 Abs. 3 Satz 2

Halbsatz 2 hierzu vorgeschlagene Änderung, wonach die wirtschaftlichen Verhältnisse ausnahmsweise berücksichtigt werden können, könnte dem Einwand ausgesetzt sein, daß damit das System des Verwarnungsverfahrens, das bislang auf starren Sätzen des Verwarnungsgeldes beruht, in Frage gestellt würde. Die neue Regelung des § 17 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 würde es jedoch nicht ausschließen, in den entsprechenden Verwaltungsvorschriften für die Erteilung einer Verwarnung weiterhin starre Sätze vorzusehen. Derjenige, der wegen seiner schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse mit dem Verwarnungsgeld nicht einverstanden ist, braucht es nicht anzunehmen und kann dies gegenüber der Verwaltungsbehörde geltend machen. Es bestände dann jedenfalls die Möglichkeit, dies bei der Festsetzung einer Geldbuße zu berücksichtigen. Ferner könnte auch in Betracht gezogen werden, in dem Verwarnungsgeldkatalog zu bestimmen, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse bei Verwarnungsgeldern, die an die Grenze von 75 DM heranreichen, ausnahmsweise berücksichtigt werden können.

Unter dem Gesichtspunkt des Artikels 19 Abs. 4 GG dürfte die Anhebung des Verwarnungsgeldes keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen. Ein wirksamer Rechtsschutz erscheint gewährleistet. Die Verwarnung wird gemäß § 56 Abs. 2 Satz 1 OWiG nur wirksam, wenn der Betroffene nach Belehrung über sein Weigerungsrecht mit ihr einverstanden ist und das Verwarnungsgeld zahlt. Es ist also eine aktive Mitwirkung des Betroffenen erforderlich. So weitgehende Anforderungen an die Wirksamkeit von bestandskräftigen Rechtspflichten durch eingreifende Verwaltungsakte werden im sonstigen Verwaltungsrecht nicht gestellt: Dort wird der Verwaltungsakt nämlich durch bloßes Verstreichenlassen der Widerspruchsfrist von einem Monat bestandskräftig. Wenn diese Regelung keinen verfassungsrechtlichen Bedenken aus Artikel 19 Abs. 4 GG begegnet, so kann für das Verwarnungsverfahren schwerlich anderes gelten. Diese Beurteilung wird bestätigt, wenn man die denkbaren Folgen einer unterlassenen Mitwirkung des Betroffenen im Verwarnungsverfahren in die Betrachtung einbezieht: Die Verwaltungsbehörde kann in diesem Falle lediglich einen Bußgeldbescheid erlassen, gegen den der Betroffene Einspruch gemäß § 67 OWiG einlegen kann, wie wenn die vorangegangene Einleitung des Verwarnungsverfahrens nie erfolgt wäre. Der volle Rechtsschutz durch die Gerichte ist hiernach weder behindert noch auch nur erschwert.

Zu Nummer 5 — § 62 OWiG —

In dem neugefaßten Satz 2 des Absatzes 2 werden jetzt ergänzend, in Anlehnung an die vergleichbare Regelung des § 161 a Abs. 3 Satz 3 StPO, auch die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Auflegung der Kosten des Beschwerdeverfahrens für sinngemäß anwendbar erklärt; dies dient der Klarstellung.

Zu Nummer 6 — § 66 OWiG —

Die vorgesehene Änderung des § 66 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b vereinfacht die dort vorgesehene Be-

lehrung des Betroffenen über das weitere Verfahren im Falle des Einspruchs und macht sie für ihn verständlicher. Der Hinweis, daß das Gericht auch durch Beschluß entscheiden kann, wenn der Betroffene und die Staatsanwaltschaft diesem Verfahren nicht widersprechen, ist im Bußgeldbescheid entbehrlich. Die Belehrung über das Widerspruchsrecht muß nach § 72 Abs. 1 Satz 2 OWiG ohnehin vom Gericht stets dann vorgenommen werden, wenn es das schriftliche Verfahren in Betracht zieht. Unterläßt das Gericht diesen Hinweis oder ist das Hinweisschreiben nicht nachweislich in den Empfangsbereich des Betroffenen gelangt, so ist in entsprechender Anwendung des § 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 OWiG gegen den Beschluß die Rechtsbeschwerde zulässig (vgl. BGHSt. Bd. 24 S. 293). Der Hinweis auf das schriftliche Verfahren im Bußgeldbescheid hat danach keine Bedeutung.

Im übrigen ist die Belehrung über die Möglichkeit der Verschlechterung im Einspruchsverfahren deutlicher herausgestellt. Dabei ist berücksichtigt, daß bei einem Einspruch auch die Verwaltungsbehörde nach Rücknahme des Bußgeldbescheides einen neuen Bußgeldbescheid mit nachteiligeren Rechtsfolgen für den Betroffenen erlassen kann.

Zu Nummer 7 — § 67 OWiG —

Der Entwurf sieht vor, die Einspruchsfrist von einer Woche auf zwei Wochen zu verlängern. Die Fälle, in denen der Betroffene erst nach Ablauf der Einspruchsfrist von dem Bußgeldbescheid Kenntnis erlangt, sind außerordentlich zahlreich, da es in heutiger Zeit nicht selten ist, daß Betroffene aus beruflichen Gründen oder während des Urlaubs von ihrer Wohnung abwesend sind. Die geltende Einspruchsfrist von einer Woche wird deshalb seit langem von weiten Bevölkerungskreisen als zu kurz angesehen.

Als sehr kurz erscheint die Frist auch in den Fällen, in denen die Zustellung durch Vermittlung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten (§ 132 Abs. 1 Nr. 2 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG) oder auch sonst im Ausland bewirkt werden muß, soweit dies nach internationalen Verträgen über die Rechts- und Amtshilfe in Bußgeldsachen in Betracht kommt.

Mit der Verlängerung der Einspruchsfrist wird nicht nur den Interessen des Betroffenen besser Rechnung getragen. Zugleich wird erreicht, daß der Kreis der Fälle, in denen wegen einer schuldlosen Fristversäumung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt und im Falle der Ablehnung eines solchen Antrags die Verfassungsbeschwerde wegen einer Verletzung des rechtlichen Gehörs erhoben wird, wesentlich eingeengt wird. Das Bundesverfassungsgericht hatte sich in den vergangenen Jahren mit einer Vielzahl derartiger Verfassungsbeschwerden zu befassen und dabei zu zahlreichen Einzelfragen des rechtlichen Gehörs im Zusammenhang mit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Stellung nehmen müssen, obwohl dies eigentlich Aufgabe der Fachgerichte ist. Die vorgeschlagene Regelung trägt danach auch zur Entlastung des Bundesverfassungsgerichts bei.

Die vorgesehene Verlängerung der Einspruchsfrist beim Bußgeldbescheid hat zur Folge, daß auch die Einspruchsfrist beim Strafbefehl entsprechend verlängert werden muß. Anderenfalls wäre ein Beschuldigter, gegen den wegen einer kriminellen Tat in einem Strafbefehl eine Strafe verhängt wird, hinsichtlich der Einspruchsmöglichkeiten schlechter gestellt als ein Betroffener, gegen den in einem Bußgeldbescheid eine Geldbuße festgesetzt wird. Dies könnte kaum hingenommen werden. Der Entwurf eines Strafverfahrensänderungsgesetzes 1984 (BT-Drucksache 10/1313) sieht deshalb eine entsprechende Änderung der Strafprozeßordnung vor (vgl. Artikel 1 Nr. 33).

Die Änderung der Einspruchsfristen beim Bußgeldbescheid und Strafbefehl sollte und kann nicht zum Anlaß genommen werden, die Fristenregelung innerhalb der Strafprozeßordnung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten oder sogar der Verfahrensordnungen insgesamt zu vereinheitlichen und besser aufeinander abzustimmen. Zwar ist beabsichtigt, im Zusammenhang mit der Vereinheitlichung des Verfahrensrechts für die sogenannten öffentlich-rechtlichen Gerichtszweige auch die Fristenvorschriften zu vereinheitlichen. Eine Bestandsaufnahme hat jedoch gezeigt, daß außerordentlich viele Fristen in die Betrachtung mit einbezogen werden müssen. Hinzu kommt, daß die Regelung nicht auf die Vereinheitlichung der Fristen beschränkt werden kann, sondern daß sie sich auf die Vorschriften über den Fristbeginn, die Fristberechnung, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, die Rechtsmittelbelehrung u. ä. erstrecken muß. Für eine solche Gesetzesreform sind deshalb längere Vorarbeiten notwendig. Durch sie sollten die in dem Entwurf vorgesehenen Verfahrensvereinfachungen in Bußgeldsachen, die vordringlich sind, nicht zeitlich hinausgeschoben werden.

Die Verlängerung der Einspruchsfristen beim Bußgeldbescheid und beim Strafbefehl vor einer weitergehenden, allgemeinen Regelung zur Vereinheitlichung der Fristen erscheint auch deswegen gerechtfertigt, weil es sich bei dem Einspruch um das Recht des ersten Zuganges zum Gericht handelt und insoweit eine Verbesserung dieses Rechts zur Wahrung der Rechte des Betroffenen besonders angezeigt erscheint. Dies gilt auch für den befristeten Rechtsbehelf gegen eine Maßnahme der Verwaltungsbehörde nach § 62 OWiG und gegen eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft in den Fällen des § 108 a Abs. 2 i. d. F. des Artikels 1; im Interesse einer möglichst weitgehenden Vereinheitlichung der Fristen im Bußgeldverfahren bei Rechtsbehelfen gegen Maßnahmen der Verwaltungsbehörden und Entscheidungen der Staatsanwaltschaft ist auch hier eine Verlängerung der bisherigen einwöchigen Frist auf zwei Wochen vorgesehen (vgl. Nummern 21, 23 und 27; ferner § 52 Abs. 2 Satz 3, § 69 Abs. 1 Satz 2 und § 108 a Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 i. d. F. des Artikels 1).

Zu Nummer 8 — § 69 OWiG —

In dem neuen Absatz 1 Satz 1 wird der Verwaltungsbehörde die Befugnis eingeräumt, über die Zu-

lässigkeit des Einspruchs zu entscheiden. Die geltende Regelung, wonach über die Zulässigkeit des Einspruchs das Amtsgericht entscheidet, führt dazu, daß das Gericht (und die Staatsanwaltschaft) auch mit solchen Sachen befaßt wird, in denen von vornherein klar ist, daß es zu keiner Sachentscheidung kommt, weil der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig ist. Dadurch wird ein zusätzlicher Verfahrensaufwand ausgelöst, der vermieden werden könnte. Es ist zudem mißlich, daß in solchen Fällen die Sache, nachdem der Einspruch als unzulässig verworfen worden ist, wieder an die Verwaltungsbehörde zur Einziehung und Vollstreckung der Geldbuße zurückzugeben ist. Deswegen sprechen überwiegende Gründe dafür, der Verwaltungsbehörde die Möglichkeit einzuräumen, den Einspruch als unzulässig zu verwerfen.

Dabei war zunächst erwogen worden, die Verwaltungsbehörde nur unter dem Gesichtspunkt der Verspätung des Einspruchs über dessen Zulässigkeit entscheiden zu lassen, wie dies die insoweit vergleichbare Regelung des § 319 Abs. 1 StPO vorsieht. Danach wird eine verspätete Berufung von dem Gericht verworfen, dessen Urteil angefochten ist, während die Entscheidung darüber, ob die Berufung aus sonstigen Gründen zulässig ist, dem Berufungsgericht zusteht. Für eine so eingeschränkte Entscheidungsbefugnis über die Zulässigkeit des Einspruchs könnte angeführt werden, daß sich in diesem Rahmen keine besonders schwierigen Rechtsfragen ergeben, während die Prüfung der sonstigen Zulässigkeitsvoraussetzungen in rechtlicher Hinsicht schwieriger sein könne. Bei einer aufgespaltenen Entscheidungsbefugnis über die Zulässigkeit des Einspruchs könnten sich jedoch in anderer Hinsicht Unzuträglichkeiten ergeben: Es bliebe in diesem Falle zweifelhaft, wie zu verfahren ist, wenn die Verwaltungsbehörde den Einspruch als verspätet verwirft und das Gericht im Verfahren nach § 62 OWiG zum Ergebnis gelangt, der Einspruch sei zwar nicht verspätet, aber aus einem anderen Grunde unzulässig.

Würde sich das Gericht in diesem Falle darauf beschränken, den Verwerfungsbescheid als fehlerhaft aufzuheben, so würde das Bußgeldverfahren seinen Fortgang nehmen, obwohl der Einspruch unzulässig ist. Dies auszusprechen, ist dem Gericht jedoch in dem Verfahren nach § 62 OWiG nicht möglich, sondern nach § 70 OWiG erst dann, wenn ihm die Akten von der Staatsanwaltschaft vorgelegt werden. Aus diesem Grunde erscheint es klarer und prozeßwirtschaftlicher, der Verwaltungsbehörde insgesamt die Zuständigkeit einzuräumen, über die Zulässigkeit des Einspruchs zu entscheiden.

Die Fassung des Absatzes 1 Satz 1 weicht insoweit von der des bisherigen § 70 Abs. 1 OWiG ab, als neben dem Fall des nicht rechtzeitig und nicht in der vorgeschriebenen Form eingelegten Einspruchs auch der Fall erfaßt wird, in dem der Einspruch sonst nicht wirksam eingelegt ist. Ein sonst nicht wirksamer Einspruch liegt z. B. vor, wenn der Einspruch von einer hierzu nicht berechtigten Person oder einer verhandlungsunfähigen Person eingelegt wird. In diesem Sinn wird der geltende § 70 Abs. 1 OWiG schon jetzt ausgelegt.

Nach Satz 2 ist gegen den Bescheid der Verwaltungsbehörde der befristete Rechtsbehelf nach § 62 OWiG zulässig; dabei ist bereits berücksichtigt, daß die Frist für die Einlegung des Einspruchs gegen den Bußgeldbescheid auf zwei Wochen verlängert wird und daß als Folgeänderung alle Fristen für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten auf zwei Wochen festgesetzt werden (vgl. den letzten Absatz der Begründung zu § 67 OWiG). Aus § 62 Abs. 2 Satz 3 OWiG ergibt sich, daß die Entscheidung des Amtsgerichts unanfechtbar ist. Obwohl der Antrag auf gerichtliche Entscheidung befristet ist, kann die Verwaltungsbehörde dem Antrag abhelfen, da § 311 Abs. 3 Satz 1 StPO nicht anzuwenden ist (§ 62 Abs. 2 Satz 2 OWiG; vgl. Rebmann/Roth/Herrmann, Komm. zum OWiG, Rdnr. 18 zu § 62; Göhler, Ordnungswidrigkeitengesetz, 7. Aufl., Rdnr. 19 zu § 62), und den Verwerfungsbescheid aufheben, so insbesondere dann, wenn sie wegen der Fristversäumung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt. Hebt das Gericht den Verwerfungsbescheid der Verwaltungsbehörde auf, weil es z. B. die Frist für die Einlegung als gewahrt ansieht oder nach seiner Auffassung der Einspruch in der vorgeschriebenen Form eingelegt ist, so gibt es die Sache an die Verwaltungsbehörde zur Überprüfung nach Absatz 2 zurück. An einer Sachentscheidung ist das Gericht gehindert, da ihm die Akten hierzu noch nicht von der Staatsanwaltschaft vorgelegt sind (vgl. den vorletzten Absatz der Begründung zu § 52 OWiG). Mit der Aufhebung des Verwerfungsbescheids steht fest, daß der Einspruch zulässig ist; die Verwaltungsbehörde hat dann nach Absatz 2 eine Sachprüfung vorzunehmen.

In den Absätzen 2 bis 5 ist eine eingehende Regelung des sog. Zwischenverfahrens nach Einspruch gegen den Bußgeldbescheid vorgesehen, durch die dieses Verfahren wirksamer gestaltet werden soll, um zu verhindern, daß unaufgeklärte Fälle in das gerichtliche Verfahren gelangen. Daß eine nochmalige Überprüfung der Sache durch die Verwaltungsbehörde vor Abgabe der Akten an die Staatsanwaltschaft erforderlich ist, ist zwar im Schrifttum weitgehend anerkannt und neuerdings zum Teil auch in Erlassen oberster Landesbehörden an die Verwaltungsbehörden bestimmt (vgl. z. B. Nr. 1.4.11 des Runderlasses des Innenministers von Nordrhein-Westfalen vom 20. November 1981, MBl. 1982 S. 28). Das Fehlen einer ausdrücklichen Regelung hat jedoch dazu geführt, daß die Verwaltungsbehörden sich vor allem in Massenverfahren häufig auf eine summarische Prüfung beschränken und nach Einspruch die vorhandenen, meist dürftigen Aktenunterlagen an die Staatsanwaltschaft übersenden, so daß dann in dem gerichtlichen Verfahren die unter A. I. der Begründung dargestellten Schwierigkeiten entstehen. Hinzu kommt, daß die Verwaltungsbehörden mangels einer gesetzlichen Regelung nicht selten auch deswegen dazu neigen, von einer näheren Aufklärung des Sachverhalts abzusehen, weil sie oder ihre Verwaltungsträger mit den notwendigen Auslagen des Betroffenen belastet werden können, wenn die Aufklärung zur Rücknahme des Bußgeldbescheids und zur Einstellung des Verfahrens führt. Dies gilt vor allem dann, wenn die Verwal-

tungsbehörde einer kommunalen Gebietskörperschaft angehört (vgl. z. B. in Baden-Württemberg § 4 des Landesordnungswidrigkeitsgesetzes vom 8. Februar 1978, GBl. S. 102; in Nordrhein-Westfalen Artikel LVIII Abs. 4 des Anpassungsgesetzes vom 16. Dezember 1969, GVNW 1970, S. 22, geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974, GVNW S. 1504). Eine eindeutige gesetzliche Regelung darüber, wie die Verwaltungsbehörde im Falle des Einspruchs zu verfahren hat, erscheint danach notwendig, um durch eine — auch in anderen Verwaltungsverfahren übliche — Selbstkontrolle der Verwaltung in vereinfachter Form zu verhindern, daß nicht hinreichend aufgeklärte Sachen in das gerichtliche Verfahren gelangen.

Die ausdrückliche Regelung des Zwischenverfahrens wird insbesondere in den massenhaft anfallenden Verfahren praktische Bedeutung erlangen, in denen vor Erlaß des Bußgeldbescheids vielfach nur eine summarische Aufklärung des Sachverhalts stattfinden kann. In den Fällen, in denen schon vor Erlaß des Bußgeldbescheids die Sache hinreichend aufgeklärt ist und die Beweismittel zu den Akten gebracht sind, wird dagegen eine weitere Ermittlung im Zwischenverfahren entbehrlich sein.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt deshalb, daß die Verwaltungsbehörde bei einem zulässigen Einspruch zunächst zu prüfen hat, ob sie den Bußgeldbescheid aufrechterhält oder zurücknimmt. Diese Prüfungspflicht entfällt dann, wenn der Einspruch nach Auffassung der Verwaltungsbehörde unzulässig ist. In diesen Fällen hat die Verwaltungsbehörde den Einspruch nach Absatz 1 Satz 1 als unzulässig zu verwerfen.

Die erneute Prüfung hat sich nicht nur auf die bisherige Aktenlage zu erstrecken. In Satz 2 ist zusätzlich bestimmt, daß auch weitere Ermittlungen vorgenommen und behördliche Beweismittel herbeigeschafft werden können. Diese Kannvorschrift konkretisiert die Prüfungspflicht der Verwaltungsbehörde für die Fälle des noch nicht hinreichend aufgeklärten Sachverhalts. Daraus ist zu entnehmen, daß die Verwaltungsbehörde die Pflicht hat, in dieser Richtung tätig zu werden, falls es unklar ist, ob die vorliegenden Beweisunterlagen hinreichen, um in dem gerichtlichen Verfahren die Beschuldigung nachzuweisen. Da das Beweismaterial, das in der Nummer 2 genannt ist, nach der neuen Regelung des § 77 a Abs. 1, 2 im gerichtlichen Verfahren verwertet werden kann, wird dies — soweit vorhanden und zu beschaffen — auf jeden Fall heranzuziehen sein, so z. B. die Bekundungen der Ermittlungsbeamten zum Tatgeschehen und Erkenntnisse der Verwaltungs- und Polizeibehörden, die bei den Überwachungsmaßnahmen angefallen sind (z. B. über die Einrichtung von Kontrollstellen zur Radarüberwachung, deren Funktion und mögliche Fehlerquellen).

Welche weiteren Ermittlungen im einzelnen vorgenommen werden können, bestimmt die Vorschrift nicht näher, da dies von den Umständen des einzelnen Falles abhängt. In Betracht kommt insbesondere die Vernehmung von Zeugen oder auch die

mündliche Anhörung des Betroffenen oder u. U. die Beauftragung eines Sachverständigen. Diese Ermittlungshandlungen kann die Verwaltungsbehörde entweder selbst vornehmen oder sie anordnen und damit im Wege der Amtshilfe eine andere Behörde ersuchen, so insbesondere bei auswärtigen Beweismitteln. Dabei können von Zeugen auch schriftliche Äußerungen erbeten werden, die auf Grund des neuen § 77 a Abs. 1 in der Hauptverhandlung verwertet werden können.

Zur Prüfungspflicht der Verwaltungsbehörde gehört es ferner aufzuklären, wie sich der Betroffene in dem weiteren Verfahren einlassen will, soweit dies noch offen ist (weil z. B. der Betroffene lediglich Einspruch eingelegt hat, ohne ihn näher zu begründen). Denn die Einlassung des Betroffenen kann für die Entscheidung, ob der Bußgeldbescheid aufrechterhalten oder zurückgenommen wird, mitbestimmend sein. Die Kannvorschrift des Satzes 3 zeigt danach — ebenso wie die des Satzes 2 — an, in welcher Richtung eine Aufklärung möglich ist und verpflichtet somit die Verwaltungsbehörde, diese Möglichkeit — wenn sie in Betracht kommt — zu nutzen, um der Prüfungspflicht nach Satz 1 zu genügen.

Die Gelegenheit zur Äußerung, ob und welche Tatsachen und Beweismittel der Betroffene in dem weiteren Verfahren, also im Verfahren nach Einspruch, zu seiner Entlastung vorbringen will, kann dem Betroffenen auch zugleich mit dem Bußgeldbescheid gegeben werden, so daß sich dann eine nochmalige Anhörung zu dieser Frage erübrigen kann. Dadurch kann das Verfahren vereinfacht durchgeführt werden. Andererseits kann eine gezielte Anhörung den Betroffenen eher dazu veranlassen, sich zur Sache zu äußern, so daß dieser Weg vorzuziehen ist, wenn sich dies in der Praxis als richtig erweist. Die Regelung ist danach so beweglich, daß ihre Handhabung der praktischen Erfahrung angepaßt werden kann. Im übrigen schafft sie — ebenso wie § 71 Abs. 2 i. d. F. des Artikels 1 — eine klare Grundlage für die Ablehnung von Beweiserhebungen nach dem neuen § 77 Abs. 2 Nr. 2 und für eine Kostenentscheidung nach dem neuen § 109 a.

Die Gelegenheit zur Äußerung könnte von dem Betroffenen dahin mißverstanden werden, daß er im Einspruchsverfahren verpflichtet sei, Angaben zur Sache zu machen. Dies würde dem Recht des Betroffenen, sich selbst nicht belasten zu müssen, widersprechen. Um diesen Eindruck zu vermeiden, ist in Satz 3 Halbsatz 2 ausdrücklich bestimmt, daß der Betroffene auch bei dieser Anhörung darauf hinzuweisen ist, daß es ihm nach dem Gesetz freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.

Der Absatz 3, der teilweise den bisherigen § 69 Abs. 1 Satz 1 OWiG ersetzt, regelt in Satz 1 Halbsatz 1, unter welchen Voraussetzungen die Akten im Falle des Einspruchs an die Staatsanwaltschaft zu übersenden sind. Dies ist dann der Fall, wenn die Verwaltungsbehörde den Einspruch nicht verwirft, also nicht nach Absatz 1 Satz 1 verfährt, und nach nochmaliger Prüfung (Absatz 2) den Bußgeldbe-

scheid auch nicht zurücknimmt. Vor der Übersendung der Akten sind nach Satz 1 Halbsatz 2 die Gründe dafür zu vermerken, soweit dies nach der Sachlage angezeigt ist. Dies wird z. B. der Fall sein, wenn der Betroffene entlastende Umstände vorbringt, jedoch gleichwohl davon abgesehen wird, dem nachzugehen; in einem solchen Fall wird zu vermerken sein, aus welchen Gründen die Einlassung für unbedenklich oder widerlegt angesehen wird. Diese Regelung dient einer besseren Selbstkontrolle der Verwaltungsbehörde, die sicherstellen will, daß tatsächlich eine Prüfung vorgenommen wird.

Der Entwurf sieht zwar keine unmittelbare Folge für den Fall vor, daß die Verwaltungsbehörde keinen Aktenvermerk fertigt, obwohl er nach den Umständen des Falles angezeigt wäre. Das Fehlen eines Aktenvermerks kann jedoch in derartigen Fällen der Staatsanwaltschaft Veranlassung geben, die Sache an die Verwaltungsbehörde zurückzugeben. Die Verwaltungsbehörde hat deshalb die Pflicht, einer möglichen Rückgabe durch Fertigung eines Aktenvermerks vorzubeugen.

In Satz 2 wird ferner bestimmt, daß einem vor Übersendung der Akten gestellten Antrag auf Akteneinsicht zu entsprechen ist. Auch diese Regelung trägt zu einer wirksameren Handhabung des Zwischenverfahrens bei. Nach der praktischen Erfahrung werden nach einem Einspruch die Akten nicht selten an die Staatsanwaltschaft weitergegeben, auch wenn ein Antrag auf Akteneinsicht vorliegt. Wird die Akteneinsicht dagegen schon von der Verwaltungsbehörde gewährt, so erhält der Verteidiger des Betroffenen und er selbst Gelegenheit, die Erfolgsaussichten des Einspruchs zu prüfen und etwaige Beweisanträge oder Einwendungen vorzubringen. Auf diese Weise kann sich das Verfahren bereits bei der Verwaltungsbehörde erledigen, so daß ein gerichtliches oder staatsanwaltschaftliches Verfahren erspart wird. Dies liegt auch im Interesse des Betroffenen.

Die Regelung des Absatzes 4 Satz 1 entspricht sachlich dem geltenden § 69 Abs. 2 OWiG. Die Abweichungen sind nur sprachlicher Art.

Auch der Satz 2 enthält gegenüber dem bisherigen § 69 Abs. 1 Satz 1 OWiG keine sachlichen Abweichungen. Allerdings ist klargestellt, daß die Staatsanwaltschaft die Möglichkeit hat, das Verfahren nach § 47 Abs. 1 OWiG oder mangels hinreichenden Tatverdachts oder wegen eines Verfahrenshindernisses zu beenden, und daß dies durch Einstellung des Verfahrens, also nicht durch Rücknahme der Klage geschieht. In diesem Sinne wird jedoch schon jetzt die Regelung des geltenden § 69 OWiG ausgelegt. Neben der Einstellung des Verfahrens ist der Fall berücksichtigt, daß nach Auffassung der Staatsanwaltschaft weitere Ermittlungen notwendig sind.

Die zusätzlich in Satz 3 aufgenommene Regelung hat im geltenden Recht kein Vorbild. Zwar wird die in Halbsatz 1 vorgesehene Rückgabemöglichkeit der Staatsanwaltschaft bei offensichtlich unzulänglichen Ermittlungen schon auf der Grundlage des

geltenden Rechts im Schrifttum bejaht. Sie stößt jedoch in der Praxis auf Schwierigkeiten, weil eine besondere gesetzliche Regelung fehlt. Die neue Regelung soll hinsichtlich dieser Frage Klarheit schaffen. Sie würde zugleich eine zusätzliche Gewähr dafür bieten, daß die Verwaltungsbehörde die Prüfung im Zwischenverfahren tatsächlich durchführt. Dabei geht der Entwurf jedoch davon aus, daß die Staatsanwaltschaft von der Rückgabemöglichkeit schon wegen der erwünschten guten Zusammenarbeit mit den Verwaltungsbehörden nicht häufig Gebrauch machen wird.

Die Staatsanwaltschaft ist zwar zur Rückgabe befugt, aber hierzu nicht verpflichtet. Sie kann danach auch bei offensichtlich ungenügender Aufklärung des Sachverhalts die Verwaltungsbehörde oder die Polizei gezielt um die Durchführung einzelner Ermittlungshandlungen ersuchen oder diese selbst vornehmen. Wegen dieser ohnehin gegebenen Möglichkeiten ist bestimmt, daß die Staatsanwaltschaft die Sache „auch“ zurückgeben kann.

Gibt die Staatsanwaltschaft die Sache zurück, so hat sie die Gründe dafür in den Akten anzugeben. Auf diese Weise soll klargestellt werden, in welcher Richtung und in welchem Umfang eine nähere Aufklärung geboten ist. Dies erleichtert die Arbeit der Verwaltungsbehörde und beugt Mißverständnissen vor. Die Begründungspflicht verhindert ferner, daß sich die Staatsanwaltschaft vorschnell und ohne nähere Prüfung zur Rückgabe entschließt.

In Halbsatz 2 wird ausdrücklich geregelt, daß die Verwaltungsbehörde mit der Rückgabe der Akten ihre Stellung als Verfolgungs- und Ahndungsbehörde i. S. des § 35 OWiG wieder erlangt. Ohne eine solche Bestimmung könnte dies im Hinblick auf die Regelung des Satzes 1 zweifelhaft sein.

Die in Absatz 5 vorgesehene Regelung will verhindern, daß die Sache bei unterschiedlichen Auffassungen darüber, ob der Sachverhalt hinreichend aufgeklärt ist, von einer an die andere Stelle abgegeben und zurückgegeben wird. Deswegen bestimmt der Absatz 5, daß eine erneute Abgabe an die Staatsanwaltschaft nicht wirksam ist, wenn diese den hinreichenden Verdacht einer Ordnungswidrigkeit verneint und deshalb der Abgabe nicht zustimmt. Dieser Regelung liegt die Erwägung zugrunde, daß die Staatsanwaltschaft als die Vertreterin des öffentlichen Interesses bei Gericht in einem solchen Fall die Beschuldigung nicht vor Gericht vertreten, also nicht durch Vorlage der Akten Klage erheben kann. Könnte die Staatsanwaltschaft aber trotz Verneinung des hinreichenden Verdachts der erneuten Abgabe nicht widersprechen, so bliebe ihr nur die Möglichkeit, das Verfahren einzustellen mit der Folge, daß dann die Kosten und die notwendigen Auslagen des Betroffenen der Landeskasse auferlegt werden müßten. Dies erscheint unangemessen. Verantwortung und Kostenrisiko sind nicht richtig verteilt, wenn die Verwaltungsbehörden, deren Träger nicht das Land ist, unaufgeklärte Sachverhalte ohne eignes Kostenrisiko in das gerichtliche Verfahren weiterleiten können, wie dies auf der Grundlage des geltenden Rechts der Fall ist.

Stimmt die Staatsanwaltschaft der erneuten Abgabe nicht zu, so ist dies für die Verwaltungsbehörde verbindlich. Hält sie eine weitere Aufklärung nicht für möglich, so bleibt ihr nichts anderes übrig, als den Bußgeldbescheid zurückzunehmen und das Verfahren selbst einzustellen. Ist es ihr dagegen möglich, den Sachverhalt aufzuklären, so kann sie die Sache erneut an die Staatsanwaltschaft abgeben, die — falls sie der erneuten Abgabe zustimmt — die Sache nach Absatz 4 Satz 2 dem Richter beim Amtsgericht vorlegt.

Nicht mehr in die Neufassung des § 69 aufgenommen ist der Absatz 1 Satz 2 des geltenden § 69 OWiG, wonach die Verwaltungsbehörde bis zur Übersendung der Akten an die Staatsanwaltschaft den Bußgeldbescheid zurücknehmen kann. Eine solche Regelung erscheint künftig entbehrlich. Es ergibt sich bereits aus Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1, daß die Verwaltungsbehörde den Bußgeldbescheid zurücknehmen kann. Daß sie diese Befugnis nur hat, solange ihr die Aufgaben als Verfolgungs- und Ahndungsbehörde obliegen, läßt sich aus Absatz 4 Satz 1 und 3 Halbsatz 2 entnehmen.

Zu Nummer 9 — § 70 OWiG —

Nach § 69 Abs. 1 Satz 1 i. d. F. des Artikels 1 soll künftig in erster Linie die Verwaltungsbehörde über die Zulässigkeit des Einspruchs gegen einen Bußgeldbescheid entscheiden. Eine Zuständigkeit des Gerichts zur Verwerfung des Einspruchs als unzulässig ist deshalb nur noch in den Fällen gegeben, in denen nicht bereits die Verwaltungsbehörde den Einspruch nach § 69 Abs. 1 Satz 1 OWiG i. d. F. des Artikels 1 verworfen hat. Dies ist durch die Neufassung des Absatzes 1 klargestellt, der sich an vergleichbare Regelungen in der Strafprozeßordnung (z. B. § 322 Abs. 1, § 349 Abs. 1) anlehnt.

Zu Nummer 10 — § 71 OWiG —

Mit Hilfe der Regelung des Absatzes 2, die weitgehend der des neuen § 69 Abs. 2 Satz 2 und 3 entspricht, soll eine bessere Aufklärung des Sachverhalts, insbesondere zur Vorbereitung der Hauptverhandlung, ermöglicht werden, auf deren Grundlage das Gericht in die Lage versetzt wird, eine Sachentscheidung möglichst rasch zu treffen und Vertagungen der Hauptverhandlungen zu vermeiden.

Zu diesem Zweck bestimmt der Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, daß das Gericht zur besseren Aufklärung der Sache einzelne Beweiserhebungen anordnen kann. Auf der Grundlage des geltenden Rechts ist es zweifelhaft, ob eine solche Anordnungsbefugnis, denen andere Behörden nachzukommen haben, besteht, da eine dem § 202 Satz 1 StPO entsprechende Regelung fehlt. Die ausdrückliche Bestimmung, die der Entwurf vorsieht, soll in diesem Punkte Klarheit schaffen und die Gerichte veranlassen, in dieser Richtung bei einem noch unaufgeklärten Sachverhalt tätig zu werden. Dabei bildet der Schwerpunkt der vorgeschlagenen Änderung die Regelung des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2, die dem Gericht die Befug-

nis gibt, „behördliche“ Beweismittel herbeizuschaffen, die nach dem neuen § 77 a Abs. 2 bis 4 in Erweiterung des § 256 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG in der Hauptverhandlung verwertet werden können. Aus der Verwertungsmöglichkeit der behördlichen Erklärungen in der Hauptverhandlung ist aber auch abzuleiten, daß eine solche Möglichkeit ebenso im schriftlichen Verfahren besteht, vorausgesetzt, daß den Beteiligten vorher hierzu rechtliches Gehör gewährt worden ist.

Auch die in Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1 vorgesehene Regelung soll dazu beitragen, das Aufklärungsdefizit in der Hauptverhandlung zu verringern. Die vorgeschlagene Regelung liegt zugleich im Interesse von Betroffenen, die über den Verfahrensablauf keine zureichende Kenntnis haben und die sich deshalb erst in der Hauptverhandlung äußern mit der Folge, daß diese unter Umständen ausgesetzt werden muß, wodurch für den Betroffenen zusätzliche Auslagen entstehen können. Auch bei dieser Anhörung ist der Betroffene darauf hinzuweisen, daß es ihm freisteht, sich zur Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen (Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2).

Ob die neue Regelung im Hinblick auf die des § 69 Abs. 2 Satz 2, 3 größere praktische Bedeutung erlangen wird, wird davon abhängen, in welchem Umfang die Verwaltungsbehörden ihrer Aufklärungspflicht künftig nachkommen werden. Doch wird es sicher Fallgestaltungen geben, in denen eine nähere Aufklärung auch durch den Richter zur Vorbereitung der Hauptverhandlung nützlich sein wird. Im übrigen kann durch die erneute Anhörung nach Absatz 2 Satz 2 eine klare Grundlage für die Ablehnung von Beweiserhebungen nach dem neuen § 77 Abs. 2 Nr. 2 und für eine Kostenentscheidung aufgrund des neuen § 109 a geschaffen werden.

Zu Nummer 11 — § 72 OWiG —

Im geltenden Recht ist keine Frist vorgesehen, innerhalb der ein Widerspruch gegen das schriftliche Verfahren erklärt werden muß. Die Rechtsprechung hat angenommen, daß die Grundlage des schriftlichen Verfahrens das zumindest stillschweigende Einverständnis des Betroffenen bildet, das in dem mangelnden Widerspruch zu sehen ist (BGHSt. Bd. 24 S. 294). Sie hat daraus abgeleitet, daß auch ein Widerspruch, der nach Ablauf einer vom Gericht bestimmten Frist eingeht, zu beachten ist (vgl. die Nachweise bei Göhler, Ordnungswidrigkeitengesetz, 7. Aufl., Rdnr. 44 zu § 72). Ferner hat sie angenommen, daß ein Beschluß, der vom Gericht in Unkenntnis eines selbst verspätet eingegangenen Widerspruchs erlassen wird, zurückzunehmen ist, wenn er noch nicht zugestellt worden ist, und daß eine Rücknahmepflicht sogar dann besteht, wenn der Widerspruch nach Ablauf der gesetzten Frist und nach Erlaß des Beschlusses, aber vor dessen Zustellung eingeht (vgl. die Nachweise bei Göhler, a. a. O.). Wird der Beschluß in solchen Fällen nicht zurückgenommen, so ist nach der Rechtsprechung die Rechtsbeschwerde zulässig.

Das Fehlen einer gesetzlichen Regelung darüber, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erklärt werden kann, um das schriftliche Verfahren zu sperren, hat danach zur Folge, daß in zahlreichen Fällen bereits ergangene gerichtliche Entscheidungen wieder zurückzunehmen sind oder angefochten werden können, obwohl der Betroffene säumig gewesen ist und eine ihm vom Gericht gesetzte Frist hat verstreichen lassen. Dadurch entsteht ein erheblicher Verfahrensaufwand, der deshalb nicht angemessen erscheint, weil es der Betroffene in solchen Fällen verabsäumt hat, seine Rechte zu wahren. Dabei hängt es oft auch vom Zufall ab, ob der verspätete Widerspruch noch vor Zustellung des Beschlusses eingeht oder erst danach.

Der Entwurf sieht deshalb in § 72 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 vor, daß ein Widerspruch gegen das schriftliche Verfahren innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Hinweises geltend zu machen ist, und bestimmt in § 72 Abs. 2 Satz 1 weiterhin, daß ein Widerspruch, der erst nach Ablauf der dem Betroffenen gesetzten Frist eingeht, unbeachtlich ist. In solchen Fällen soll danach das schriftliche Verfahren zulässig sein. Auf diese Weise werden sachlich nicht berechtigt erscheinende Verfahrensverzögerungen vermieden, die dadurch entstehen, daß das Gericht auch bei einem verspäteten Widerspruch Hauptverhandlung anberaumen muß. Außerdem wird der ebensowenig berechtigt erscheinende Verfahrensaufwand erspart, daß bereits ergangene Entscheidungen trotz eines verspäteten Widerspruchs zurückgenommen oder aufgehoben werden müssen.

Die Frage, wie zu verfahren ist, wenn der Betroffene es schuldlos versäumt hat, innerhalb der bestimmten Frist von zwei Wochen gegen das schriftliche Verfahren Widerspruch einzulegen, regelt der § 72 Abs. 2 Satz 2. Aus dem Umstand, daß es sich bei der Widerspruchsfrist künftig um eine gesetzliche Frist handelt, wird zwar abzuleiten sein, daß der Betroffene bei einer Fristversäumung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 44 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG beantragen kann. Praktische Bedeutung wird dies freilich nur haben, wenn das Gericht inzwischen durch Beschluß entschieden hat; denn in den anderen Fällen kann es auch ohne Gewährung der Wiedereinsetzung den nachträglichen Widerspruch berücksichtigen und durch Hauptverhandlung entscheiden. Ist dagegen bereits eine Beschlußentscheidung ergangen, so müßte der Betroffene bei Fehlen einer besonderen Regelung im Falle einer unverschuldeten Fristversäumung die Rechtsbeschwerde nach § 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 OWiG einlegen und zugleich die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen. Dieses Verfahren wäre zu aufwendig. Deshalb bestimmt der § 72 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 in Anlehnung an die §§ 235, 329 Abs. 3 StPO, daß nicht gegen die versäumte Frist, sondern unmittelbar gegen den Beschluß selbst die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt werden kann. Entsprechend der Regelung in § 235 Satz 2 StPO wird in § 72 Abs. 2 Halbsatz 2 ferner bestimmt, daß der Betroffene bei der Zustellung des Beschlusses über die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu be-

lehren ist, falls der Widerspruch verspätet eingegangen ist. Daß die Belehrungspflicht nur „in diesem Falle“, also bei einem verspätet eingegangenen Widerspruch besteht, ergibt sich aus dem einleitenden Satzteil des § 72 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1. Ist kein Widerspruch eingegangen, so entfällt also auch die Belehrungspflicht. Eine Regelung darüber, wie beim Zusammentreffen von Wiedereinsetzungsantrag und Rechtsbeschwerde zu verfahren ist, enthält § 79 Abs. 3 Satz 2 i. d. F. des Artikels 1.

Die in § 72 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 vorgesehene Regelung soll ebenfalls zur Vereinfachung des Verfahrens beitragen. Es wird hier bestimmt, wie das Gericht hinsichtlich des Hinweises auf die Möglichkeit des Widerspruchs in den Fällen zu verfahren hat, in denen der Betroffene einen Verteidiger hat. Die Rechtsprechung hat bislang angenommen, daß in diesen Fällen dem Verteidiger auf jeden Fall Gelegenheit zum Widerspruch zu geben ist (BGHSt. Bd. 25 S. 253), wenn er seine Bestellung dem Gericht, der Staatsanwaltschaft oder der Verwaltungsbehörde angezeigt hat, und daß dies auch dann gilt, wenn der Verteidiger erst nach dem Hinweis an den Betroffenen beauftragt worden ist. Dabei soll es nicht zu Lasten des Betroffenen gehen, falls die Verwaltungsbehörde oder die Staatsanwaltschaft eine bei ihr angezeigte Verteidigerbestellung dem Gericht nicht rechtzeitig weitergeleitet hat. Andererseits reicht nach der Rechtsprechung der an den Verteidiger gerichtete Hinweis aus; ein zusätzlicher Hinweis an den Betroffenen soll im Hinblick auf § 145 a Abs. 1 StPO entbehrlich sein (BGHSt. Bd. 26 S. 379).

Unter Zugrundelegung dieser Rechtsprechung, nach der dem Verteidiger stets der Hinweis zu geben ist, wobei die Verletzung der Hinweispflicht die Rechtsbeschwerde eröffnet, ergeben sich im schriftlichen Verfahren Schwierigkeiten, die jedoch wegen des Gebots eines fairen Verfahrens, auf dem die Hinweispflicht letztlich beruht, nicht nötig sind. Dies zeigt ein Vergleich mit der strafprozessualen Regelung des § 145 a Abs. 1 StPO. Nach dieser Vorschrift gelten der gewählte Verteidiger, dessen Vollmacht sich bei den Akten befindet, und der bestellte Verteidiger nur als ermächtigt, Zustellungen, die auch eine Rechtsmittelfrist auslösen können, für den Beschuldigten in Empfang zu nehmen. Zwar ist nach § 145 a Abs. 4 StPO bei einer Zustellung an den Beschuldigten dessen Verteidiger zu unterrichten und umgekehrt. Für den Fristablauf ist aber die Zustellung entscheidend. Zur Wahrung der Rechte des Betroffenen erscheint es deshalb ausreichend, wenn ihm der Hinweis auf die Widerspruchsmöglichkeit bekanntgegeben wird, falls er einen Verteidiger hat. Es muß dann dem Betroffenen überlassen bleiben, seinen Verteidiger hierüber zu unterrichten und sich mit ihm darüber zu beraten, ob von dieser Widerspruchsmöglichkeit Gebrauch gemacht werden soll. Ebenso erscheint es zur Wahrung der Rechte des Betroffenen ausreichend, wenn der Verteidiger auf die Möglichkeit des Widerspruchs hingewiesen wird, wie dies ja die Rechtsprechung schon auf der Grundlage des geltenden Rechts annimmt.

Der Entwurf erklärt deshalb in § 72 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 bei der Zustellung des Hinweises den § 145 a Abs. 1 und 4 StPO für entsprechend anwendbar. Daraus ergibt sich, daß bei einer Verteidigerbestellung der Hinweis entweder dem Betroffenen oder dem Verteidiger zuzustellen und die andere Person jeweils davon zu unterrichten ist, wobei es darauf ankommt, ob sich die Vollmacht des Verteidigers bei den Akten befindet oder ob er von dem Gericht bestellt ist. Mit Hilfe dieser neuen Regelung werden die Verfahren vereinfacht und Streitfragen bei der Auslegung vermieden, ohne daß die Rechte des Betroffenen unangemessen eingeschränkt wären.

Die in dem neuen Satz 3 des § 72 Abs. 1 vorgesehene Regelung erlaubt in denjenigen Fällen ein vereinfachtes Verfahren, in denen der Betroffene im schriftlichen Verfahren freigesprochen wird. Das Gericht soll sich in solchen Fällen über einen Widerspruch des Betroffenen hinwegsetzen und dementsprechend auch davon absehen können, auf die Widerspruchsmöglichkeit hinzuweisen, weil die Interessen des Betroffenen durch die Entscheidung nicht nachteilig beeinträchtigt werden. Neben dem Fall des Freispruchs ist der Fall der Einstellung des Verfahrens nicht genannt, weil eine solche Regelung entbehrlich ist. Die Einstellung des Verfahrens nach § 47 Abs. 2 OWiG kann ohnehin außerhalb der Hauptverhandlung ohne Zustimmung des Betroffenen durch Beschluß ausgesprochen werden, ebenso die Einstellung wegen eines Verfahrenshindernisses nach § 206 a StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG.

Der Entwurf nimmt die für § 72 vorgesehenen Änderungen zum Anlaß, die Regelung des neuen Absatzes 4 Satz 1 an die neuere Regelung des § 260 Abs. 4 Satz 2 StPO anzupassen und zusätzlich auch die neuere Regelung des § 260 Abs. 5 StPO für entsprechend anwendbar zu erklären. Dadurch wird erreicht, daß für die Entscheidung durch Urteil und durch Beschluß dieselbe Regelung gilt.

Zu Nummer 12 — § 74 OWiG —

Der neueingefügte Absatz 4 zielt darauf ab, das Verfahren bei Abwesenheit des Betroffenen in der Hauptverhandlung vereinfacht durchführen zu können, wenn sich eine Änderung des rechtlichen Gesichtspunktes ergibt und der Betroffene einen Verteidiger hat. Wie in den Fällen des § 231 Abs. 2 StPO soll es künftig ausreichen, wenn die nach § 265 Abs. 1, 2 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG erforderlichen Hinweise dem Verteidiger gegeben werden (vgl. § 265 Abs. 5 StPO). Nach geltendem Recht genügt im Bußgeldverfahren bei Abwesenheit des Betroffenen der Hinweis an den Verteidiger nur dann, wenn dieser zugleich eine Vertretungsvollmacht hat (vgl. Rebmann/Roth/Herrmann, Komm. zum OWiG, Rdnr. 4 zu § 74; Göhler, Ordnungswidrigkeitengesetz, 7. Aufl., Rdnr. 9 zu § 74). Dies entspricht der herrschenden Ansicht im Schrifttum zum Abwesenheitsverfahren nach § 234 StPO (vgl. Gollwitzer in Löwe/Rosenberg, die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, 23. Aufl., Rdnr. 14 zu § 234). Wegen der im Bußgeldverfahren drohenden andersartigen und weniger gewichtigen

Rechtsfolgen bedarf es einer solchen Schutzschranke zur Wahrung der Belange des Betroffenen nicht.

Zu Nummer 13 — § 77 OWiG —

Nach dem geltenden § 77 OWiG bestimmt das Gericht, unbeschadet des § 244 Abs. 2 StPO, den Umfang der Beweisaufnahme. Nach der Rechtsprechung und dem Schrifttum ist diese Regelung wie folgt auszulegen: Auch im Bußgeldverfahren gilt, wie der Hinweis auf § 244 Abs. 2 StPO ergibt, der Grundsatz, daß die Wahrheit von Amts wegen zu erforschen ist. Das Gericht ist jedoch „etwas freier gestellt“ als im Strafverfahren. Außer in den Fällen, in denen nach § 244 Abs. 3 bis 5 StPO die Ablehnung eines Beweisantrages vorgeschrieben oder zugelassen ist, kann das Gericht einen Beweisantrag auch dann ablehnen, wenn der Sachverhalt aufgrund verlässlicher Beweismittel so eindeutig geklärt ist, daß die beantragte Erhebung des Beweises an der Überzeugung des Gerichts nichts ändern würde, wenn also keinerlei Zweifel an der Aussichtslosigkeit der Beweiserhebung bestehen (BayObLG VRS 59, 211; BayObLG bei Rüdth DAR 1983, 256; 1979, 245; OLG Hamm VRS 45, 311, VRS 43, 54; OLG Hamm MDR 1971, 599; OLG Karlsruhe Goldt. Arch 1980, 70; OLG Schleswig, Schleswig-Holsteinische Anzeigen 1973, 192, 1975, 147). In diesem engen Rahmen kommt ausnahmsweise die Ablehnung eines Beweisantrages aufgrund einer vorweggenommenen Wertung des Beweismittels in Betracht, sonst nicht. In dem möglichen Bereich einer vorweggenommenen Wertung soll es entscheidend auf das Gewicht ankommen, das den Ergebnissen der bisherigen Beweisaufnahme im Verhältnis zu dem zusätzlich beantragten Beweis nach der gesamten Beweislage zukommt. Für den zusätzlichen Ablehnungsgrund gilt nach der Rechtsprechung auch die Pflicht zur Begründung durch Beschluß entsprechend § 244 Abs. 6 StPO.

Der oben beschriebene zusätzliche Ablehnungsgrund eröffnet danach nur in einem geringen Umfang die Möglichkeit, nach Durchführung der bisherigen Beweisaufnahme nutzlos erscheinende Beweisanträge abzulehnen. Insbesondere dann, wenn sich nach der durchgeführten und der beantragten zusätzlichen Beweiserhebung gleichwertige oder nahezu gleichwertige Beweismittel gegenüberstehen, muß dem Beweisantrag stattgegeben werden, auch wenn der Richter fest davon überzeugt ist, daß die zusätzliche Beweisaufnahme nichts Neues bringen wird.

Diese Regelung führt — insbesondere in weniger bedeutsamen Sachen, welche die große Masse aller gerichtlichen Bußgeldverfahren ausmachen, — zu Unzuträglichkeiten. Für den Betroffenen besteht durchaus ein Anreiz, hier durch Ausschöpfung seiner verfahrensrechtlichen Möglichkeiten das Verfahren zu verzögern, indem er Beweisanträge stellt, die in der Sache nicht weiterführen, aber nach der bisherigen Regelung nicht oder nur schwerlich abgelehnt werden können. Der dadurch entstehende Verfahrensaufwand steht nicht selten zur Bedeutung der Sache in keinem angemessenen Verhältnis.

nis mehr. In der Praxis wird deshalb, um dem zu begegnen, von der Einstellungsmöglichkeit nach § 47 Abs. 2 OWiG großzügig Gebrauch gemacht. Dies führt zu einer unbefriedigenden Bevorzugung desjenigen, der seine Rechte ohne Rücksicht auf die Bedeutung der Angelegenheit ausschöpft, und schafft einen zusätzlichen Anreiz dafür, von der Möglichkeit des Einspruchs gegen einen Bußgeldbescheid Gebrauch zu machen.

Der Entwurf schlägt deshalb vor, im Bußgeldverfahren die Durchführung der Beweisaufnahme in einem vertretbaren Rahmen aufzulockern und praktikabler zu gestalten. Dies erscheint angemessen, da dem Betroffenen im Bußgeldverfahren — abgesehen von Nebenfolgen — nur eine Geldbuße ohne den diskriminierenden Charakter, der einer Kriminalstrafe anhaftet, droht (vgl. auch den vorletzten Absatz der Einleitung der Begründung unter A. II. 1.).

Dabei hält der Entwurf jedoch in der neuen Regelung des Absatzes 1 an dem Grundsatz fest, daß das Gericht verpflichtet ist, die Wahrheit von Amts wegen zu erforschen. Dieser Grundsatz ist in einem Verfahren wegen einer staatlichen Unrechtsfolge unerläßlich und unabweisbar. Die neue Regelung löst sich aber von der des § 244 Abs. 2 StPO. Nach dieser Vorschrift ist das Gericht verpflichtet, die Beweisaufnahme auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind. Demnach muß das Gericht jedes Beweismittel über eine entscheidungserhebliche Tatsache heranziehen, gleichviel welchen Wert das Beweismittel hat und ob es notwendig oder nutzlos ist, soweit der § 244 Abs. 3 StPO nichts Abweichendes bestimmt. Mit dieser umfassenden Verpflichtung ist das Recht, den Umfang der Beweisaufnahme zu bestimmen, schwerlich vereinbar.

Die neu vorgeschlagene Regelung des Satzes 1 geht danach, soweit sie mit der des neuen Absatzes 2 Nr. 1 und Absatzes 3 in Zusammenhang steht, einerseits von dem Grundsatz der Wahrheitserforschung aus; sie sieht jedoch andererseits davon ab, konkrete Erfordernisse im Sinne des § 244 Abs. 2, 3 StPO aufzustellen oder in Bezug zu nehmen, um die Pflicht, der Wahrheit möglichst nahe zu kommen, zu verwirklichen. Diese Regelung kann dem Eindruck ausgesetzt sein, daß die Beibehaltung der Aufklärungspflicht vom Amts wegen jedwede Einschränkung des Umfangs der Beweisaufnahme über § 244 Abs. 2, 3 StPO hinaus verbiete, weil die Aufklärungspflicht und die Beweiserhebungspflicht nach § 244 Abs. 2, 3 StPO deckungsgleich seien. Dieser Einwand ist jedoch letztlich nicht durchschlagend. Richtig ist, daß die Pflicht zur Amtsaufklärung und die Beweiserhebungspflicht miteinander in einer Wechselbeziehung stehen. Die Beweiserhebungspflicht nach § 244 Abs. 2, 3 StPO ist Ausfluß der Amtsaufklärungspflicht und konkretisiert diese. Es kann dem Gesetzgeber jedoch nicht verwehrt werden, im Bußgeldverfahren aus der im vorletzten Absatz der Einleitung der Begründung unter A. II. 1. genannten Gründen die Beweiserhebungspflichten aufzulockern, weil dies rechtspolitisch angemessen und sinnvoll ist. Eine derartige Regelung

gerät keineswegs in einen unlösbaren Konflikt mit dem Grundsatz der Amtsaufklärungspflicht.

In dem Maße, in dem der Gesetzgeber die Beweiserhebungspflicht nicht konkretisiert, erlangt der Grundsatz der Amtsaufklärungspflicht seine eigenständige Bedeutung für den Umfang der Beweisaufnahme. Auch wenn die dann gegebenen schwächeren Regeln über den Umfang der Beweisaufnahme die Ablehnung eines Beweisantrages im größeren Umfang rechtfertigen, kann dieses Verfahren eben wegen der Aufklärungspflicht rechtsfehlerhaft sein.

In dem neuen Satz 2 wird ausdrücklich bestimmt, daß bei dem Umfang der Beweisaufnahme auch die Bedeutung der Sache zu berücksichtigen ist. Bereits in der Begründung zu § 232 des Entwurfs einer Strafverfahrensordnung 1909 ist zutreffend hervorgehoben, daß die Verwirklichung des Zieles, die materielle Wahrheit zu erforschen, nicht dazu führen dürfe, auch bei der geringfügigsten Sache jede nur denkbare Erkenntnisquelle bis auf den letzten Rest auszuschöpfen; die Wichtigkeit der Sache könne für den Umfang, in dem eine Beweisaufnahme zuzulassen sei, nicht außer Betracht bleiben. Auf dieser Erkenntnis, die z. B. auch in der Rechtsprechung zu der Aufklärungspflicht bei der Unerreichbarkeit eines Beweismittels zu verzeichnen ist (vgl. BGHSt. Bd. 22 S. 118, 120), beruht ja auch die schon bestehende und jetzt vorgeschlagene grundsätzliche Regelung, die den Umfang der Beweisaufnahme in Bußgeldsachen gegenüber dem Strafverfahren angemessen begrenzt. Es erscheint danach folgerichtig, den Gesichtspunkt der Bedeutung der Sache bei dem Umfang der Beweisaufnahme ausdrücklich anzuführen.

Der Absatz 2 bestimmt die Grenzen der Beweiserhebungspflicht, die aus dem Grundsatz der Wahrheitserforschung abzuleiten ist, in einer für die praktische Rechtsanwendung angemessenen und brauchbaren Weise. Dabei knüpft der Entwurf zunächst in der Nummer 1 an die frühere Rechtsprechung der 20er Jahre zu den damals geltenden Regelungen über den Umfang der Beweisaufnahme in Verfahren wegen Übertretungssachen und anderen strafrechtlichen Bagatellsachen an. Die Rechtsprechung hatte bei Anwendung der damaligen Regelungen zunächst herausgestellt, daß das Gericht, auch wenn ihm die Bestimmung des Umfangs der Beweisaufnahme übertragen sei, keineswegs willkürlich, sondern nur nach pflichtgemäßen, dem Grundsatz der Wahrheitserforschung nicht außerachtlassenden Ermessen verfahren dürfe. Auf dieser Grundlage hat die Rechtsprechung sodann folgende Grundsätze entwickelt: Wenn in dem bisherigen Verfahren für bestimmte Tatsachen ein Beweis erbracht sei, der an sich zur Bildung der richterlichen Überzeugung für das Vorliegen dieser Tatsachen hinreiche, sei es in der Regel nicht zu beanstanden, wenn der Richter die Ablehnung eines Beweisantrages damit rechtfertige, nach seiner Überzeugung sei der Sachverhalt durch die erhobenen Beweise genügend geklärt und eine Verwertung der angebotenen weiteren Beweise nicht erforderlich (vgl. z. B. BayObLG Juristische Wochenschrift 1928,

2998). In Anlehnung an diese Rechtsprechung, die neuerdings vom KG in der Entscheidung vom 20. Mai 1983 (VRS 65, 212) Eingang gefunden hat, ist in der Nummer 1 bestimmt, daß das Gericht dann, wenn es den Sachverhalt nach dem bisherigen Ergebnis der Beweisaufnahme für geklärt hält, einen Beweisantrag außer in den Fällen des § 244 Abs. 3 StPO auch ablehnen kann, wenn nach seinem pflichtgemäßen Ermessen die Beweiserhebung zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich ist. Voraussetzung für die Ablehnung eines Beweisantrages ist danach zunächst, daß über die erheblichen Tatsachen eine Beweisaufnahme stattgefunden hat. Ferner muß das Gericht aufgrund dieser Beweisaufnahme die Überzeugung gewonnen haben, der Sachverhalt sei dadurch geklärt, die Wahrheit also gefunden. Unter diesen Voraussetzungen hat das Gericht bei einem Beweisantrag nach pflichtgemäßem Ermessen abzuwägen, ob die Beweiserhebung erforderlich ist oder nicht. Die Ablehnung eines Beweisantrages steht also keineswegs im Belieben des Gerichts. Sie ist vielmehr nur nach Durchführung einer Beweisaufnahme und einer gewissenhaften Prüfung und Abwägung unter Berücksichtigung der Umstände des Falles möglich. Soweit sich danach die Erhebung eines gebotenen Beweises aufdrängt oder zumindest naheliegt, muß das Gericht dem nachgehen. Dies ergibt sich bereits aus der Pflicht zur Wahrheitserforschung.

Nach der Nummer 2 soll ferner die Ablehnung eines Beweisantrages dann möglich sein, wenn das Beweismittel oder die zu beweisende Tatsache ohne verständigen Grund so spät vorgebracht wird, daß die Beweiserhebung zur Aussetzung der Hauptverhandlung führen würde. Damit soll insbesondere Unzuträglichkeiten begegnet werden, die sich in der Praxis, namentlich in Bußgeldverfahren von geringer Bedeutung ergeben haben. Hier ist immer wieder zu beobachten, daß Beweismittel, deren Vorhandensein und Bedeutung dem Betroffenen längst bekannt sind, bewußt bis zum Ende einer Hauptverhandlung zurückgehalten werden. Nimmt die Hauptverhandlung nicht den vom Betroffenen erwarteten Verlauf, so stellt er einen Beweisantrag, der eine Unterbrechung der Hauptverhandlung und sogar deren Wiederholung notwendig macht. Dies führt zu spürbaren Verfahrensverzögerungen, denen bei der Belastung der Gerichte häufig nur dadurch begegnet werden kann, daß das Verfahren gemäß § 47 Abs. 2 OWiG eingestellt wird. Hierauf legt es der Betroffene durch sein Verhalten nicht selten von vornherein an.

Mit den Mitteln des geltenden Rechts ist einem solchen Verhalten nicht zu begegnen. Die Gründe der „Prozeßverschleppung“ nach § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO werden von der Rechtsprechung im Strafverfahren so einengend ausgelegt, daß sie in derartigen Fällen nicht greifen. Bei den massenhaft vorkommenden Bußgeldsachen von geringer Bedeutung macht sich dies besonders nachteilig bemerkbar. Der Entwurf will hier dadurch Abhilfe schaffen, daß er in gewissem Umfang von einer Mitwirkungspflicht des Betroffenen ausgeht. Es muß bei Wahrung der grundsätzlichen Amtsaufklärungspflicht im Bußgeldverfahren auch gestattet sein,

den Beweiserhebungen unter dem Gesichtspunkt der Prozeßverschleppung engere Grenzen zu setzen.

Voraussetzung für die Zurückweisung eines Beweisantrages ist allerdings auch hier, daß das Gericht den Sachverhalt nach dem bisherigen Ergebnis der Beweisaufnahme für geklärt hält. Die Zurückweisung „verspäteter“ Beweisanträge soll ferner nur dann erlaubt sein, wenn nach der freien Würdigung des Gerichts für die Verspätung kein verständiger Grund vorliegt. Ein solcher wird beispielsweise dann anzunehmen sein, wenn in der Hauptverhandlung neue, dem Betroffenen vorher nicht bekannte oder berechenbare Umstände aufgetaucht sind, die aus seiner Sicht eine weitere Beweisaufnahme notwendig machen, etwa, weil ein Zeuge in der Hauptverhandlung in wesentlichen Punkten von früheren Aussagen abweicht. Die Fälle, in denen ein „verständiger Grund“ vorliegt, lassen sich nicht abschließend beschreiben, weil es stets auf die Umstände des Einzelfalles, zu denen u. a. auch die Erkenntnismöglichkeiten des Betroffenen oder sonstiger Verfahrensbeteiligten zählen, ankommen wird. Im einzelnen muß dem Gericht insoweit ein gewisser Beurteilungsspielraum zustehen. Deshalb ist darauf abgestellt, daß nach der „freien Würdigung“ des Gerichts für den verspäteten Beweisantrag kein verständiger Grund vorliegt.

Von der neuen Regelung in Nummer 2 ist zu erwarten, daß Hauptverhandlungen vom Betroffenen und seinem Verteidiger in Zukunft besser vorbereitet werden und so das Gericht in die Lage versetzt wird, Bußgeldverfahren wegen unbedeutender Ordnungswidrigkeiten grundsätzlich in einer Hauptverhandlung zu Ende zu führen. Dieser Gesichtspunkt muß bei diesen massenhaft vorkommenden Verfahren, die nur zu Sanktionen ohne diskriminierenden Charakter führen, in Anbetracht der Belastungen der Gerichte Vorrang vor dem Recht des Betroffenen haben, grundsätzlich Beweismaterial bis zu einem Zeitpunkt zurückzuhalten, zu dem es ihm tunlich erscheint, es in das Verfahren einzubringen.

Zu Absatz 3 wird bemerkt, daß nach der bisherigen Rechtsprechung der Rechtsbeschwerdegerichte der § 244 Abs. 6 StPO, wonach die Ablehnung eines Beweisantrages eines Gerichtsbeschlusses bedarf, auch im Bußgeldverfahren anzuwenden ist. Hieran soll im Grundsatz zwar nichts geändert werden. In Anlehnung an die bereits erwähnte frühere Rechtsprechung der 20er Jahre zum Umfang der Beweisaufnahme sieht jedoch der Entwurf vor, daß die Begründung für die Ablehnung eines Beweisantrages nach Absatz 2 Nr. 1 in der Regel darauf beschränkt werden kann, daß die Beweiserhebung zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich ist (vgl. z. B. BayObLG Juristische Wochenschrift 1928, 2998, Deutsche Richterzeitung 1928 Sp. 276 Nr. 603; OLG Dresden Juristische Wochenschrift 1927, 2075, 1929, 1074; OLG Hamburg GA 74, 81). Diese Regelung entspricht auch der bereits erwähnten Entscheidung des KG vom 20. Mai 1983 (VRS 65, 212). An die Ablehnung eines Beweisantrages können

nach den Umständen des Einzelfalles strengere Anforderungen zu stellen sein, so wenn bisher unerörtert gebliebene Umstände geltend gemacht werden und die Ablehnung nicht auf Absatz 2 Nr. 2 gestützt werden kann. Die Gründe für die Ablehnung nach dieser Vorschrift können nach den Umständen des Falles so unterschiedlich sein, daß insoweit eine nähere Darlegung des Gerichts unumgänglich erscheint.

Zu Nummer 14

— § 77a OWiG — Vereinfachte Art der Beweisaufnahme

Die in dem neuen § 77a vorgesehene vereinfachte Art der Beweisaufnahme bildet einen besonderen Schwerpunkt des Entwurfs. Die vereinfachte Beweisaufnahme kann erheblich dazu beitragen, das Aufklärungsdefizit im gerichtlichen Verfahren, das die notwendige Folge des weitgehend formularmäßig ausgestalteten Bußgeldverfahrens wegen weniger bedeutsamer Ordnungswidrigkeiten ist, auszuräumen oder abzuschwächen und eine rasche Entscheidung ohne übermäßigen Verfahrensaufwand treffen zu können.

Da die in Betracht gezogene vereinfachte Art der Beweisaufnahme weitgehend von der Zustimmung des Betroffenen und seines Verteidigers abhängig sein soll, werden die Garantien zur Wahrung seiner Rechte trotz der vorgesehenen Einschränkung des Grundsatzes der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme nicht unvertretbar eingeengt. Dem Betroffenen droht im Bußgeldverfahren lediglich eine geldliche Einbuße. Deshalb kann ihm hinsichtlich der Beweismittel, die zur Feststellung des Sachverhalts in Betracht kommen, ein gewisses Dispositionsrecht eingeräumt werden.

Der Absatz 1 knüpft an die Regelung des § 251 Abs. 1, 2 StPO an, der unter — allerdings sehr einengenden Voraussetzungen — die Verlesung von anderen als richterlichen Niederschriften von Zeugen und Sachverständigen sowie von Urkunden, die eine von diesen stammende schriftliche Äußerung enthalten, gestattet. Die Verlesung solcher Niederschriften und Urkunden an Stelle der Vernehmung soll im Bußgeldverfahren aus den oben dargelegten Gründen auch dann zulässig sein, wenn der Zeuge oder Sachverständige gerichtlich vernommen werden könnte. Zur Ausgestaltung des Absatzes 1 wird dabei bemerkt:

Mit den Begriffen „Niederschrift über eine Vernehmung“ und „Urkunden, die eine von ihnen stammende schriftliche Äußerung enthalten“, übernimmt der Entwurf die bereits in § 251 Abs. 2 StPO verwendeten Umschreibungen. Zur Auslegung dieser Begriffe können deswegen das Schrifttum und die Rechtsprechung zu dieser Vorschrift herangezogen werden. Die Verlesbarkeit von Niederschriften hängt danach nicht davon ab, ob bestimmte Förmlichkeiten eingehalten sind. Ebensowenig ist es bei Urkunden erforderlich, daß sie von dem Zeugen selbst geschrieben oder unterschrieben sind. Diese Umstände können jedoch für die Beweiswürdigung von Bedeutung sein.

Zu den Vernehmungen rechnen, da der Entwurf keine Einschränkung vorsieht, sowohl die nicht-richterlichen (polizeilichen, verwaltungsbehördlichen, staatsanwaltschaftlichen) als auch die richterlichen. Eine besondere Regelung für die Verlesbarkeit richterlicher Niederschriften wäre zwar nicht notwendig; denn ihre Verlesung ist bereits nach § 251 Abs. 1 Nr. 4 StPO, der nach § 46 Abs. 1 OWiG im Bußgeldverfahren sinngemäß gilt, mit Zustimmung der Beteiligten erlaubt. Doch erscheint eine umfassende Regelung in dem Absatz 1 geboten. Dies dient nicht nur der besseren Übersicht, sondern ist auch im Hinblick auf Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1 notwendig. Danach ist die Zustimmung zu der Verlesung der Vernehmungen der Beteiligten entbehrlich, die nicht an der Hauptverhandlung teilnehmen. Dies muß selbstverständlich auch für richterliche Vernehmungen gelten.

Die in dem Absatz 2 vorgesehene Regelung knüpft an die Vorschrift des § 256 StPO an, geht jedoch über die dort vorgesehene Auflockerung des Grundsatzes der Unmittelbarkeit insoweit hinaus, als sie es erlaubt, auch die in dem Bußgeldverfahren bei der Verwaltungsbehörde, der Polizei und der Staatsanwaltschaft angefallenen Vorgänge durch Verlesung in die Hauptverhandlung einzuführen.

Zwar ist dem Wortlaut des § 256 StPO nicht zu entnehmen, daß Erklärungen öffentlicher Behörden über Vorgänge, die „aus Anlaß des Strafverfahrens“ angefallen sind (vgl. dazu Gollwitzer in Löwe/Rosenberg, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, 23. Aufl., Rdnr. 22 zu § 256 StPO), nicht verlesen werden dürfen. Doch ist allgemein anerkannt, daß diese einschränkende Auslegung der Vorschrift geradezu vorgegeben ist, weil sonst die in der Strafprozeßordnung im einzelnen getroffenen Regelungen, die in ihrem Zusammenhang den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme ergeben und ihn konkretisieren, ausgehöhlt würden (vgl. Eb. Schmidt, Lehrkommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz, Anm. 4 zu § 256 StPO; Gollwitzer in Löwe/Rosenberg, a. a. O.). Diese wesentliche Einschränkung des § 256 StPO muß aber nicht zwingend auf das Bußgeldverfahren übertragen werden, in welchem dem Betroffenen lediglich eine geldliche Einbuße ohne einen ihn belastenden Makel droht. Es erscheint vielmehr folgerichtig, diese dem § 256 StPO wegen des allgemeinen Grundsatzes der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme anhaftende Einschränkung dann aufzugeben, wenn man wegen der weit weniger schwerwiegenden Bedeutung des Verfahrens und der dem Betroffenen drohenden Nachteile die Regeln des Strengbeweises so weit auflockert, wie dies bereits in dem Absatz 1 vorgesehen ist.

Der § 256 StPO gestattet trotz des im Strafverfahren vorgesehenen Strengbeweises grundsätzlich die Einführung von behördlichen Erklärungen in die Hauptverhandlung in Form von Verlesungen dieser behördlichen Erklärungen. Die Vorschrift geht dabei davon aus, daß die von den Behörden bezeugten Wahrnehmungen und Erkenntnisse wegen deren Verpflichtung zur Unparteilichkeit als besonders

objektive Beweismaterialien geeignet sind. Dabei ist ferner zu berücksichtigen, daß eine richterliche Vernehmung der Angehörigen der Behörde über diese Vorgänge in aller Regel nur zu einer Wiederholung dessen führen würde, was bereits in den behördlichen Erklärungen schriftlich festgelegt worden ist. Wenn dem aber so ist, dürfte es noch weniger bedenklich sein, neben den Niederschriften und urkundlichen Erklärungen von Zeugen und Sachverständigen auch diese behördlichen Erklärungen im Bußgeldverfahren zu verlesen, selbst wenn die Vorgänge, über die sich die Erklärungen verhalten, im Bußgeldverfahren angefallen sind.

Demgegenüber könnte zwar eingewendet werden, daß die Objektivität der Behörde, die ein wesentlicher Grund für die Verlesbarkeit ihrer Erklärungen darstellt, dann entscheidend in Frage gestellt ist, wenn sie selbst in derselben Sache die Untersuchungen geführt hat. Doch ist zu berücksichtigen, daß die Behörde auch dabei zur Unparteilichkeit verpflichtet und nicht zur Wahrnehmung eigener Interessen veranlaßt, sondern dazu aufgerufen ist, einen Sachverhalt auf einen Pflichtwidrigkeitsbestand zu untersuchen.

Von wesentlicher Bedeutung ist auch, daß die bloße Möglichkeit der Verlesbarkeit behördlicher Erklärungen die Frage des Beweiswerts dieser Erklärungen im Einzelfall offen läßt und daß die Verlesbarkeit der Erklärungen im übrigen von der Zustimmung der Verfahrensbeteiligten, also auch der des Betroffenen, abhängig ist, soweit es sich nicht um Vorgänge handelt, die im Rahmen allgemeiner Überwachungsmaßnahmen angefallen sind (vgl. Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2).

In der Einzelausgestaltung lehnt sich der vorgeschlagene Absatz 2 hinsichtlich der Verlesbarkeit von „behördlichen Erklärungen“ zwar an § 256 Abs. 1 Satz 1 StPO an, doch weicht er in Einzelheiten von dieser Vorschrift ab, um die Reichweite der Regelung besser hervortreten zu lassen.

Entsprechend dem neueren Sprachgebrauch werden nicht „öffentliche Behörden“ erwähnt, sondern „Behörden und sonstige Stellen“ (vgl. dazu z. B. § 36 Abs. 2 OWiG; § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c StGB). Mit dem Begriff „sonstige Stellen“ sind solche gemeint, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, auch wenn es sich dabei nicht um Behörden im organisatorischen Sinne handelt. Bei den „Erklärungen“ der Behörde oder sonstigen Stelle muß es sich — wie in § 256 Abs. 1 Satz 1 StPO — um solche handeln, die für sie von den im Rahmen der inneren Behördenorganisation zuständigen Personen nach außen abgegeben werden. Soweit sich die Erklärungen auf das Bußgeldverfahren selbst beziehen, kann danach z. B. die Bußgeldbehörde dem Gericht darüber Mitteilung machen, welche Ermittlungen mit welchem Ergebnis durchgeführt worden sind und worauf sich diese stützen. Daß der Adressat der „Erklärungen“ auch das für das anhängige Verfahren zuständige Gericht sein kann, ist bei der Auslegung des § 256 StPO anerkannt (vgl. Gollwitzer in Löwe/Rosenberg, a. a. O.,

Rdnr. 17 zu § 256 StPO). Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Erklärungen von dem Gericht eingeholt oder von der Verwaltungsbehörde oder der Polizei unaufgefordert abgegeben worden sind.

An Stelle der Begriffe „Zeugnis“ und „Gutachten“ verwendet der Entwurf die Begriffe „ihre dienstlichen Wahrnehmungen, Untersuchungen und Erkenntnisse sowie über diejenigen ihrer Angehörigen“. Der Begriff „Zeugnis“ wird deshalb nicht verwendet, weil er den Inhalt von eigenen Wahrnehmungen zum Gegenstand hat, während die Behörde als nicht natürliche Person Wahrnehmungen nur durch andere Personen macht. Andererseits wird es eine Vielzahl von Fallgestaltungen geben, in denen aufgrund der Tätigkeit von Angehörigen der Behörde — gebündelte — Wahrnehmungen bei der Behörde als solcher — nach der Art eines Mosaiks — anfallen. Zur Vermeidung von Abgrenzungsschwierigkeiten werden deswegen in dem Entwurf die Wahrnehmungen der Behörde und die ihrer Angehörigen nebeneinander aufgeführt. Dies bedeutet im Ergebnis keine Abweichung von dem Begriff der ein „Zeugnis enthaltenen Erklärungen“ der Behörden, den § 256 Abs. 1 Satz 1 StPO verwendet (vgl. Gollwitzer in Löwe/Rosenberg, a. a. O., Rdnr. 19 zu § 256 StPO).

Keine Abweichung von § 256 Abs. 1 Satz 1 StPO in der Sache ist es auch, wenn es der Entwurf auf „dienstliche“ Wahrnehmungen abstellt, da auch nach § 256 Abs. 1 Satz 1 StPO solche Vorgänge, die nicht „Gegenstand einer amtlichen Tätigkeit“ gewesen sind, von dieser Vorschrift nicht abgedeckt sind (vgl. Gollwitzer in Löwe/Rosenberg, a. a. O., Rdnr. 21 zu § 256 StPO).

Zusätzlich zu den „Wahrnehmungen“ nennt der Entwurf die bei der Behörde durchgeführten oder angefallenen „Untersuchungen und Erkenntnisse“. Damit sollen ebenfalls Abgrenzungsschwierigkeiten vermieden werden, die sich unter Zugrundelegung der Begriffe „Zeugnis“ und „Gutachten“ ergeben könnten. Ob z. B. Erklärungen einer Behörde über Unfallursachen, Unfallhäufigkeit und Unfallfolgen bei Verkehrsvorgängen oder betrieblichen Arbeitsabläufen als Zeugnisse oder Gutachten angesehen werden können, kann zweifelhaft sein, insbesondere dann, wenn keine Anknüpfungstatsachen und deren gutachtliche Auswertung im einzelnen mitgeteilt werden. Unter den Begriffen Wahrnehmungen, Untersuchungen und Erkenntnissen lassen sich dagegen Erklärungen solcher Art unschwer einordnen, wobei es dahingestellt bleiben kann, ob im einzelnen die Merkmale des einen oder anderen Begriffs erfüllt sind.

Unter Zugrundelegung der in Betracht gezogenen Regelung des Absatzes 2 könnte dem Gericht in Bußgeldsachen — auch in den massenhaft anfallenden Verfahren — ohne großen Verfahrensaufwand in umfassender Hinsicht Beweismaterial für eine gründliche und umfassende Untersuchung zugänglich gemacht werden. So könnte z. B. dem Gericht bei einer eingerichteten Kontrollstelle zur Feststellung von Geschwindigkeitsüberschreitungen oder der Nichtbeachtung des Rotlichts mit Hilfe solcher

behördlichen Erklärungen in einer zur Verwertung in der Hauptverhandlung geeigneten und für den Betroffenen durchschaubaren Weise Erkenntnisse darüber vermittelt werden, wie die Verkehrsverhältnisse im einzelnen beschaffen sind, wieviele Unfälle sich vor und nach der Einrichtung der Kontrollstellen ereignet haben, wie das Meßverfahren funktioniert, welche Fehlerquellen vorhanden oder ausgeschaltet sind und welche Wahrnehmungen der bei der Kontrolle eingeschaltete Amtsträger im einzelnen gemacht hat, von welcher Stelle er seine Wahrnehmungen getroffen hat, wie sich der Betroffene ihm gegenüber verhalten hat, ob hinsichtlich der getroffenen Feststellungen nach den Beobachtungen des Amtsträgers Zweifel bestehen können usw. Die Behörde könnte dabei auch mitteilen, welche Erklärungen der Amtsträger, der sonst als Zeuge zu vernehmen wäre, ihr gegenüber abgegeben hat. Mit Hilfe solcher Entscheidungsgrundlagen, die sonst nach dem strengen Beweisrecht nur mit Hilfe eines erheblichen Personal-, Zeit- und Kostenaufwands beschafft werden könnten, kann das gerichtliche Verfahren rasch und beschränkt auf die Einwendungen des Betroffenen durchgeführt werden, so daß damit im wesentlichen die derzeitigen Schwierigkeiten, die sich auf der Grundlage des „schablonenhaft“ durchgeführten Verfahrens vor der Bußgeldbehörde anschließend im Einspruchsverfahren ergeben, ausgeräumt werden können.

Auch die in dem Absatz 3 Satz 1 vorgeschlagene Regelung zielt darauf ab, die Förmlichkeit des Beweisrechts im Bußgeldverfahren aufzulockern. Es wird nicht selten sein, daß sich in der Hauptverhandlung — trotz der in dem Entwurf vorgesehenen Beweiserleichterung und der nach § 69 Abs. 2, § 71 Abs. 2 i. d. F. des Entwurfs vorgesehenen Möglichkeiten einer besseren Vorbereitung der Hauptverhandlung — neue Gesichtspunkte ergeben, die einer Aufklärung durch behördliche Erklärungen bedürfen (so z. B. Meßdaten über Verkehrs- oder Wetterverhältnisse). Diese Aufklärung kann oft rasch durch die Einholung einer fernmündlichen Auskunft bei der Behörde herbeigeführt werden. Ferner kann es auch der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens dienen, wenn der Richter vor der Hauptverhandlung die behördlichen Erklärungen im Sinne von Absatz 2 fernmündlich einholt. Bedenken gegen die Verwertung solcher Auskünfte hält der Entwurf unter der Voraussetzung, daß dies von der Zustimmung des Betroffenen abhängt, für nicht begründet. Nach Satz 2 ist der Inhalt der bekanntgegebenen Erklärung auf Antrag in das Protokoll aufzunehmen, also nur dann, wenn ein Beteiligter ein Interesse daran bekundet.

Der Absatz 4 regelt die Frage der Zustimmungspflichtigkeit zu der vereinfachten Art der Beweisaufnahme nach den Absätzen 1 bis 3. Dabei wird von dem Grundsatz ausgegangen, daß die Durchführung des vereinfachten Verfahrens von der Zustimmung der Prozeßbeteiligten, also auch des Betroffenen und seines Verteidigers abhängig ist. Unter dieser Voraussetzung können gegen die vereinfachte Art der Beweisaufnahme keine Bedenken erhoben werden. Daß dem Betroffenen im Bußgeldverfahren eine gewisse Dispositionsmöglichkeit über die Art

der Durchführung der Beweisaufnahme eingeräumt werden kann, ist bereits oben in der Begründung vor Absatz 1 dargelegt.

Das Erfordernis der Zustimmung der Verfahrensbeteiligten wird jedoch in Satz 1 Halbsatz 1 davon abhängig gemacht, daß sie in der Hauptverhandlung anwesend sind. Damit kann die Möglichkeit des vereinfachten Verfahrens auch in den häufigen Fällen der Abwesenheit des Betroffenen oder der Staatsanwaltschaft genutzt werden. Auch dies ist unbedenklich. Alle Verfahrensbeteiligten haben das Recht auf Anwesenheit in der Hauptverhandlung. Bleibt z. B. der Betroffene entschuldigt der Hauptverhandlung fern, so darf die Hauptverhandlung nicht durchgeführt werden. Damit haben die Verfahrensbeteiligten die Möglichkeit, auf die Art der Beweisaufnahme einzuwirken. Nutzen sie diese Möglichkeit nicht, so liegt dies in ihrem Dispositionsbereich. Die Rechte der Verfahrensbeteiligten sind danach hinreichend gewahrt.

Eine Ausnahme von dem Erfordernis der Zustimmung sieht der Entwurf in Satz 1 Halbsatz 2 für den Fall vor, daß es sich bei den behördlichen Erklärungen nach Absatz 2 um solche handelt, die auf allgemeinen Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung von Ordnungswidrigkeiten beruhen. Hinsichtlich der Verwertbarkeit solcher Wahrnehmungen, Untersuchungen und Erkenntnisse im Wege der Verlesung sind gewisse Bedenken, die bei speziellen Wahrnehmungen usw. im anhängigen Bußgeldverfahren ohne Zustimmung des Betroffenen deswegen erhoben werden könnten, weil die Behörde möglicherweise „befangen“ sein könnte, nicht begründet.

Allgemeine Überwachungsmaßnahmen sind nicht auf die Person eines bestimmten Betroffenen bezogen. Ob die bei solchen allgemeinen Überwachungsmaßnahmen gewonnenen behördlichen Wahrnehmungen usw. zutreffend sind, kann und wird das Gericht, soweit hierzu ein Anlaß besteht, bei einer Vielzahl von Bußgeldverfahren, die häufig als Folge von Überwachungsmaßnahmen anfallen, näher nachprüfen. Es wäre danach übertrieben, die Notwendigkeit einer Nachprüfung in jedem Einzelfall durch eine eingehende Aufklärung im Wege des strengen Beweisrechts zu verlangen, falls dies ein Verfahrensbeteiligter im Einzelfall wünscht.

Dabei ist ergänzend darauf hinzuweisen, daß die vorgesehene Abweichung im Bußgeldverfahren wegen der hier vorliegenden Besonderheiten angezeigt ist. Für die Handhabung des Ordnungswidrigkeitenrechts ist es typisch, daß dessen Anwendung in weitem Umfang an nahezu systematisch durchgeführte Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen anknüpft, so insbesondere im Rahmen der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr, aber auch z. B. im Bereich der Lebensmittelüberwachung, des Gewerberechts, des Arbeitsschutzes, des Außenwirtschaftsrechts usw. Aufgrund dieser allgemein durchgeführten Überwachungsmaßnahmen werden von den dafür zuständigen Behörden systematisch Wahrnehmungen getroffen und Erkenntnisse erlangt, die für die Beur-

teilung eines Einzelfalles wegen ihrer allgemeinen Bedeutung und auch für die Würdigung jedes Einzelfalles beachtlich sind.

Zur Typik des Ordnungswidrigkeitenrechts gehört es ferner, daß es sich hierbei vielfach um massenhaft anfallende Verfahren handelt, deren Gegenstand in einem nahezu gleichförmigen Verhalten besteht. Da danach — im Gegensatz zum Kriminalstrafrecht — die „Ausgangstatsachen“ bei einem Gesetzesverstoß oft gleich sind, wäre es eine übertriebene Förmlichkeit, diese Tatsachen in jedem Einzelfall erneut nach den Regeln des strengen Beweisrechts feststellen zu müssen.

In Satz 2 ist einerseits klargestellt, daß § 251 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 bis 4 und § 253 StPO über die erweiterte Möglichkeit der Verlesung von Niederschriften und Urkunden auch ohne Zustimmung der Verfahrensbeteiligten unberührt bleiben. Andererseits soll aber auch die Einschränkung der Verlesung von Aussagen nach § 252 StPO bei der vereinfachten Art der Beweisaufnahme nach Absatz 1 zu beachten sein.

— § 77b OWiG — Absehen von Urteilsgründen

Nach § 267 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 StPO kann bei Urteilen des Amtsgerichts, die nur auf eine Geldstrafe lauten, die Begründung u. a. durch eine Verweisung auf den Anklagesatz oder den Strafbefehl ersetzt werden, falls die zur Anfechtung Berechtigten auf Rechtsmittel verzichten oder innerhalb der Frist kein Rechtsmittel eingelegt wird. Aus der sinngemäßen Anwendung dieser für das Strafverfahren vorgesehenen Regelung im Bußgeldverfahren (§ 46 Abs. 1 OWiG) folgt, daß in diesen Fällen zur Begründung auf den Bußgeldbescheid verwiesen werden kann.

Diese mögliche Vereinfachung hat jedoch im Bußgeldverfahren kaum praktische Bedeutung erlangt, weil die Staatsanwaltschaft selten an der Hauptverhandlung teilnimmt, so daß ihr Rechtsmittelverzicht nicht in Betracht kommt. Die für das Strafverfahren geltenden Vereinfachungen können deshalb im Bußgeldverfahren nicht angewendet werden. Dies ist unausgewogen. Der Entwurf sieht deshalb in Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 vor, daß die Verzichtserklärung der Staatsanwaltschaft entbehrlich ist, wenn sie an der Hauptverhandlung nicht teilnimmt. Von einer schriftlichen Begründung kann danach auch dann abgesehen werden, wenn der anwesende Betroffene auf ein Rechtsmittel verzichtet und die Staatsanwaltschaft der Hauptverhandlung ferngeblieben ist. Dies gilt allerdings nicht, wenn die Staatsanwaltschaft vor der Hauptverhandlung eine schriftliche Begründung des Urteils beantragt hat (Halbsatz 2). Damit wird der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit eingeräumt, in aus ihrer Sicht bedeutsamen Bußgeldsachen ein begründetes Urteil zu verlangen, ohne an der Hauptverhandlung teilnehmen oder vorsorglich Rechtsbeschwerde einlegen zu müssen. Dabei geht der Entwurf davon aus, daß die Staatsanwaltschaft von ihrem Recht nur in beschränktem Umfang Gebrauch machen wird, da anderenfalls die mit Absatz 1 beabsichtigte Verfah-

rensvereinfachung nicht zum Tragen kommen würde.

Der Entwurf schlägt darüber hinaus in Satz 1 vor, dem Gericht in diesen Fällen die Möglichkeit zu geben, von einer schriftlichen Begründung ganz abzusehen. In Bußgeldverfahren erscheint es wegen der geringeren Bedeutung der Sachen nicht notwendig, die Gründe der Entscheidung auch nur in Form einer Verweisung auf den Bußgeldbescheid darzulegen. Sollte es in einem späteren Verfahren erforderlich sein, die Tat, die den Gegenstand des Urteils bildet, näher abzugrenzen, um z. B. dem Verbot der doppelten Ahndung Rechnung zu tragen, so kann dies dadurch geschehen, daß der Bußgeldbescheid, der ja ohnehin die Grundlage des Verfahrens gebildet hat, herangezogen wird.

Der Absatz 2 trifft in Anlehnung an § 267 Abs. 4 Satz 3 StPO zunächst eine Regelung für den Fall, daß wegen Eintritts der Rechtskraft infolge Ablaufs der Rechtsmittelfrist eine Begründung unterblieben ist und danach gegen die Versäumung der Frist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt wird. In diesem Falle sind die Gründe des Urteils nachträglich zu den Akten zu bringen. Dasselbe soll ferner gelten, wenn die Staatsanwaltschaft der Hauptverhandlung ferngeblieben, im Hinblick darauf und weil kein Antrag nach Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 gestellt worden ist, bei einem Rechtsmittelverzicht des Betroffenen von einer Begründung des Urteils abgesehen worden ist und die Staatsanwaltschaft dann nach Zustellung des Urteils, das keiner Begründung bedarf, die Rechtsbeschwerde einlegt.

Da die Staatsanwaltschaft nur selten Rechtsbeschwerde einlegt und das Gericht auch abschätzen kann, wann die Einlegung der Rechtsbeschwerde durch die Staatsanwaltschaft in Betracht kommt, wird die neue Regelung zu einer wesentlichen Vereinfachung und bei einer Rechtsbeschwerde der Staatsanwaltschaft zu keinen praktischen Schwierigkeiten führen. Denn in diesen für das Gericht in der Regel voraussehbaren Fällen kann das Urteil ausnahmsweise schon vor der Zustellung an die Staatsanwaltschaft begründet werden, so daß die nachträgliche Begründung die seltene Ausnahme bleiben wird. Dazu wird auch beitragen, daß die Staatsanwaltschaft in für sie bedeutsamen Fällen nach Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 frühzeitig eine schriftliche Urteilsbegründung verlangen kann.

Zu Nummer 15 — § 78 OWiG —

Der neueingefügte Absatz 1 enthält eine umfassende Regelung über eine vereinfachte Form der Einführung von Schriftstücken in die Hauptverhandlung, deren Verlesung vorgeschrieben oder erlaubt ist. Die Vorschrift gilt — wie sich aus deren Wortlaut und Standort ergibt — nicht nur für Schriftstücke, die als Beweismittel dienen, sondern schlechthin, also z. B. auch für die Verlesung des Bußgeldbescheides zu Beginn der Hauptverhandlung (§ 243 Abs. 3 Satz 1 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG). Auch soweit Schriftstücke zu verlesen sind, die keine Beweismittel sind, kann die Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts zur Vereinfachung und

Beschleunigung des Verfahrens beitragen. Doch wird der Hauptanwendungsbereich der Vorschrift praktisch bei solchen Schriften liegen, die als Beweismittel verwertet werden sollen.

Gegen die vorgesehene Auflockerung der „formalen“ Einführung von Schriftstücken in die Hauptverhandlung durch Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts (Satz 1 Halbsatz 1) können aus der Sicht der Verteidigung keine durchschlagenden Einwendungen erhoben werden, und zwar auch nicht unter dem Gesichtspunkt einer Beschränkung der Beweisaufnahme. Denn die vorgesehene Vereinfachung soll — in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. BGHSt. Bd. 30 S. 10) — dann nicht gelten, soweit es auf den Wortlaut des Schriftstücks ankommt (Satz 1 Halbsatz 2). Im Bußgeldverfahren erscheint unter dieser Voraussetzung auch die Zustimmung der Verfahrensbeteiligten zur Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts von Schriftstücken, die ohne deren Zustimmung verlesen werden dürfen oder zu verlesen sind (vgl. z. B. § 251 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, 3, § 256 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG), entbehrlich. Das Erfordernis der Zustimmung der Verfahrensbeteiligten zu einem solchen Verfahren berührt lediglich den Anspruch auf eine öffentliche Verhandlung, in der die Beweisunterlagen „voll auf den Tisch“ zu legen sind. Eine Verkürzung dieses Anspruchs erscheint in dem Bußgeldverfahren wegen der hier drohenden, andersartigen und weniger einschneidenden Rechtsnachteile berechtigt.

Die in dem Satz 2 vorgeschlagene Regelung geht noch einen Schritt weiter: In den Fällen, in denen den Verfahrensbeteiligten der Wortlaut des Schriftstücks ohnehin bekannt ist oder in denen sie Gelegenheit gehabt haben, von dem Wortlaut Kenntnis zu nehmen, soll es danach genügen, dies im Protokoll festzustellen. Dies erspart es, im gerichtlichen Bußgeldverfahren in der „öffentlichen“ Hauptverhandlung mehr zur Sprache zu bringen, als notwendig erscheint. Aus der vorgeschlagenen Regelung ergibt sich inhaltlich, daß mit dieser Feststellung die Verwertung des Schriftstücks, dessen Kenntnis bei den Verfahrensbeteiligten damit festgestellt ist, erlaubt ist.

Nach Satz 3 soll in den Fällen, in denen die Verlesung eines Schriftstücks von der Zustimmung der Verfahrensbeteiligten abhängig ist (vgl. § 77 a Abs. 4 i. d. F. des Entwurfs), das Erfordernis der Zustimmung auch für das vereinfachte Verfahren nach den Sätzen 1 und 2 gelten. Zwar könnte man den Standpunkt vertreten, daß in diesen Fällen mit der Zustimmung zur Verlesung der Weg frei sei für die vereinfachte Einführung des Schriftstücks nach den Sätzen 1 und 2. Aus rein praktischen Gründen empfiehlt sich jedoch eine solche Regelung nicht. Denn der Verfahrensbeteiligte, der zwar zunächst mit der Verlesung einverstanden ist, jedoch dem Verfahren nach den Sätzen 1 und 2 widerspricht, könnte dann der Verlesung widersprechen und auf diese Weise das vereinfachte Verfahren nach den Sätzen 1 und 2 sperren. Aus Gründen der Klarheit sollte deswegen das Zustimmungserfordernis in den beschriebenen Fällen auch für das Verfahren nach den Sätzen 1 und 2 vorgesehen werden.

Zu Nummer 16 — § 79 OWiG —

Nach der vorgeschlagenen Regelung in § 72 Abs. 2 soll ein verspäteter Widerspruch gegen das schriftliche Verfahren unbeachtlich sein; doch soll — in Anlehnung an die Regelung des § 235 StPO — gegen den Beschluß die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt werden können.

Auf der Grundlage dieser Regelung ergeben sich im Verhältnis der Rechtsbehelfe „Rechtsbeschwerde“ und „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ praktische Probleme, die wie folgt gelöst werden sollen:

- Ist ein Widerspruch gegen das schriftliche Verfahren nach Ablauf der gesetzten Frist (jedoch vor Zustellung des Beschlusses nach § 72 OWiG) eingelegt worden, so hat der Betroffene — bei einer Entscheidung, die sonst nach § 79 Abs. 1 OWiG nicht anfechtbar ist — nur den Rechtsbehelf des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Die Rechtsbeschwerde ist danach mit der Begründung, die Fristversäumung für den Widerspruch sei unverschuldet, ausgeschlossen. Dies ergibt sich aus dem neuen Fassungsvorschlag für § 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5. Dort wird die Rechtsbeschwerde nur bei einem „rechtzeitigen“ Widerspruch eröffnet.
- Der Betroffene ist deshalb bei einem verspätet eingegangenen Widerspruch in den Fällen, in denen im Beschluß keine höhere Geldbuße als 200 DM festgesetzt (und kein Fahrverbot angeordnet) worden ist, nur dahin zu belehren, daß er die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen kann (vgl. § 72 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 i. d. F. des Entwurfs).
- Ist gegen den Betroffenen eine nachteiligere Rechtsfolge festgesetzt worden (Geldbuße über 200 DM, Fahrverbot), so kann er — falls er ohne sein Verschulden verspätet Widerspruch gegen die Entscheidung im schriftlichen Verfahren eingelegt hat — Rechtsbeschwerde (gegen die Sachentscheidung) einlegen, aber auch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen. In dem neuen Satz 2 des § 79 Abs. 3 wird hierfür in Anlehnung an § 342 StPO eine Regelung getroffen, die eine „Zweispurigkeit“ der Rechtsbehelfsverfahren (Rechtsbeschwerde; Wiedereinsetzungsantrag) verhindert.

Nicht geregelt ist dagegen der Fall, daß der Betroffene über die Möglichkeit, durch Beschluß zu entscheiden und dem zu widersprechen, nicht unterrichtet worden ist. Diese Fälle sind danach weiterhin mit Hilfe einer analogen Anwendung des § 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 zu lösen. Die Frage, ob und inwieweit die sehr ausgedehnte Rechtsprechung zur analogen Anwendung des § 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 eingefangen und begrenzt werden könnte, ist — im Hinblick auf den Grundsatz eines fairen Verfahrens, der dabei nicht außer Betracht bleiben darf — so schwierig, daß von einer Regelung im Rahmen dieses Entwurfs, der vordringlich ist, abgesehen wird.

Zu Nummer 17 — § 80 OWiG —

Die Rechtsbeschwerde gegen die gerichtliche Bußgeldentscheidung ist im geltenden Recht in Fällen

von geringer Bedeutung beschränkt, um die Gerichte zu entlasten und es ihnen zu ermöglichen, sich gründlicher mit bedeutsameren Sachen zu befassen. Die Rechtsbeschwerde gegen das Urteil bedarf deshalb in Fällen von geringer Bedeutung einer besonderen Zulassung (vgl. § 79 Abs. 1 Satz 2 OWiG), und zwar unter dem Gesichtspunkt der Fortbildung des Rechts und der Wahrung der Rechtseinheit (§ 80 OWiG). Die Rechtsprechung hat dabei angenommen, daß die Verletzung des rechtlichen Gehörs, für sich betrachtet, noch kein Grund dafür sei, die Rechtsbeschwerde zuzulassen.

Von der Zulassungsrechtsbeschwerde wird in der Praxis in großem Umfange Gebrauch gemacht. Die Zahl der Zulassungsanträge hat sich seit dem Jahre 1971 etwa verdreifacht: Während in diesem Jahr 2 568 Zulassungsanträge gestellt worden sind, betrug die Zahl der Zulassungsanträge in den Jahren 1977 bis 1980 über 7 000. Seit 1980 ist die Entwicklung jedoch rückläufig. 1982 betrug die Zahl der Zulassungsanträge 5 571 (vgl. die Tabelle 3d der Anlage 1). Das mit der Beschränkung der Rechtsbeschwerde verfolgte Ziel, in einem unteren Bereich zur Entlastung der Gerichte grundsätzlich einen rechtsmittelfreien Raum zu schaffen und nur ganz ausnahmsweise über die Zulassungsrechtsbeschwerde den Oberlandesgerichten die Möglichkeit zu eröffnen, aus übergeordneten rechtlichen Gesichtspunkten, also nicht zur Sicherung der Einzelgerechtigkeit, korrigierend einzugreifen, ist danach nicht oder nur sehr unvollkommen erreicht worden. Andererseits ist es unbefriedigend, wenn in den Fällen, in denen das rechtliche Gehör versagt worden ist, die Rechtsbeschwerde unter diesem Gesichtspunkt nicht zugelassen wird, so daß letztlich das Bundesverfassungsgericht bemüht werden muß, um diesen Verfassungsverstoß zu beseitigen.

Der Entwurf sieht aus diesen Gründen einerseits vor, die Zulassungsrechtsbeschwerde zumindest im Bereich der geringfügigen Fälle, also bei Geldbußen bis zu 75 DM, einzuschränken, und andererseits, die Zulassungsrechtsbeschwerde bei einer Verletzung des rechtlichen Gehörs zu eröffnen.

Die neue Regelung des Absatzes 1 entspricht in der Nummer 1 dem geltenden Recht, abgesehen von dem Vorbehalt einer anderen Bestimmung, die in Absatz 2 für die geringfügigen Fälle getroffen wird. In der Nummer 2 ist vorgesehen, daß das Rechtsbeschwerdegericht die Rechtsbeschwerde auch dann zuläßt, wenn dies geboten ist, das Urteil wegen Versagung des rechtlichen Gehörs aufzuheben. Auf der Grundlage dieser Regelung können die Rechtsbeschwerdegerichte in den Fällen korrigierend eingreifen, in denen sonst das Bundesverfassungsgericht angerufen werden könnte. Da es das Ziel der vorgeschlagenen Regelung ist, durch die Zulassung der Rechtsbeschwerde eine sonst begründet erscheinende Verfassungsbeschwerde zu ersparen, wird unter diesem Gesichtspunkt abzuwägen sein, ob es geboten ist, das Urteil aufzuheben. Die Aufhebung des Urteils wegen Versagung des rechtlichen Gehörs muß sich danach aufdrängen. Dies wird dann der Fall sein, wenn es nicht zweifelhaft erscheint, daß das Urteil einer Nachprüfung durch

das Bundesverfassungsgericht nicht standhalten würde. Die Zulassung der Rechtsbeschwerde wird deshalb nur in seltenen Ausnahmefällen in Betracht kommen. Es ist danach nicht zu besorgen, daß die Oberlandesgerichte durch die vorgesehene Ausweitung der Zulassungsrechtsbeschwerde unangemessen belastet werden.

Der neueingefügte Absatz 2 enthält die erwähnte Beschränkung der Zulassungsrechtsbeschwerde für geringfügige Fälle. Hier soll künftig die Rechtsbeschwerde zur Prüfung der Anwendung von Rechtsnormen über das Verfahren nicht zugelassen werden und zur Prüfung der Anwendung von anderen Rechtsnormen nur zur Fortbildung des Rechts. Im Umkehrschluß folgt daraus, daß in diesen Fällen die Rechtsbeschwerde lediglich zur Fortbildung des materiellen Rechts zugelassen wird. Die in dem Entwurf vorgesehene Fassung, die auf Rechtsnormen des Verfahrensrechts abstellt, ist deswegen gewählt, weil der Begriff „Rechtsnormen über das Verfahren“ bereits früher in der Strafprozeßordnung verwendet worden ist (vgl. § 380 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877, RGBl. S. 346) und zur Abgrenzung dieses Begriffs einschlägige Rechtsprechung und Literatur vorliegt, mit deren Hilfe die praktische Rechtsanwendung erleichtert wird.

Mit der Beschränkung der Zulassungsrechtsbeschwerde auf die Fortbildung des materiellen Rechts greift der Entwurf den noch weitergehenden Vorschlag, in einem unteren Bereich einen völlig rechtsmittelfreien Raum zu schaffen, nicht auf. Gegen diesen Vorschlag bestehen aus Gründen der Einzelgerechtigkeit zwar keine Bedenken. Bei minder bedeutsamen Fällen ist das Verfahren auch sonst in der Gerichtsbarkeit auf eine Instanz beschränkt. Die Berufungssumme beträgt z. B. bei Urteilen des Zivilgerichts 700 DM (§ 511a ZPO), bei Urteilen des Arbeitsgerichts 800 DM (§ 64 ArbGG) und bei bestimmten öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten aufgrund des Lohnfortzahlungsgesetzes 500 DM (§ 144 Abs. 2 SGG). Doch muß berücksichtigt werden, daß es sich bei den Bußgeldverfahren, namentlich wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten, um massenhaft auftretende Erscheinungsformen handelt und daß hier wegen des häufigen Anwendungsbereichs, gerade bei geringfügigen Verstößen, vielfältige Rechtsfragen auftreten, die von allgemeiner Bedeutung sind und die deswegen aus übergeordneten Gesichtspunkten einer höchstrichterlichen Klärung bedürfen. Bei einer absoluten Rechtsmittelbeschränkung bestünde die Gefahr, daß dann die Rechtsanwendung gewisser Bußgeldvorschriften, bei deren Verwirklichung nur eine geringere Geldbuße in Betracht kommt (z. B. bei Parkverstößen), unklar bliebe, was schwer erträgliche Unterschiede in der Rechtsanwendung auslösen würde. Es sollte deswegen zumindest die Möglichkeit erhalten bleiben, zur Fortbildung des materiellen Rechts auch bei geringfügigen Verstößen eine höchstrichterliche Entscheidung herbeizuführen. Zweifelsfragen bei der Anwendung von Rechtsnormen des Verfahrensrechts können dagegen sowohl im Bereich nicht geringfügiger Ordnungswidrigkeiten als im Bereich der geringfügigen Ordnungswidrigkeiten auftreten. Diese Fragen können deshalb

für alle Fallgruppen einer höchstrichterlichen Entscheidung zugänglich gemacht werden.

Bei der Abgrenzung der Fälle, in denen künftig die Rechtsbeschwerde nur in einem eingeschränkten Umfang zugelassen werden soll, lehnt sich der Entwurf in den Nummern 1 und 2 an die Regelung des § 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 OWiG an. Der Kreis der geringfügigen Fälle ist in der Nummer 1 deckungsgleich mit dem Bereich abgesteckt, in dem künftig ein Verwarnungsgeld erhoben werden kann (vgl. § 56 Abs. 1 Satz 1 i. d. F. des Entwurfs). In der Nummer 2 ist — ähnlich wie in § 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 OWiG — für die Fälle eines Freispruchs die Beschränkung der Zulassung zugunsten des Betroffenen bereits dann vorgesehen, wenn zuvor eine Geldbuße von nicht mehr als 200 DM festgesetzt worden ist.

Zu dem neu vorgeschlagenen Absatz 5 wird folgendes bemerkt:

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist ein Verfahrenshindernis, das sich im Zulassungsrechtsbeschwerdeverfahren ergibt, selbst dann beachtlich, wenn die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen wird; das Verfahren ist dann auch ohne Zulassung einzustellen (BGHSt. Bd. 23 S. 365). Diese Auffassung war zuvor zwischen den Oberlandesgerichten umstritten. Dabei bestand und besteht Einigkeit darüber, daß ein Verfahrenshindernis, das erst nach Erlaß des angefochtenen Urteils eingetreten ist, auch im Zulassungsverfahren berücksichtigt werden muß. Umstritten war und ist dagegen die Frage, ob dies auch für solche Verfahrenshindernisse gilt, die bereits vor dem Erlaß des angefochtenen Urteils vorgelegen haben, die also bereits vom Amtsgericht hätten berücksichtigt werden müssen, so daß dessen Entscheidung fehlerhaft war (vgl. Göhler, Ordnungswidrigkeitengesetz, 7. Aufl., Rdnr. 19 zu § 31 m. weit. Nachw.).

Die Auffassung des Bundesgerichtshofs zwingt die Oberlandesgerichte dazu, bei jedem Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde die Frage zu prüfen, ob bis zum Erlaß des angefochtenen Urteils die Verjährung rechtzeitig unterbrochen worden ist, auch wenn nach dem Inhalt des Urteils klar zutage liegt, daß die Zulassungsvoraussetzungen nicht gegeben sind. Dies widerspricht dem Zweck des Zulassungsverfahrens, das lediglich die Möglichkeit eröffnen will, im Rechtsbeschwerdeverfahren zur Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder zur Fortbildung des Rechts ein klärendes Wort zu sagen (vgl. Göhler, Festschrift für Karl Schäfer zum 80. Geburtstag S. 49 ff.). Dem Beschwerdegericht sollte es deshalb im Zulassungsverfahren verwehrt sein, in eine Nachprüfung des Urteils hinsichtlich möglicher Fehler wegen eines Verfahrenshindernisses einzutreten, solange es die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen hat (vgl. K. H. Meyer NJW 1970, 1337).

Der vorgeschlagene Absatz 5 des § 80 bestimmt deshalb, daß das Rechtsbeschwerdegericht vor Entscheidung über den Zulassungsantrag das Verfahren wegen eines Verfahrenshindernisses nur dann einstellt, wenn das Verfahrenshindernis nach Erlaß des Urteils eingetreten ist. Die Einstellung des Ver-

fahrens wegen einer bereits vor Erlaß des Urteils eingetretenen Verjährung ist danach vor der Zulassung der Rechtsbeschwerde nicht möglich. In einem solchen Falle kann das Beschwerdegericht jedoch die Rechtsbeschwerde unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 i. V. m. Absatz 2 Nr. 1 zulassen, wenn dies gerade wegen der Frage der Verjährung geboten ist.

Unter Zugrundelegung dieser Regelung brauchen die Oberlandesgerichte künftig nicht mehr in jedem Einzelfall einer Zulassungsrechtsbeschwerde zu prüfen, ob die Verjährung vor dem Erlaß des Urteils jeweils rechtzeitig unterbrochen worden ist. Sie haben sich — entsprechend dem Sinn des § 80 OWiG — auf die Prüfung zu beschränken, ob es nach der angefochtenen Entscheidung geboten ist, zu einer Rechtsfrage ein klärendes Wort zu sprechen. Wird dies verneint, so ist der Akteninhalt auf etwaige Verfahrenshindernisse, die schon vor dem Urteil eingetreten sind, nicht zu untersuchen. Ergibt dagegen die Prüfung des Urteils, daß die Zulassungsvoraussetzungen gegeben sind, so muß das Beschwerdegericht auch der Frage nachgehen, ob die Sache verjährt ist oder nicht. Ist sie verjährt, so kann eine Sachentscheidung nicht getroffen werden, so daß es nicht geboten ist, die Rechtsbeschwerde zuzulassen. In diesem Fall wird also die Rechtsbeschwerde nicht zuzulassen sein (vgl. hierzu OLG Düsseldorf VRS 46, 56; OLG Köln OLGSt. Nr. 3 zu § 27 OWiG 1968).

Zu Nummer 18 — § 81 OWiG —

Der § 81 Abs. 3 Satz 2 läßt es zu, daß nach einem Übergang vom Bußgeldverfahren zum Strafverfahren die bisherige Beweisaufnahme, die in Anwesenheit des Betroffenen stattgefunden hat, auch dann verwertet werden darf, wenn sie nach den vereinfachten Vorschriften des Bußgeldverfahrens durchgeführt worden ist. Dies kann jedoch für die in dem Entwurf vorgesehene vereinfachte Art der Beweisaufnahme, durch die der Grundsatz der Unmittelbarkeit aufgelockert ist, nicht gelten. Deshalb wird ausdrücklich bestimmt, daß die Verwertungsmöglichkeit nicht für eine Beweisaufnahme gilt, die in der vereinfachten Art der neuen §§ 77 a und 78 Abs. 1 durchgeführt worden ist.

Daß vom Zeitpunkt des Übergangs in das Strafverfahren an die strengen Beweisregeln der Strafprozeßordnung gelten, versteht sich von selbst. Deshalb können Beweisanträge, die nach dem neuen § 77 Abs. 2 abgelehnt worden sind, erneut gestellt und unter Umständen sogar im Rahmen von § 244 Abs. 2 StPO von Amts wegen beachtlich werden. Für die Ablehnung von Beweisanträgen gelten dann ausschließlich die Regeln des § 244 Abs. 3 bis 6 StPO.

Zu Nummern 19, 20 — §§ 85, 87 OWiG —

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Nummern 21, 23 — §§ 100, 108 OWiG —

Es handelt sich um eine Angleichung der Fristen an die verlängerte Frist für den Einspruch gegen den

Bußgeldbescheid (vgl. hierzu den letzten Absatz der Begründung zu § 67).

Zu Nummer 22 — § 105 OWiG —

Die Änderung des Absatzes 1 ist wegen der Neuregelung in § 52 Abs. 2 erforderlich, wonach künftig die Verwaltungsbehörde über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entscheiden soll. Durch die zusätzliche Verweisung auf § 473 Abs. 6 StPO in Absatz 1 wird klargestellt, daß diese Kostenvorschrift auch im Verfahren der Verwaltungsbehörde anzuwenden ist.

Zu Nummer 24 — § 108 a OWiG —

Hat die Verwaltungsbehörde nach einem zulässigen Einspruch gegen den Bußgeldbescheid die Akten der Staatsanwaltschaft übersandt, so gehen auf sie die Aufgaben der Verfolgungsbehörde mit dem Eingang der Akten über (§ 69 Abs. 4 Satz 1 i. d. F. des Artikels 1). Die Staatsanwaltschaft hat als Verfolgungsbehörde die Möglichkeit, das Bußgeldverfahren einzustellen, wenn sie die Sache nicht dem Richter beim Amtsgericht vorlegt (vgl. § 69 Abs. 4 Satz 2 i. d. F. des Artikels 1 sowie die Begründung hierzu). Hat sie die Sache dem Gericht vorgelegt, so kann sie die Klage bis zur Verkündung des Urteils im ersten Rechtszug zurücknehmen (§ 411 Abs. 3 StPO i. V. m. § 71 OWiG) und das Verfahren einstellen. Entsprechendes gilt, wenn das Gericht nach § 72 OWiG im schriftlichen Verfahren entscheidet. In den vorgenannten Fällen hat das Gericht eine Entscheidung über die dem Betroffenen erwachsenen notwendigen Auslagen zu treffen, wenn dies beantragt wird; dies wird aus der sinnngemäßen Anwendung des § 467 a StPO (§ 46 Abs. 1 OWiG) gefolgt.

In letzter Zeit ist jedoch im Schrifttum und in der Rechtsprechung die Frage umstritten, welche Stelle (Gericht, Staatsanwaltschaft oder Verwaltungsbehörde) für die Kostenentscheidung zuständig ist, wenn die Staatsanwaltschaft das Verfahren vor Vorlage der Akten an das Gericht einstellt (vgl. z. B. LG Regensburg MDR 1980, 519 m. weit. Nachw. der in der Rechtsprechung und im Schrifttum jeweils vertretenen Auffassung). Der Entwurf hält es für dringend geboten, diese Zweifelsfragen in der neuen Vorschrift des § 108 a zu regeln.

In Absatz 1 wird vorgeschlagen, die Entscheidungen nach § 467 a Abs. 1 und 2 StPO der Staatsanwaltschaft zu übertragen. Dies dient der Vereinfachung des Verfahrens und auch der Entlastung der Gerichte, die — anders als bei Einstellung des Verfahrens nach Klagerücknahme — bei einer Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft vor der Vorlage der Akten an das Gericht noch nicht mit der Sache befaßt waren. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Staatsanwaltschaft auch andere Entscheidungszuständigkeiten zustehen, so z. B. die Festsetzung eines Ordnungsgeldes gegen einen unentschuldigt ausgebliebenen Zeugen und die Auferlegung der durch sein Ausbleiben verursachten Kosten (§ 161 a Abs. 2 StPO).

Gegen die Kostenentscheidung ist nach Absatz 2 Halbsatz 1 Antrag auf gerichtliche Entscheidung an das nach § 68 OWiG zuständige Gericht vorgesehen. Die Zweiwochenfrist für den Rechtsbehelf entspricht den neuen Fristen, die der Entwurf bei dem Einspruch gegen den Bußgeldbescheid (§ 67 Satz 1 i. d. F. des Artikels 1) und bei einem befristeten Rechtsbehelf nach § 62 OWiG vorsieht (vgl. hierzu den letzten Absatz der Begründung zu § 67). Im übrigen sollen für den Rechtsbehelf gegen die Kostenentscheidung der Staatsanwaltschaft die gleichen Regelungen gelten wie für den befristeten Rechtsbehelf gegen die Kostenentscheidung der Verwaltungsbehörde (Halbsatz 2).

Über die Höhe der notwendigen Auslagen, die dem Betroffenen zu erstatten sind, wird im Kostenfestsetzungsverfahren entschieden (§ 464 b StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG). Zuständig für die Entscheidung ist der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft (Rechtspfleger; § 464 b Satz 1 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG; § 21 Abs. 1 Nr. 1 des Rechtspflegergesetzes). Dies wird in Absatz 3 Satz 1 aus Gründen der Klarstellung ausdrücklich bestimmt. Auch die Regelung in Satz 2, daß über die Erinnerung des Urkundsbeamten das nach § 68 zuständige Gericht entscheidet, dient der Klarstellung.

Zu Nummer 25 — § 109 —

Die Neufassung des Unterabschnitts III. (§ 109 OWiG) ist durch die neue Regelung in § 52 Abs. 2 und § 69 Abs. 1 bedingt, wonach künftig die Verwaltungsbehörde über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und die Verwerfung eines Einspruchs entscheiden soll. Ohne eine besondere Kostenregelung bliebe es unklar, wie kostenmäßig zu verfahren wäre, wenn der Betroffene bei einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen einen Verwerfungsbescheid der Verwaltungsbehörde zunächst Erfolg hat, also die Aufhebung des Bescheids erreicht.

Die entsprechende Anwendung der Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Auferlegung der Kosten des Beschwerdeverfahrens, die der Entwurf in § 62 Abs. 2 Satz 2 bestimmt, würde nach den unterschiedlichen Meinungen, die in Rechtsprechung und Schrifttum zur Kostenentscheidung bei dem Erfolg einer Beschwerde in einem sog. Zwischenverfahren vertreten werden, mehrere Auslegungsmöglichkeiten zulassen (vgl. hierzu Schäfer in Löwe/Rosenberg, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, 23. Aufl. Rdnr. 11 zu § 473 StPO). Zum Teil wird angenommen, daß in solchen Fällen nur dann eine selbständige Kostenentscheidung in Betracht komme, wenn die Entscheidung des Rechtsmittelgerichts nach ihrem sachlichen Gehalt einer abschließenden Entscheidung im Sinne der §§ 465, 467 Abs. 1 StPO entspreche. Dabei ist allerdings fraglich, wann diese recht unbestimmten Voraussetzungen gegeben sind. Abweichend davon wird der Standpunkt vertreten, daß bei einer erfolgreichen Beschwerde der § 467 Abs. 1 oder der § 473 Abs. 3 StPO sinngemäß gelten müsse mit der

Folge, daß die Kosten und notwendigen Auslagen des Betroffenen für dieses Verfahren der Staatskasse aufzuerlegen sind. Eine andere Auffassung unterscheidet danach, ob das Beschwerdeverfahren vor oder nach Rechtskraft des Urteils stattfindet; im ersten Falle sei es zweifelhaft, ob eine Auslagenentscheidung ergehen könne, während im zweiten Falle eine solche Entscheidung ergehen müsse.

Die danach bestehenden Auslegungsschwierigkeiten bei der entsprechenden Anwendung der Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Auferlegung der Kosten des Beschwerdeverfahrens würden dadurch noch erheblich vergrößert werden, daß im Verfahren über die Zulässigkeit des Einspruchs unterschiedliche Stellen mit der Sache befaßt werden, nämlich die Verwaltungsbehörde und das Gericht. Würde man für die Fälle, in denen der Verwerfungsbescheid der Verwaltungsbehörde durch das Gericht aufgehoben wird, den Standpunkt vertreten, daß eine selbständige Kostenentscheidung ergehen müsse, so wäre es fraglich, welcher Stelle die Kosten und Auslagen aufzuerlegen seien. Würden die notwendigen Auslagen des Betroffenen der „Staatskasse“ auferlegt werden, so wäre es zudem fraglich, aus welcher Kasse die Kosten zu erstatten wären. Zusätzliche Schwierigkeiten würden sich dabei namentlich in den Fällen ergeben, in denen die Verwaltungsbehörde einer kommunalen Gebietskörperschaft angehört. Möglicherweise könnten die Gerichte auch den Standpunkt vertreten, daß die notwendigen Auslagen der Verwaltungsbehörde selbst aufzuerlegen seien, da deren Verwerfungsbescheid fehlerhaft gewesen sei.

Die Rechtslage wäre im übrigen ohne eine ausdrückliche Regelung nicht nur hinsichtlich der Entscheidung über die Kosten und notwendigen Auslagen höchst zweifelhaft. Schwierigkeiten könnten sich auch im Festsetzungsverfahren bei der praktisch bedeutsamen Frage ergeben, inwieweit die Tätigkeit eines Rechtsanwalts als Verteidiger im Rechtsbehelfsverfahren nach § 62 OWiG, in dem über die Zulässigkeit des Einspruchs entschieden wird, gebührenmäßig zu berücksichtigen ist. Für das Beschwerdeverfahren in Strafsachen wird der Anfall einer besonderen Gebühr mit der Begründung verneint, daß die Tätigkeit eines Rechtsanwalts im Beschwerdeverfahren durch die Pauschgebühr, die ihm als Verteidiger in Strafsachen erwächst, abgedeckt werde (§ 87 BRAGO); jedoch könne die Pauschgebühr im Hinblick auf die Tätigkeit im Beschwerdeverfahren angemessen erhöht werden (vgl. Göttlich/Mümmeler, Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte, 13. Aufl., S. 1229 m. weit. Nachw.). Dabei ist es zweifelhaft, ob auf der Grundlage einer besonderen Kostenentscheidung zugunsten des Betroffenen im Beschwerdeverfahren Verteidigerkosten gegen die Staatskasse festgesetzt werden können, weil dies — so wird angenommen — voraussetze, daß die Verteidigerkosten auscheidbar seien, also nicht von der Pauschgebühr abgedeckt seien (vgl. LG Flensburg JurBüro 1977, 230). Dies läßt sich jedoch erst endgültig beurteilen, wenn die Pauschgebühr festgesetzt wird. Es liegt deshalb nahe, daß die Gerichte hinsichtlich der notwendigen Auslagen für das Zwischenverfahren

über die Zulässigkeit des Einspruchs den Standpunkt vertreten würden, daß trotz einer besonderen Kostenentscheidung letztlich keine Anwaltskosten gegen die Staatskasse festgesetzt werden können, sondern die Tätigkeit des Verteidigers nur bei der Festsetzung der Pauschgebühr berücksichtigt werden könne, wenn die Kosten und notwendigen Auslagen des Betroffenen für das Verfahren insgesamt der Staatskasse auferlegt worden sind.

Angesichts dieser Zweifelsfragen, die sich vor allem deswegen ergeben, weil in dem Zwischenverfahren über die Zulässigkeit des Einspruchs zwei unterschiedliche Stellen, nämlich die Verwaltungsbehörde und das Gericht beteiligt sind, erscheint eine klare und praktikable Regelung unerlässlich. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß eine Klärung der Zweifelsfragen durch eine höchststrichterliche Rechtsprechung ausscheidet (vgl. § 62 Abs. 2 Satz 3 OWiG). Ferner ist zu bedenken, daß Einsprüche gegen Bußgeldbescheide sehr häufig sind, so daß mit einer größeren Zahl von Verfahren zu rechnen ist, in denen ein Zwischenverfahren über die Zulässigkeit des Einspruchs stattfinden wird. Die praktische Rechtsanwendung würde deshalb ohne eine klare Regelung uneinheitlich und erschwert sein.

In dem neuen Absatz 1 wird deshalb bestimmt, daß für die Kosten und notwendigen Auslagen des Verfahrens, in dem der Verwerfungsbescheid der Verwaltungsbehörde aufgehoben wird, die das Bußgeldverfahren abschließende Kostenentscheidung maßgebend ist. Es kommt also in solchen Fällen — wie sonst in den Rechtsmittelverfahren — darauf an, ob das Verfahren mit einem Freispruch, einer Einstellung oder einer „Verurteilung“ endet. Werden die notwendigen Auslagen des Betroffenen — je nach dem Ausgang des Verfahrens — der Staatskasse auferlegt (§ 467 Abs. 1, § 467 a StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG), so kann dann, wenn der Betroffene vorher in einem Zwischenverfahren über die Zulässigkeit des Einspruchs Erfolg gehabt hat, im anschließenden Kostenfestsetzungsverfahren — bei der Verwaltungsbehörde oder beim Amtsgericht — über die Höhe der zu erstattenden notwendigen Auslagen entschieden werden. Bleibt es dagegen bei der Festsetzung einer Geldbuße, so trägt der Betroffene die Kosten des Verfahrens und seine eigenen Auslagen (§ 465 Abs. 1 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1, § 105 OWiG). Diese Regelung erscheint im Vergleich zu der über die Kosten und Auslagen in den Fällen, in denen ein Rechtsmittel im Ergebnis zu keinem Erfolg geführt hat, angemessen.

Die Regelung des Absatzes 2 stimmt mit der des bisherigen § 109 überein; die Aufnahme des Klammerzitats dient nur der Klarstellung.

Entsprechend dem neuen Regelungsgehalt ist die Überschrift des Unterabschnitts III. neu gefaßt.

Zu Nummer 26 — § 109 a OWiG —

Die derzeitige Regelung über die Erstattung der notwendigen Auslagen im Falle eines Freispruchs oder der Einstellung des Verfahrens (§ 467 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG; § 467 a Abs. 1, 2 StPO

i. V. m. § 105 Abs. 1 OWiG) kann dazu führen, daß gegen eine festgesetzte Geldbuße Einspruch eingelegt und entlastende Umstände erst im Zwischenverfahren oder in der Hauptverhandlung vorgebracht werden.

Der Entwurf sieht deshalb vor, daß unter besonderen Voraussetzungen davon abgesehen werden kann, die Auslagen des Betroffenen der Staatskasse aufzuerlegen. Durch diese Kostenregelung werden die Grenzen der Verteidigungsmöglichkeiten in Bußgeldverfahren nicht eingeengt, sondern lediglich die Kostenrisiken in einer für den Betroffenen zumutbaren Weise verlagert (vgl. auch BVerfG NJW 1982, 275).

Die vorgeschlagene Regelung wird als § 109 a in einen neuen Unterabschnitt eingestellt, da die Vorschrift sowohl im Verfahren der Verwaltungsbehörde (nach Rücknahme des Bußgeldbescheids aufgrund eines Einspruchs) als auch im staatsanwalt-schaftlichen und gerichtlichen Verfahren nach Einspruch anzuwenden ist (vgl. § 108 a i. d. F. des Artikels 1).

Zu Nummer 27 — § 110 OWiG —

Wegen der Verlängerung der Rechtsbehelfsfrist wird auf den letzten Absatz der Begründung zu § 67 verwiesen.

Zu Nummer 28 — § 118 a OWiG —

Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGHSt. Bd. 29 S. 129) ist in den Fällen des „unbefugten Plakatierens“ auf baulichen Anlagen (Schaltkästen, Häusern, Brückenpfeilern u. ä.) der Tatbestand der Sachbeschädigung nur dann gegeben, wenn dadurch die Substanz der Sache verletzt oder ihre funktionsmäßige Brauchbarkeit beeinträchtigt wird. Auf der Grundlage dieser einengenden Rechtsprechung hat sich in der Praxis eine Sanktionslücke ergeben, die mit Hilfe sonst gegebener Bußgeldvorschriften des Ordnungsrechts (z. B. Bauordnungen der Länder, Polizeiverordnungen, Ortssatzungsrecht) nur unvollkommen geschlossen werden kann. Die Rechtslage ist insoweit schwer durchschaubar oder unklar, wenn nicht sogar unverständlich. Der Entwurf will anlässlich der sonstigen Änderungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten diese Nachteile durch die Einfügung eines neuen Bußgeldtatbestandes über das Verunstalten von baulichen Anlagen oder gemeinnützigen Sachen beseitigen.

Bei der Anwendung des Bauordnungsrechts zur Bekämpfung des „wilden Plakatierens“ und ähnlicher Mißstände werden sanktionswürdige Sachverhalte zum Teil nicht oder nicht in ihrem Kern erfaßt. So ist z. B. in dem Land Nordrhein-Westfalen in dessen Bauordnung bei der Anbringung von Plakaten zu unterscheiden, ob es sich um Werbeanlagen handelt oder nicht, welche Größe die angebrachten Plakate haben und ob eine Werbeanlage baulicher oder nichtbaulicher Art vorliegt (vgl. § 82 Landesbauordnung i. d. F. vom 27. Januar 1970, GVNW S. 96, 1971 S. 331, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai

1982 (GVNW S. 248). Ähnlich ist die Abgrenzung in den Bauordnungen der anderen Länder. Unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der öffentlichen Ordnung und des Eigentums sind die genannten Unterscheidungskriterien keine solchen, die zur Abgrenzung der zu mißbilligenden Verhaltensweisen geeignet sind. Das unbefugte Beschriften von Mauern, Häusern, Schaufenstern u. ä. wird von den Regelungen des Bauordnungsrechts nicht erfaßt. Polizeiverordnungen und Ortssatzungen der Gemeinden, die hier eingreifen können, enthalten zwar vereinzelt Regelungen, die jedoch sehr unterschiedlich sind (vgl. z. B. § 6 Abs. 1 Buchstaben b und d, § 11 Abs. 1 Nr. 4 der Polizeiverordnung zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Flächen im Stadtgebiet Neuwied vom 7. Oktober 1981, Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz S. 979). Dies führt zu Lücken, erschwert die Rechtsanwendung und eröffnet eine Ungleichbehandlung gleichgelagerter Sachverhalte.

Durch den vorgeschlagenen Tatbestand über das Verunstalten von baulichen Anlagen oder gemeinnützigen Sachen soll das Eigentum vor einer fremden Einwirkung in einem Randbereich geschützt werden, und zwar in solchen Fällen, in denen zwar noch nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung erfüllt ist, jedoch durch die Art der Einwirkung die äußere öffentliche Ordnung gestört oder beeinträchtigt wird. Die Schaffung eines solchen Tatbestandes fügt sich durchaus in das System des Ordnungswidrigkeitenrechts ein. Es entspricht seinem Wesen, auch individuelle Rechtsgüter in einem Bereich zu schützen, der über den durch das Strafrecht geschützten Bereich hinausgeht. So wird z. B. durch die Regelung des Straßenverkehrsrechts einerseits die körperliche Unversehrtheit und das Vermögen schon in einem Vorbereich vor Handlungen anderer Verkehrsteilnehmer geschützt, die erfahrungsgemäß (typischerweise) zu einer Verletzung oder Gefährdung führen können. Andererseits dienen diese Vorschriften auch dem Schutz der öffentlichen Ordnung. Ähnlich ist dies auch auf anderen Rechtsgebieten (so z. B. des Lebensmittelrechts oder des Gewerberechts). Dabei entspricht es der Typik des Ordnungswidrigkeitenrechts, mit Hilfe von Bußgeldvorschriften einzelne Verhaltensweisen zu erfassen, die im geordneten Zusammenleben als besonders störend oder beeinträchtigend anzusehen sind und bei denen sich nach den praktischen Erfahrungen ein Bedürfnis für einen Sanktionschutz gezeigt hat.

Der vorgeschlagene Tatbestand erfaßt in seiner ersten Alternative das unbefugte Plakatieren und sonstige Verunstalten von baulichen Anlagen an Orten, die allgemein zugänglich sind oder eingesehen werden können. Es handelt sich hier um Verhaltensweisen, durch die das Straßen- oder Landschaftsbild verschandelt wird oder werden kann und bei denen zugleich in der Öffentlichkeit sichtbar in Erscheinung tritt, daß die Gestaltungsfreiheit des Eigentümers hinsichtlich des äußeren Erscheinungsbildes seiner Sache grob mißachtet wird.

Derartige Verhaltensweisen sind nicht nur mißbilligenswert. Sie sind auch aus der Sicht des Schutzes

der öffentlichen Ordnung und des Eigentums sanktionswürdig. Darüber hinaus besteht auch ein Bedürfnis dafür, einen ergänzenden Sanktionsschutz vorzusehen, da es sich um typische Fälle handelt, die im täglichen Leben häufig vorkommen und die mit Hilfe der bestehenden Bußgeldvorschriften des Baurechts und Ordnungsrechts nicht hinreichend erfaßt werden können.

Zu der Beschreibung der ersten Alternative wird ergänzend folgendes bemerkt:

Der Begriff „bauliche Anlage“ findet sich in den Bauordnungen der Länder (vgl. z. B. § 2 Abs. 1 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen). Er ist dort so umfassend definiert, daß wohl alle denkbaren Fälle des „wilden Plakatierens“ u. ä. erfaßt sind, die unter dem Gesichtspunkt der Störung oder Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung einbezogen sein sollten. In Grenzbereichen wird der Begriff der „baulichen Anlage“ im übrigen nach diesem Schutzzweck abzugrenzen sein.

Bei der Beschreibung der Tathandlung sind neben dem Plakatieren auch andere Fälle der Einwirkung auf das äußere Erscheinungsbild einer baulichen Anlage aufgeführt, die ebenso zu mißbilligen sind oder die sogar schwerwiegender sein können als das Plakatieren. Neben den einzelnen Tatmodalitäten ist als umfassender Begriff das sonstige Verunstalten genannt. Dadurch wird einerseits sichergestellt, daß neben den näher bezeichneten Tatmodalitäten auch andere Formen erfaßt sind, die als Verunstalten angesehen werden können (z. B. das Besprühen, bei dem es zweifelhaft sein könnte, ob ein Beschriften oder Bemalen vorliegt). Andererseits wird aus dem Oberbegriff „sonst“ Verunstalten sowie der Überschriften des Tatbestandes abzuleiten sein, daß die im einzelnen beschriebenen Tatmodalitäten nur dann als tatbestandsmäßige Handlungen anzusehen sein werden, wenn sie das äußere Erscheinungsbild der Anlage nachteilig verändern. Vorausgesetzt wird ferner, daß sich die bauliche Anlage an einem Ort befinden muß, der allgemein zugänglich ist oder eingesehen werden kann (vgl. hierzu § 184 Abs. 1 Nr. 5 StGB). Schließlich wird nur das Verunstalten einer fremden baulichen Anlage ohne Einwilligung des Verfügungsberechtigten erfaßt. Dies beruht auf der Erwägung, daß der Eigentümer seine bauliche Anlage in aller Regel nicht verunstalten wird und daß derartigen Veränderungen mit Mitteln des Baurechts hinreichend begegnet werden kann. Erfaßt werden mit diesen einengenden Merkmalen nur die Fälle, in denen das Verunstalten einer fremden baulichen Anlage, also der Mißbrauch der dem Eigentümer zustehenden Gestaltungsfreiheit, in der Öffentlichkeit sichtbar in Erscheinung tritt. Dies sind, wie schon oben ausgeführt, die Verhaltensweisen, die sanktionswürdig sind und bei denen auch das Sanktionsbedürfnis zu bejahen ist. Eine noch weitergehende Einengung des Tatbestandes etwa in der Richtung, daß die Handlung geeignet sein muß, die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen, sieht der Entwurf nicht vor. Er geht davon aus, daß unter den näher beschriebenen Tatumständen zumindest die Möglichkeit einer Beeinträchtigung der öffentlichen Ord-

nung stets zu bejahen ist. Eine ausdrückliche Beschränkung des Tatbestandes ist deshalb nicht erforderlich; sie wäre auch bedenklich, weil dies die praktische Handhabung der Regelung unnötig erschweren würde.

In der zweiten Alternative des vorgesehenen Tatbestandes sind als Tatobjekt neben den baulichen Anlagen solche Sachen genannt, die dem öffentlichen Nutzen oder der Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen. Für diese (in der Überschrift des Tatbestandes zusammenfassend als „gemeinnützig“ bezeichneten) Sachen gilt in § 304 StGB (gemeinschädliche Sachbeschädigung) ein erhöhter Strafschutz, weil sie nach ihrer Zweckbestimmung allgemein zugänglich sein müssen und deshalb einer erhöhten Gefahr von Sachbeschädigungen ausgesetzt sind (vgl. BGHSt. Bd. 10 S. 286). Es erscheint danach angezeigt, den Sanktionsschutz auch auf diese Sachen zu erstrecken, soweit es sich bei ihnen nicht um bauliche Anlagen handelt (z. B. Eisenbahn- oder Straßenbahnwagen, Kraftwagen der öffentlichen Verkehrsbetriebe; Parkuhren; öffentliche Ruhebänke u. ä.), kann die öffentliche Ordnung durch ihre Verunstaltung ebenso beeinträchtigt sein wie durch die Verunstaltung einer baulichen Anlage. Dies ist jedenfalls bei den Sachen, die der Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, augenscheinlich. Bei den Sachen, die dem öffentlichen Nutzen dienen, wird dies jedoch ebenfalls anzunehmen sein, weil — wie die Auslegung zu § 304 StGB ergibt — nur solche Sachen erfaßt sind, die allgemein zugänglich sind. Die Verunstaltung dieser Sachen tritt hier also ebenfalls öffentlich in Erscheinung und stört danach die öffentliche Ordnung. Die Gründe, die dafür maßgebend sind, einen allgemeinen Tatbestand über das Verunstalten von baulichen Anlagen einzuführen, lassen es danach gerechtfertigt erscheinen, in den Sanktionsschutz die gemeinnützigen Sachen einzubeziehen.

Bei der Höhe der angedrohten Geldbuße ist zu berücksichtigen, daß der Unrechtsgehalt der Handlung, soweit sie gegen fremdes Eigentum gerichtet ist, im Randbereich zum Kriminalunrecht liegt. Ferner ist zu bedenken, daß die Vorschrift bei Androhung einer niedrigeren Geldbuße keine ausreichende Schutzfunktion gegen unzulässige Werbemethoden entfalten könnte.

Von der Aufnahme einer Subsidiaritätsklausel im Verhältnis zu dem Tatbestand der Sachbeschädigung ist abgesehen. Daß die Bußgeldvorschrift im Rahmen der hier beschriebenen Handlungsweisen den Tatbestand der Sachbeschädigung nicht verdrängt, ergibt sich daraus, daß lediglich ein erweiterter Sanktionsschutz im Randbereich der Sachbeschädigung vorgesehen wird. Soweit auch die Tatbestandsmerkmale der Sachbeschädigung gegeben sind, bleibt die Strafbarkeit nach den §§ 303, 304 StGB unberührt. In diesem Falle greift § 21 OWiG ein. Die Handlung kann danach nur dann als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden, wenn von der Verfolgung der Sachbeschädigung mangels eines Strafanktrags abgesehen oder aus anderen Gründen, „eine Strafe nicht verhängt“ wird.

Zu Nummer 29 — § 120 OWiG —

Der Entwurf nimmt die vorgesehenen Änderungen zur Vereinfachung des Bußgeldverfahrens zum Anlaß, in § 120 Abs. 1 Nr. 2 OWiG eine Lücke zu schließen, die neuerdings in der Rechtsprechung sichtbar geworden ist. Der in dieser Vorschrift erfaßte Tatbestand der verbotswidrigen Werbung setzt voraus, daß die Werbung durch Verbreiten von Schriften geschieht. Eine Werbung durch Anschläge (z. B. an Plakatsäulen) erfüllt den Tatbestand nicht, da ein Verbreiten nur vorliegt, wenn die Schrift ihrer Substanz nach anderen zugänglich gemacht wird (BayObLG NJW 1979, 2162). Nach dem Schutzzweck der Vorschrift, die verhindern will, daß die Allgemeinheit und insbesondere Kinder und Jugendliche vor den Belästigungen und Gefahren der Prostitution möglichst bewahrt werden sollen, muß jedoch auch die Werbung durch Anschläge oder ähnliche Verhaltensweisen erfaßt werden. In Anlehnung an § 119 Abs. 3 OWiG wird deshalb in dem in § 120 Abs. 1 Nr. 2 angefügten Halbsatz 2 dem Verbreiten das öffentliche Ausstellen, Anschlagen, Vorführen oder der das sonstige öffentliche Zugänglichmachen gleichgestellt.

Zu Artikel 2 — Änderung des Strafgesetzbuches

Die Ergänzung des § 315c Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe f StGB entspricht einem praktischen Bedürfnis. Nach dem Schlußbericht der Bundesanstalt für Straßenwesen (Köln, BASt) vom März 1981 wurden der BASt in den Jahren 1978 und 1979 insgesamt 3 502 Falschfahrer auf Autobahnen (sog. Geisterfahrer) gemeldet. Infolge der inzwischen getroffenen vielfältigen Maßnahmen zur Verhinderung von Falschfahrten gingen diese seit 1980 zwar deutlich zurück (1980 um 34 %, 1981 um 37 %, jeweils gegenüber 1978). So positiv dies auch zu bewerten ist, bleibt jedoch die Tatsache bestehen, daß es nach wie vor täglich zu mehreren Falschfahrten auf den Autobahnen kommt. Unfälle im Zusammenhang mit Falschfahrten sind vor allem außerordentlich folgeschwer. So wurden bei 244 in den Jahren 1978 und 1979 gemeldeten Falschfahrern (davon 115 mit Personenschaden) 43 Personen getötet, 84 Personen schwer und 121 leicht verletzt. Damit kamen auf 100 Unfälle durch Falschfahrten mehr als 37 getötete Personen, während auf den Autobahnen sonst bei 100 Verkehrsunfällen weniger als 6 Personen getötet werden. Zwar werden wohl die meisten Falschfahrten frühzeitig erkannt und nach kurzen Strecken abgebrochen (60 v. H. fahren bis 0,5 km), doch immerhin 26 v. H. fahren 0,5 bis 5 km und 13,8 v. H. der Falschfahrer fahren mehr als 5 km in falscher Richtung.

Mag es sich nach den Erkenntnissen der BASt — entgegen ersten Vermutungen — bei den Falschfahrern auch nicht überwiegend um sog. Verkehrsrowdies handeln, sondern um Verkehrsteilnehmer, die (aus persönlichen, situations- oder ortsbezogenen Gründen) vorübergehend die Orientierung verloren haben oder zum Ausgleich eines vorangegangenen Fehlers (bewußt) falsch fahren, so ist doch angesichts der Gefährlichkeit und relativen Häufig-

keit dieses Fehlverhaltens eine nachdrückliche Warnung auch durch das Strafgesetz erforderlich, das diese Verhaltensweise derzeit nur lückenhaft erfaßt.

§ 315c Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe f StGB verbietet bislang nur das Wenden und Rückwärtsfahren auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen, nicht jedoch auch das Fahren entgegen der Fahrtrichtung, obgleich diese Verhaltensweise den vom Gesetz erfaßten Fahrweisen an Gefährlichkeit keineswegs nachsteht. Da das Fahren entgegen der Fahrtrichtung nicht als „Rückwärtsfahren“ anzusehen ist und auch nicht stets ein „Wenden“ voraussetzt (z. B. bei falschem Einfahren), ist eine strafrechtliche Verfolgung derartiger Kraftfahrer, die diese gefährliche Fahrweise — wie oben erwähnt — mitunter kilometerlang beibehalten und dadurch andere in hohem Maße gefährden, nach § 315c Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe f StGB nicht möglich (vgl. OLG Stuttgart VRS 52, 33; 58, 203). Das gilt selbst dann, wenn der Falschfahrer ein Wenden vorausgegangen, der Wendevorgang selbst aber längst abgeschlossen ist, wenn es später zur Gefährdung anderer kommt (OLG Celle, Verkehrsrechtliche Mitteilungen 1983 Nr. 105). Ob eine strafrechtliche Verfolgung dieses Verhaltens als ein gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr nach § 315b Abs. 1 Nr. 2 oder 3 StGB möglich ist hängt von der jeweiligen Fallgestaltung ab und wird unterschiedlich beurteilt (vgl. OLG Stuttgart a. a. O.). Zur Klärung der Rechtslage sieht der Entwurf die notwendige Ergänzung des § 315c Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe f StGB vor, die auch in der Öffentlichkeit und von interessierten Stellen in letzter Zeit in zunehmendem Maße gefordert worden ist (vgl. z. B. die Entschließung des Bayerischen Landtags vom 15. Juli 1980 und OLG Celle a. a. O.).

Zu Artikel 3 — Änderung weiterer Gesetze

Zu Absatz 1 — Gerichtskostengesetz

Der Gebührentatbestand der Nummer 1720 KVGKG wird auf den Fall der Verwerfung des Einspruchs nach Beginn der Hauptverhandlung beschränkt. Künftig soll im Fall der Rücknahme des Einspruchs nach Beginn der Hauptverhandlung keine Gebühr mehr erhoben werden. Für den Betroffenen ergibt sich dadurch ein Anreiz, von der Möglichkeit der Einspruchsrücknahme in der Hauptverhandlung Gebrauch zu machen; dies könnte zusätzlich zu einer Entlastung der Gerichte beitragen. Zugleich dient die Änderung einer Angleichung an die Nummer 1601 KVGKG, die für den Fall der Rücknahme des Einspruchs gegen den Strafbefehl nach Beginn der Hauptverhandlung auch keine Gebühr vorsieht.

Durch den Zusatz in der rechten Spalte der Nummer 1720 KVGKG wird das unangemessene Ergebnis vermieden, daß der Betroffene bei einer Geldbuße unter 200 DM, wenn sein Einspruch nach Beginn der Hauptverhandlung verworfen wird, wegen der zweimaligen Entstehung der Mindestgebühr insgesamt mit höheren Gebühren belastet wird, als wenn er durch eine gerichtliche Entscheidung zu

einer Geldbuße verurteilt worden wäre; denn in dem zuletzt genannten Fall werden das Verfahren vor der Verwaltungsbehörde und das sich anschließende gerichtliche Verfahren kostenmäßig als eine Einheit angesehen (vgl. BGHSt. Bd. 26 S. 183, 185), so daß die Gebühr nur einmal erhoben wird. Beispiel: Es ist ein Bußgeldbescheid über 100 DM ergangen. Die Gebühr beträgt 10 DM (§ 107 Abs. 2 OWiG). Bei Verwerfung des Einspruchs fällt zusätzlich eine Gebühr von 10 DM an (KVGKG Nr. 1720 i. V. m. § 11 Abs. 3 GKG). Bei einer Verurteilung würde die Gebühr nach § 107 Abs. 1 OWiG wegfallen und lediglich eine Gebühr von 10 DM zu erheben sein (KVGKG Nr. 1700).

Zu Absatz 2 — Justizbeitreibungsordnung

Die vorgesehene Änderung des § 1 JBeitrO zielt darauf ab, für die Beitreibung von Gerichtskosten in den Fällen ein vereinfachtes Verfahren zu ermöglichen, in denen der Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid der Verwaltungsbehörde vom Gericht verworfen (§§ 70, 74 Abs. 2 OWiG) oder im gerichtlichen Verfahren vom Betroffenen zurückgenommen wird (§ 67 Satz 2 OWiG i. V. m. § 302 StPO, § 71 OWiG i. V. m. § 411 Abs. 3 StPO). In diesen Fällen wird der Bußgeldbescheid rechtskräftig und die Geldbuße einschließlich der Kosten, die im Bußgeldverfahren der Verwaltungsbehörde entstanden sind, von dieser nach den §§ 90, 92 OWiG vollstreckt. Soweit im gerichtlichen Bußgeldverfahren Gebühren und Auslagen angefallen sind, werden diese nach dem geltenden Recht von den Justizbehörden eingezogen und vollstreckt. Die sich hieraus ergebende „Zweigleisigkeit“ bei der Vollstreckung von Geldbuße und Kosten des Verfahrens stößt bei den Betroffenen, die in einer Sache von zwei verschiedenen Stellen Kostenrechnungen erhalten, häufig auf Unverständnis. Sie ist zudem auch sehr verwaltungsaufwendig. Es ist deshalb in den genannten Fällen zweckmäßig, die Beitreibung der Kosten des gerichtlichen Bußgeldverfahrens der Stelle zu übertragen, die auch für die Beitreibung von Geldbuße und Kosten im Bußgeldverfahren der Verwaltungsbehörde zuständig ist.

Zwar ermöglicht es der § 2 Abs. 1 Satz 2 JBeitrO den Landesregierungen, an Stelle der Gerichtskassen, die für die Beitreibung der Gerichtskosten zuständig sind (§ 2 Abs. 1 Satz 1 JBeitrO), andere Behörden als Vollstreckungsbehörden zu bestimmen. Eine aufgrund dieser Vorschrift bestimmte andere Vollstreckungsbehörde müßte jedoch die Beitreibung nach den Vorschriften der Justizbeitreibungsordnung durchführen, nicht aber nach den ihr geläufigen landesrechtlichen Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsrechts. Eine Anwendung dieser Vorschriften auf das Beitreibungsverfahren wegen der Gerichtskosten, die aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung erforderlich ist, bedarf deshalb einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung; die Ermächtigung des § 2 Abs. 1 Satz 2 JBeitrO bietet für eine solche Regelung keine ausreichende Grundlage. Der Entwurf sieht deshalb vor, den § 1 JBeitrO entsprechend zu ergänzen.

Der neue Absatz 6 bringt eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß Gerichtskosten nach der Justizbeitreibungsordnung beigetrieben werden. Satz 1 sieht eine Ermächtigung für die Landesregierungen vor, hinsichtlich der Beitreibung der Gerichtskosten in den Fällen des § 109 Abs. 2 OWiG i. d. F. des Artikels 1 eine von der Justizbeitreibungsordnung abweichende Regelung zu treffen. Durch die Ausgestaltung als Ermächtigungsvorschrift bleibt es den einzelnen Ländern überlassen, entsprechend dem bei ihnen aufgetretenen Bedürfnis die bisherige „Zweigleisigkeit“ bei der Beitreibung von Gerichtskosten sowie der Geldbuße und der Kosten des Bußgeldverfahrens der Verwaltungsbehörde zu beseitigen. Zugleich können in den Ländern bestehende Sonderregelungen bei der Einziehung von Geldbußen und Kosten beibehalten werden (vgl. § 15 Abs. 3 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4. Juli 1966 — GVBl. I S. 151 —, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 — GVBl. I S. 532). Satz 2 enthält — entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 3 JBeitrO — die Befugnis zur Subdelegation.

Die in Absatz 6 vorgeschlagene Regelung betrifft nur das Beitreibungsverfahren. Unberührt bleiben deshalb die Vorschriften des Gerichtskostengesetzes, insbesondere über die Zuständigkeit zum Kostenansatz und über die Erinnerung dagegen (vgl. §§ 4, 5 GKG). Auch die Frage, ob die von der Verwaltungsbehörde oder deren Kasse vereinnahmten Gerichtskosten an die Justizverwaltung abzuführen sind, bleibt internen Regelungen vorbehalten.

Zu Absatz 3 — Viertes Buch Sozialgesetzbuch

Es handelt sich um eine Verweisungsanpassung, die durch die Neufassung des § 69 OWiG (Artikel 1 Nr. 8) bedingt ist.

Zu Absatz 4 — Straßenverkehrsgesetz

§ 27 Abs. 1 StVG kann entfallen, da der Entwurf vorschlägt, in § 56 Abs. 1 OWiG die Höchstgrenze des Verwarnungsgeldes allgemein auf 75 DM heraufzusetzen (vgl. Artikel 1 Nr. 4 sowie die Begründung hierzu).

Zu Artikel 4 — Übergangsvorschriften

Der Entwurf sieht vorwiegend verfahrensrechtliche Änderungen vor. Sie gelten nach allgemeinen Grundsätzen auch für schwebende Verfahren, so daß besondere Übergangsvorschriften weitgehend entbehrlich sind.

Der Entwurf beschränkt deshalb die Übergangsregelung auf solche Fälle, in denen sich aus der Anwendung des bisherigen und des neuen Rechts in Grenzbereichen Zweifelsfragen ergeben könnten. Dadurch sollen mögliche praktische Schwierigkeiten in der Rechtsanwendung vermieden werden. Sie wären gerade bei der Vielzahl der anfallenden Verfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten, die der Entwurf in erster Linie im Auge hat, besonders mißlich.

Nicht ausdrücklich geregelt ist dabei der Fall, daß ein Urteil des Amtsgerichts bereits beim Inkrafttreten des neuen Gesetzes verkündet, aber noch nicht zu den Akten gebracht worden ist. Hier könnte es fraglich sein, ob auch in diesem Fall die neue Regelung des § 77 b OWiG eingreift, da die Begründung nur als ein ergänzender Teil des Urteils anzusehen ist. Der Entwurf geht davon aus, daß diese Frage nach den allgemeinen Grundsätzen über die Anwendung des neuen Rechts in schwebenden Verfahren zu bejahen ist, da die schriftlichen Urteilsgründe dem mündlich verkündeten Urteil nachfolgen, also im Verfahrensablauf eine spätere richterliche Tätigkeit voraussetzen, und keine übergeordneten Gesichtspunkte dafür angeführt werden können, daß eine nach neuem Recht entbehrliche Tätigkeit für vorher verkündete Urteile notwendig erscheint.

Zu den vorgesehenen Überleitungsvorschriften wird im einzelnen folgendes bemerkt:

Die Vorschrift des Absatzes 1 Satz 1 will im Interesse der Rechtssicherheit Klarheit für die Fälle schaffen, in denen der Bußgeldbescheid vor dem Inkrafttreten der neuen Rechtsbehelfsfristen zugestellt worden ist, jedoch die Rechtsbehelfsfrist in die Zeit danach hineinreicht.

Wäre die neue Rechtsbehelfsfrist auch in den schwebenden Verfahren zu berücksichtigen, so müßten u. U. bereits ergangene richterliche Entscheidungen, die nach der gesetzlichen Regelung des bisherigen Rechts rechtskräftig geworden wären, nachträglich geändert werden, obwohl es der Betroffene versäumt hatte, die ihm nach geltendem Recht gesetzte Frist einzuhalten. Dies erscheint nicht geboten und wäre im übrigen mit dem Gedanken, daß gesetzliche Fristen zu der Zeit, zu der sie gelten, einzuhalten sind, nicht vereinbar. Deshalb bestimmt der Satz 1, daß die neuen Fristen nur gelten, wenn der Bußgeldbescheid nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zugestellt worden ist; die Vorschrift lehnt sich damit an frühere Vorbilder an (vgl. z. B. Artikel 10 Nr. 6 des Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung gerichtlicher Verfahren vom 3. Dezember 1976, BGBl. I S. 3281). Satz 2 trifft eine entsprechende Regelung für die Fälle des befristeten Rechtsbehelfs nach § 62 OWiG.

Absatz 2 regelt die Überleitung von Verfahren, in denen über die Zulässigkeit des Einspruchs gegen den Bußgeldbescheid oder über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der Einspruchsfrist zu entscheiden ist und die beim Inkrafttreten der neuen Regelung des § 69 Abs. 1 OWiG und des § 52 Abs. 2 OWiG i. d. F. des Artikels 1 bereits beim Gericht anhängig sind. In diesen Fällen ist es auch im Interesse einer zügigen Erledigung zweckmäßig, es bei der bisherigen Zuständigkeit des Gerichts zu belassen. Aus Absatz 2 ergibt sich im Umkehrschluß, daß die Verwaltungsbehörde zuständig ist, wenn die Akten beim Inkrafttreten der neuen Vorschriften noch nicht beim Gericht eingegangen sind. Liegen die Akten im Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Vorschriften der Staatsanwaltschaft vor, so hat sie die Akten an

die Verwaltungsbehörde zur Entscheidung über die Zulässigkeit des Einspruchs oder über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zurückzugeben.

Die Regelung des Absatzes 3 leitet sich aus dem Gedanken des Vertrauensschutzes des Betroffenen ab. Nach geltendem Recht kann der Betroffene grundsätzlich davon ausgehen, daß ihm seine notwendigen Auslagen, namentlich die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts, erstattet werden, wenn er mit seiner Verteidigung gegen einen Bußgeldbescheid oder eine Anklageerhebung Erfolg hat. Er braucht insbesondere nicht zu befürchten, daß es hinsichtlich der Erstattung seiner Auslagen darauf ankommt, ob diese durch ein rechtzeitiges Vorbringen entlastender Umstände hätten vermieden werden können oder nicht. Es wäre deshalb zumindest bedenklich, dem Betroffenen die Erstattung dieser Auslagen im Hinblick auf die neue Rechtslage, die der Betroffene bei seiner Verteidigung nicht zugrunde zu legen brauchte, zu versagen.

Aus diesem Grunde soll der neue § 109 a OWiG nicht auf die Auslagen des Betroffenen angewendet werden, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind. Der Umkehrschluß dieser Regelung besagt, daß für die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstehenden Auslagen die neue Regelung des § 109 a OWiG anzuwenden ist.

Zu Artikel 5 — Neufassung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Die Vorschrift enthält die übliche Ermächtigung zur Neubekanntmachung, die wegen der zahlreichen Änderungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Betracht zu ziehen ist.

Zu Artikel 6 — Berlin-Klausel

Satz 1 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 7 — Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Nach Absatz 1 soll zwischen Verkündung und Inkrafttreten der neuen Vorschriften, soweit nicht ihr Inkrafttreten bereits am Tage nach der Verkündung erforderlich oder zweckmäßig ist, ein für die Praxis ausreichend bemessener Zeitraum liegen. Damit soll es der Praxis ermöglicht werden, sich rechtzeitig mit den neuen Vorschriften vertraut zu machen und die erforderlichen technischen Vorbereitungen (z. B. Umstellung der Vordrucke für Bußgeldbescheide im Hinblick auf die verlängerte Einspruchsfrist; § 67 Satz 1 OWiG i. d. F. des Artikels 1) zu treffen.

Die in Absatz 2 genannten Vorschriften sollen unmittelbar nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.

Bundesministerium der Justiz

Bonn, den 27. April 1984

Entwicklung der Bußgeldverfahren vor den Gerichten in den Jahren 1971 bis 1982 *)
— Bundesgebiet —

Übersicht

1. Entwicklung der Bußgeldverfahren vor dem Amtsgericht
 - a) Geschäftsanfall in Straf- und Bußgeldsachen
 - b) Art der Erledigung
 - c) Art der Erledigung mit oder ohne Hauptverhandlung
 - d) Hauptverhandlungen
2. Entwicklung der Erzwingungshaftverfahren
3. Entwicklung der Rechtsbeschwerden (einschließlich Zulassungsanträge) in Bußgeldverfahren vor dem Oberlandesgericht
 - a) Geschäftsanfall in Revisions- und Rechtsbeschwerdeverfahren
 - b) Geschäftsanfall bei Rechtsbeschwerden und Zulassungsanträgen
 - c) Art der Erledigung der Rechtsbeschwerden und Zulassungsanträge
 - d) Art der Erledigung der Zulassungsanträge

*) Quelle:

Justizstatistik in Straf- und Bußgeldsachen der Jahre 1971 bis 1982 (veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, Fachserie 10, Rechtspflege; Reihe 22 Straferichte). Bei den Zahlen für 1982 handelt es sich um vorläufige Ergebnisse.

Tabelle 1a

Entwicklung der Bußgeldverfahren vor dem Amtsgericht in den Jahren 1971 bis 1982

— Bundesgebiet —

Geschäftsanfall in Straf- und Bußgeldsachen

Jahr	Erledigte Straf- und Bußgeldsachen ohne Erzwangshaft	davon Bußgeldverfahren	Anteil in v. H.	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
				in Zahlen	Anteil in v. H.
1971	706 319	186 370	26,4	—	—
1972	774 571	222 366	28,7	+ 35 996	+ 19,3
1973	814 723	256 194	31,4	+ 33 828	+ 15,2
1974	888 153	317 944	35,8	+ 61 750	+ 24,1
1975	948 565	362 510	38,2	+ 44 566	+ 14,0
1976	1 074 160	432 890	40,3	+ 70 380	+ 19,4
1977	1 132 548	462 439	40,8	+ 29 549	+ 6,8
1978	1 189 708	481 718	40,5	+ 19 279	+ 4,2
1979	1 207 152	493 185	40,8	+ 11 467	+ 2,4
1980	1 226 260	487 597	39,8	— 5 588	— 1,1
1981	1 230 444	473 404	38,5	— 14 193	— 2,9
1982	1 235 624	464 877	37,6	— 8 527	— 1,8

Tabelle 1b

Entwicklung der Bußgeldverfahren vor dem Amtsgericht in den Jahren 1971 bis 1982

— Bundesgebiet —

Art der Erledigung

Jahr	Erledigte Bußgeldverfahren	davon erledigt durch							
		Urteil	Anteil in v. H.	Beschluß (§§ 70, 72 OWiG)	Anteil in v. H.	Zurücknahme des Einspruchs gegen den Bußgeldbescheid	Anteil in v. H.	Einstellung nach § 47 OWiG oder auf andere Weise	Anteil in v. H.
1971	186 370	55 422	29,8	27 744	14,9	33 439	17,9	69 765	37,4
1972	222 366	66 641	30,0	34 282	15,4	41 673	18,7	79 770	35,9
1973	256 194	77 260	30,1	39 482	15,4	47 781	18,7	91 671	35,8
1974	317 944	97 394	30,6	51 110	16,1	58 937	18,5	110 503	34,8
1975	362 510	112 676	31,1	56 999	15,7	67 047	18,5	125 788	34,7
1976	432 890	136 412	31,5	71 492	16,5	81 331	18,8	143 655	33,2
1977	462 439	146 037	31,6	74 448	16,1	90 516	19,6	151 438	32,7
1978	481 718	151 636	31,4	76 031	15,8	100 945	21,0	153 106	31,8
1979	493 185	150 433	30,5	76 849	15,6	110 752	22,5	155 151	31,4
1980	487 597	143 446	29,4	77 826	16,0	115 276	23,6	151 049	31,0
1981	473 404	134 771	28,5	73 433	15,5	115 032	24,3	150 168	31,7
1982	464 877	125 400	27,0	75 238	16,2	114 753	24,7	149 486	32,1

Tabelle 1c

Entwicklung der Bußgeldverfahren vor dem Amtsgericht in den Jahren 1971 bis 1982

— Bundesgebiet —

Art der Erledigung mit oder ohne Hauptverhandlung

Jahr	Erledigte Bußgeldverfahren	davon erledigt			
		ohne Hauptverhandlung	mit Haupt- verhandlung ohne Urteil	mit Haupt- verhandlung und Urteil	darunter mit 2 oder mehr HVen
1971	186 370	87 115	39 923	52 327	7 005
1972	222 366	102 849	50 513	69 004	7 938
1973	256 194	119 073	56 670	80 451	8 497
1974	317 944	148 037	70 580	99 327	11 616
1975	362 510	164 904	82 938	114 668	14 061
1976	432 890	192 300	104 178	136 412	17 799
1977	462 439	202 786	113 617	146 036	19 392
1978	481 718	207 854	122 230	151 634	20 442
1979	493 185	214 221	128 536	150 428	19 925
1980	487 597	215 256	128 895	143 446	18 989
1981	473 404	211 368	127 261	134 775	18 298
1982	464 877	219 415	120 063	125 399	15 727

Tabelle 1d

Entwicklung der Bußgeldverfahren vor dem Amtsgericht in den Jahren 1971 bis 1982

— Bundesgebiet —

Hauptverhandlungen

Jahr	Straf- und Bußgeld- sachen insgesamt	davon Bußgeld- sachen	Anteil in v. H.	Prozentsatz der Bußgeldverfahren mit			
				1 HV-Tag	2 HV-Tagen	3—5 HV-Tagen	mehr als 6 HV-Tagen
1971	614 125	107 578	17,5	99,3	0,6	—	—
1972	661 843	128 970	19,5	93,0	6,0	1,1	—
1973	682 855	147 410	21,6	93,1	5,8	1,1	—
1974	730 919	184 024	25,2	92,6	6,2	1,2	—
1975	770 977	214 704	27,8	92,2	6,5	1,3	—
1976	866 755	262 384	30,3	91,8	6,8	1,4	0,1
1977	916 100	283 588	31,0	91,6	6,9	1,5	—
1978	965 837	299 169	30,9	91,5	6,9	1,5	0,1
1979	970 861	303 655	31,2	91,8	6,7	1,4	—
1980	977 029	295 602	30,2	88,7	8,7	2,5	0,1
1981	977 364	284 202	29,1	91,8	6,8	1,4	—
1982	960 770	264 090	27,5	92,4	6,4	1,2	—

Tabelle 2

Entwicklung der Erzwingungshaftverfahren in den Jahren 1971 bis 1982
— Bundesgebiet —

Jahr	Erzwin- gungshaft- anträge	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr		davon erledigt					
		in Zahlen	in v. H.	durch Anordnung	Anteil in v. H.	durch Ablehnung	Anteil in v. H.	auf andere Weise	Anteil in v. H.
1971	28 337	—	—	19 068	67,3	865	3,0	8 404	29,7
1972	42 228	+ 13 891	+ 49,0	27 894	66,1	1 455	3,4	12 879	30,5
1973	57 305	+ 15 077	+ 35,7	36 905	64,4	1 504	2,6	18 896	33,0
1974	84 183	+ 26 878	+ 46,9	54 566	64,8	2 284	2,7	27 333	32,5
1975	106 666	+ 22 483	+ 26,7	69 871	65,5	3 945	3,7	32 850	30,8
1976	133 201	+ 26 535	+ 24,9	88 148	66,2	6 134	4,6	38 919	29,2
1977	150 371	+ 17 170	+ 12,9	102 492	68,2	5 902	3,9	41 977	27,9
1978	176 648	+ 26 277	+ 17,5	124 937	70,7	6 787	3,8	44 924	25,5
1979	192 174	+ 15 526	+ 8,8	130 253	67,8	7 083	3,7	54 838	28,5
1980	205 375	+ 13 201	+ 6,9	144 527	70,4	6 285	3,1	54 563	26,5
1981	213 130	+ 7 755	+ 3,8	151 397	71,0	8 441	4,0	53 292	25,0
1982	223 940	+ 10 810	+ 5,1	157 692	70,4	7 526	3,4	58 722	26,2

Tabelle 3 a

Entwicklung der Rechtsbeschwerden in Bußgeldverfahren vor dem Oberlandesgericht
in den Jahren 1971 bis 1982

— Bundesgebiet —

Geschäftsanfall in Revisions- und Rechtsbeschwerdeverfahren

Jahr	Erledigte Revisions- und Rechts- beschwerde- verfahren insgesamt	davon sind				Rechts- beschwer- den und Zulas- sungs- anträge ins- gesamt	Anteil in v. H.	davon Ord- nungs- widrig- keiten im Straßen- verkehr	Anteil in v. H.
		Rechts- beschwer- den (§ 79 Abs. 1 Satz 1 OWiG)	Anteil in v. H.	Zulas- sungs- anträge (§ 80 OWiG)	Anteil in v. H.				
1971	10 248	822	8,0	2 568	25,1	3 390	33,1	3 134	92,4
1972	11 700	1 054	9,0	3 249	27,8	4 303	36,8	3 799	88,3
1973	11 757	1 135	9,7	3 403	28,9	4 538	38,6	3 897	85,9
1974	13 132	1 657	12,6	3 996	30,4	5 653	43,0	5 123	90,6
1975	14 427	2 029	14,0	4 831	33,5	6 860	47,5	6 127	89,3
1976	16 999	2 644	15,6	6 094	35,8	8 738	51,4	7 688	88,0
1977	19 044	3 009	15,8	7 080	37,2	10 089	53,0	8 782	87,0
1978	19 598	2 978	15,2	7 761	39,6	10 739	54,8	9 388	87,4
1979	19 270	2 636	13,7	7 616	39,5	10 252	53,2	8 800	85,8
1980	18 564	2 714	14,6	7 145	38,5	9 859	53,1	8 093	82,1
1981	17 038	2 529	14,8	6 472	38,0	9 001	52,8	7 183	79,8
1982	15 532	2 274	14,6	5 571	35,9	7 845	50,5	6 376	81,3

Tabelle 3b

**Entwicklung der Rechtsbeschwerden in Bußgeldverfahren vor dem Oberlandesgericht
in den Jahren 1971 bis 1982**

— Bundesgebiet —

Geschäftsanfall bei Rechtsbeschwerden und Zulassungsanträgen

Jahr	Erledigte Rechts- beschwerden und Zu- lassungs- anträge insgesamt	Veränderungen gegen- über dem Vorjahr		davon					
				Rechtsbe- schwerden	Veränderungen gegen- über dem Vorjahr		Zulas- sungs- anträge	Veränderungen gegen- über dem Vorjahr	
		in Zahlen	in v. H.		in Zahlen	in v. H.		in Zahlen	in v. H.
1971	3 390	—	—	822	—	—	2 568	—	—
1972	4 303	+ 913	+ 26,9	1 054	+ 232	+ 28,2	3 249	+ 681	+ 26,5
1973	4 538	+ 235	+ 5,5	1 135	+ 81	+ 7,7	3 403	+ 154	+ 4,7
1974	5 653	+ 1 115	+ 24,6	1 657	+ 522	+ 46,0	3 996	+ 593	+ 17,4
1975	6 860	+ 1 207	+ 21,4	2 029	+ 372	+ 22,5	4 831	+ 835	+ 20,9
1976	8 738	+ 1 878	+ 27,4	2 644	+ 615	+ 30,3	6 094	+ 1 263	+ 26,1
1977	10 089	+ 1 351	+ 15,5	3 009	+ 365	+ 13,8	7 080	+ 986	+ 16,2
1978	10 739	+ 650	+ 6,4	2 978	— 31	— 1,0	7 761	+ 681	+ 9,6
1979	10 252	— 487	— 4,5	2 636	— 342	— 11,5	7 616	— 145	— 1,9
1980	9 859	— 393	— 3,8	2 714	+ 78	+ 3,0	7 145	— 471	— 6,2
1981	9 001	— 858	— 8,7	2 529	— 185	— 6,8	6 472	— 673	— 9,4
1982	7 845	— 1 156	— 12,4	2 274	— 255	— 10,1	5 571	— 901	— 13,9

Tabelle 3c

**Entwicklung der Rechtsbeschwerden in Bußgeldverfahren vor dem Oberlandesgericht
in den Jahren 1971 bis 1982**

— Bundesgebiet —

Art der Erledigung der Rechtsbeschwerden und Zulassungsanträge

Jahr	Rechts- beschwerden und Zu- lassungs- anträge insgesamt	davon wurden erledigt durch						
		Urteil	Beschluß nach § 79 Abs. 5 OWiG	Einstellung nach § 47 Abs. 2 OWiG	Nichtzulas- sung der Rechts- beschwerde	Zurück- nahme der Rechts- beschwerde	Zurück- nahme des Zulassungs- antrags	sonstige Weise
1971	3 390	49	883	123	1 979	11	26	319
1972	4 303	53	1 212	126	2 424	7	34	447
1973	4 538	41	1 242	109	2 661	9	27	449
1974	5 653	38	1 500	160	3 304	26	31	594
1975	6 860	22	1 805	129	4 173	24	31	676
1976	8 738	29	2 231	215	5 327	43	29	864
1977	10 089	24	2 801	229	5 953	29	41	1 012
1978	10 739	26	2 884	272	6 403	40	60	1 054
1979	10 252	27	2 835	260	6 104	30	57	939
1980	9 859	14	3 026	249	5 735	44	43	748
1981	9 001	8	2 884	236	5 055	67	40	711
1982	7 845	9	2 704	202	4 453	42	33	402

Tabelle 3 d

**Entwicklung der Rechtsbeschwerden in Bußgeldverfahren vor dem Oberlandesgericht
in den Jahren 1971 bis 1982**

— Bundesgebiet —

Art der Erledigung der Zulassungsanträge

Jahr	Zulassungs- anträge	davon wurden erledigt durch			
		Nichtzulassung	Anteil in v. H.	Zurücknahme des Zulassungs- antrags	sonstige Weise (Zulassung, Einstellung vor Zulassung pp.)
1971	2 568	1 979	77,1	26	563
1972	3 249	2 424	74,6	34	791
1973	3 403	2 661	78,2	27	715
1974	3 996	3 304	82,7	31	661
1975	4 831	4 173	86,4	31	627
1976	6 094	5 327	87,4	29	738
1977	7 080	5 953	84,1	41	1 086
1978	7 761	6 403	82,5	60	1 298
1979	7 616	6 104	80,1	57	1 455
1980	7 145	5 735	80,3	43	1 367
1981	6 472	5 055	78,1	40	1 377
1982	5 571	4 453	79,9	33	1 085

Bundesministerium der Justiz

Bonn, den 27. April 1984

**Entwicklung der Bußgeldverfahren (einschließlich Verwarnungen mit Verwarnungsgeld)
vor den Verwaltungsbehörden wegen Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr
in den Jahren 1971 bis 1983 in Bayern**

Tabelle 1a

Tabelle 1a

**Entwicklung der Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde wegen Ordnungswidrigkeiten
im Straßenverkehr im Land Bayern**

Geschäftsanfall

Jahr	Verwarnungen mit Verwarnungs- geld	Bußgeld- bescheide*)	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr		davon entfallen		Verhältnis der Bußgeld- bescheide zu Verwarnungen
			in Zahlen	in v. H.	auf abgelehnte Verwarnungen*)	Anteil in v. H.	
1971	1 437 347	ca. 265 000	—	—	48 244	18,2	1:5,4
1972	1 608 599	ca. 318 000	+ 53 000	+ 20,0	59 530	18,7	1:5,1
1973	1 187 915	ca. 418 500	+ 100 500	+ 31,6	103 568	24,7	1:2,8
1974	2 540 204	535 000	+ 116 500	+ 27,8	181 417	33,9	1:4,7
1975	2 476 242	550 000	+ 15 000	+ 2,8	234 543	42,6	1:4,5
1976	2 880 059	595 488	+ 45 488	+ 8,3	253 637	42,6	1:4,8
1977	2 762 666	590 980	— 4 508	— 0,8	243 521	41,2	1:4,7
1978	3 329 986	634 468	+ 43 488	+ 7,4	251 236	39,6	1:5,2
1979	3 264 208	631 739	— 2 729	— 0,4	272 172	43,1	1:5,2
1980	3 395 488	671 791	+ 40 052	+ 6,3	292 325	43,5	1:5,1
1981	3 827 696	748 280	+ 76 489	+ 11,4	348 517	46,6	1:5,1
1982	4 148 274	811 463	+ 63 183	+ 8,4	390 623	48,1	1:5,1
1983		952 019	+ 140 556	+ 17,1	469 596	49,3	

*) Nur Zentrale Bußgeldstelle im Bayerischen Polizeiverwaltungsamt

Tabelle 1b

**Entwicklung der Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde wegen Ordnungswidrigkeiten
im Straßenverkehr im Land Bayern**

Verwarnungen mit Verwarnungsgeld und Höhe des festgesetzten Verwarnungsgeldes

Jahr	Ver- warnungen insgesamt	Davon mit einem Verwarnungsgeld von						Abgelehnte Ver- warnungen, die zum Erlaß eines Bußgeld- bescheides geführt haben	v. H.
		2 DM	5 DM	10 DM	20 DM	30 DM	40 DM		
1971	1 437 347	30 923	281 865	763 082	264 272	—	—	48 244	3,4
1972	1 608 599	13 396	273 108	538 975	190 027	—	—	59 530	3,7
1973	1 187 915	11 617	298 340	646 862	231 006	—	—	103 568	8,7
1974	1 540 204	—	—	—	—	—	—	181 417	11,8
1975	2 476 242	11 797	402 411	849 110	329 567	17 505	79 982	234 543	9,5
1976	2 880 059	2 270	518 563	1 320 408	585 090	53 823	136 023	253 637	8,8
1977	2 762 666	235	394 926	890 198	370 370	36 110	89 987	243 521	8,8
1978	3 329 986	—	525 156	1 732 377	704 349	67 985	300 119	251 236	7,5
1979	3 264 208	—	545 964	1 791 078	591 617	74 770	260 779	272 172	8,3
1980	3 395 488	—	546 063	1 931 458	602 144	58 127	257 696	292 325	8,6
1981	3 827 696	—	641 305	2 208 586	660 587	69 218	248 000	348 517	9,1
1982	4 148 274	—	680 519	2 354 938	730 812	129 445	252 550	390 623	9,4

Tabelle 1c

**Entwicklung der Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde wegen Ordnungswidrigkeiten
im Straßenverkehr im Land Bayern**

Bußgeldbescheide und Höhe der festgesetzten Geldbußen *)

Jahr	Bußgeld- bescheide insgesamt	Festgesetzte Geldbußen									
		bis 40 DM	v. H.	41 bis 100 DM	v. H.	101 bis 200 DM	v. H.	201 bis 500 DM	v. H.	über 500 DM	v. H.
1975	550 000	259 174	48,5	219 812	41,1	47 878	9,0	7 107	1,3	624	0,1
1976	595 488	261 797	44,0	256 403	43,1	67 580	11,3	8 948	1,5	760	0,1
1977	590 980	252 939	42,8	257 951	43,6	70 486	11,9	8 972	1,5	632	0,1
1978	634 468	260 518	41,1	284 520	44,8	79 101	12,5	9 692	1,5	637	0,1
1979	631 739	282 098	44,7	263 201	41,7	76 197	12,1	9 681	1,5	562	0,1
1980	671 791	303 240	45,1	276 642	41,2	80 620	12,0	10 671	1,6	618	0,1
1981	748 280	350 958	46,9	300 907	40,2	84 638	11,3	11 210	1,5	567	0,1
1982	811 463	391 428	48,2	319 580	39,4	87 713	10,8	11 958	1,5	784	0,1

*) Quelle: Jahresstatistik und Tätigkeitsbericht der Zentralen Bußgeldstelle im Bayerischen Polizeiverwaltungsamt

Tabelle 1 d

**Entwicklung der Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde wegen Ordnungswidrigkeiten
im Straßenverkehr in Land Bayern
Einsprüche gegen den Bußgeldbescheid *)**

Jahr	Bußgeld- bescheide	davon mit Fahrverbot	Einsprüche gegen			
			den Bußgeld- bescheid	Ein- spruchs- quote v. H.	den Bußgeld- bescheid mit Fahrverbot	Ein- spruchs- quote v. H.
1971	rd. 265 000	1 437	29 694	11,2	625	43,5
1972	318 000	1 026	30 952	9,7	405	39,5
1973	418 500	1 344	37 280	8,9	564	42,0
1974	535 000	2 197	50 699	9,5	895	40,7
1975	550 000	2 920	59 533	10,8	974	33,6
1976	595 488	3 113	81 382	13,7	1 030	33,1
1977	590 980	3 109	84 861	14,4	1 113	35,8
1978	634 468	3 188	87 241	13,8	1 151	36,1
1979	631 739	2 796	84 555	13,4	1 004	35,9
1980	671 791	3 105	84 375	12,6	1 067	34,4
1981	748 280	3 589	93 088	12,4	1 228	34,2
1982	811 463	4 366	96 129	11,8	1 642	37,6
1983	952 019	4 033	106 290	11,1	1 586	39,3

*) Quelle: Jahresstatistik und Tätigkeitsbericht der Zentralen Bußgeldstelle im Bayerischen Polizeiverwaltungsamt

Tabelle 1 e

**Entwicklung der Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde wegen Ordnungswidrigkeiten
im Straßenverkehr im Land Bayern
Art der Erledigung der Einsprüche *)**

Jahr	Anzahl der ausge- werteten Ein- sprüche	Hiervon wurden erledigt durch											
		Einstellungen					gericht- liche Sach- ent- schei- dungen	v. H.	Ver- werfung des Ein- spruchs	v. H.	Rück- nahme des Ein- spruchs	v. H.	an- dere Art und Weise
		ins- gesamt	v. H.	davon durch									
				ZBS	StA	Gericht							
1976	76 476	30 341	39,7	14 584	3 043	12 714	22 362	29,2	7 831	10,2	15 942	20,8	—
1977	81 978	31 102	38,0	12 506	2 976	15 650	25 421	31,0	7 767	9,5	17 226	21,0	432
1978	82 178	29 549	36,0	11 146	2 402	16 001	23 919	29,1	8 033	9,8	19 570	23,8	1 107
1979	90 122	33 557	37,2	14 138	2 465	16 952	25 322	28,1	8 451	9,4	21 954	24,7	838
1980	81 387	31 671	38,9	15 261	1 895	14 515	20 792	25,5	7 137	8,8	21 226	26,1	561
1981	94 159	39 405	41,8	19 569	2 279	17 557	23 573	25,0	7 405	7,9	23 200	24,6	576
1982	95 930	41 611	43,4	21 892	2 102	17 617	22 668	23,7	7 606	7,9	23 553	24,6	492
1983	105 135	50 479	48,0	30 139	2 066	18 274	20 701	19,7	8 184	7,8	25 281	24,0	490

*) Quelle: Jahresstatistik und Tätigkeitsbericht der Zentralen Bußgeldstelle im Bayerischen Polizeiverwaltungsamt

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 539. Sitzung am 13. Juli 1984 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 56 Abs. 1 Satz 1 OWiG)

In § 56 Abs. 1 Satz 1 ist das Wort „zwei“ durch das Wort „fünf“ zu ersetzen.

Begründung

Der Mindestbetrag des Verwarnungsgeldes sollte von 2 DM auf 5 DM erhöht werden. Eine geldliche Einbuße in Höhe von 2 DM erscheint nicht mehr geeignet, einer Verwarnung Nachdruck zu verleihen. In derartigen Fällen sollte entweder ein Verwarnungsgeld von 5 DM erhoben oder — auch aus Vereinfachungsgründen — von der Festsetzung eines Verwarnungsgeldes abgesehen und statt dessen eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld erteilt werden.

Es erscheint sachgerecht, ein Verwarnungsgeld ab 5 DM festzusetzen. Bei Verkehrsordnungswidrigkeiten, die die Masse aller Verfahren ausmachen, ist dies schon jetzt der Mindestbetrag.

2. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 69 Abs. 4 OWiG)

In § 69 Abs. 4 Satz 2 ist das Wort „oder“ durch das Wort „und“ zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten

3. Zu Artikel 1 Nr. 9, 21, 23, 24, 27 (§§ 70, 100, 104, 108, 108a, 110 OWiG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob weitere Einschränkungen bei den im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten eröffneten Rechtsmitteln gegen gerichtliche Entscheidungen zur Erreichung der Ziele des Gesetzentwurfs angezeigt sind. So ist in § 100 Abs. 2 Satz 2, § 108 Abs. 1 Satz 2, § 108a Abs. 2 Halbsatz 2 (in der Fassung des Entwurfs), § 110 Abs. 2 Satz 2 OWiG jeweils die sofortige Beschwerde gegen die im Verfahren nach § 62 OWiG ergangene

gerichtliche Entscheidung eröffnet. Teilweise (§ 100 Abs. 2 Satz 2, § 108 Abs. 1 Satz 2, § 108a Abs. 2 Halbsatz 2 OWiG — in der Fassung des Entwurfs) wird dabei an eine Wertgrenze angeknüpft. Überprüft werden sollte, ob auf die Einräumung der sofortigen Beschwerde überhaupt verzichtet werden kann, aber auch, wenn dies verneint wird, ob die Wertgrenzen angehoben werden können. In die Prüfung sollte auch die sofortige Beschwerde nach § 104 Abs. 3 OWiG, insoweit sie gegen nachträgliche Entscheidungen über die Einziehung eines Gegenstands oder die Einziehung des Wertersatzes eröffnet ist, einbezogen werden, ebenso die sofortige Beschwerde nach § 70 Abs. 2 OWiG, die insbesondere deshalb überprüft werden sollte, weil auch in den Fällen des § 69 Abs. 1 OWiG (in der Fassung des Entwurfs) das Amtsgericht abschließend über die Zulässigkeit des Einspruchs entscheidet.

4. Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 79 OWiG)

Artikel 1 Nr. 16 ist wie folgt zu fassen:

„16. § 79 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden in den Nummern 1 und 2 die Worte „zweihundert Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfhundert Deutsche Mark“ ersetzt.
- b) — wie Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a des Gesetzentwurfs —;
- c) — wie Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe b des Gesetzentwurfs —.“

Begründung

Zur Ergänzung der in dem Entwurf vorgesehenen Entlastungsmaßnahmen erscheint es angezeigt, die Wertgrenze, von der ab ohne Zulassung Rechtsbeschwerde zulässig ist, anzuheben. Hiervon ist, wie eine durchgeführte Praxisbefragung ergeben hat, eine gewisse Entlastung insbesondere der Oberlandesgerichte zu erwarten. Den berechtigten Interessen des Betroffenen sowie den Belangen der Rechtsfortbildung und der Einheitlichkeit der Rechtsprechung wird durch die Zulassungsrechtsbeschwerde ausreichend Rechnung getragen, die in dem erfaßten Bereich im bisherigen Umfang eröffnet sein soll.

5. Zu Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe a (§ 80 Abs. 2 OWiG)

In § 80 Abs. 2 sind die Eingangsworte wie folgt zu fassen:

„(2) Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen, wenn ...“

Begründung

Die im Entwurf vorgesehene Beschränkung der Zulassungsrechtsbeschwerde bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten geht nicht weit genug. Sie trägt weder der Bedeutung der in Rede stehenden Zuwiderhandlungen, noch der Belastung der Justiz ausreichend Rechnung. Ein Bedürfnis für eine Zulassungsrechtsbeschwerde ergibt sich erst bei Ordnungswidrigkeiten, in denen eine Geldbuße über 75 DM festgesetzt worden ist.

6. Zu Artikel 1 Nr. 19 (§ 85 OWiG)

Artikel 1 Nr. 19 ist wie folgt zu fassen:

„19. § 85 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „fünf Jahre“ durch die Worte „drei Jahre“ ersetzt.

b) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„§ 69 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.“

Begründung

Wie die bisherigen Erfahrungen zeigen, wird die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Bußgeldverfahrens zugunsten des Betroffenen nur in seltenen Ausnahmefällen beantragt. Es erscheint gerechtfertigt, die Frist in § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 auf drei Jahre zu verkürzen. Der mit der Festsetzung einer Geldbuße wegen einer Ordnungswidrigkeit verbundene Vorwurf ist nicht so groß, daß auch mehr als drei Jahre nach Rechtskraft noch eine Wiederaufnahme aufgrund neuer Tatsachen oder Beweismittel (§ 359 Nr. 5 StPO) möglich sein müßte. Eine Verkürzung der Frist ermöglicht eine frühere Aussonderung der Verfahrensakten und entlastet damit die Verwaltung.

7. Zur Überschrift des Gesetzentwurfs,
zu Artikel 1 Nr. 22a — neu — (§ 107 Abs. 1 und 2 OWiG),
zu Artikel 1a — neu — (§ 25a — neu —,
§ 26 Abs. 3 und § 27 StVG),
zu Artikel 3 Abs. 1 (§§ 1, 4, 54, 55, 57 und Anlage 1 GKG),
zu Artikel 4 (Übergangsvorschriften)*)

*) Ziffer 7 der Stellungnahme endet auf Seite 53.

I. Die Überschrift des Gesetzentwurfs ist wie folgt zu fassen:

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze“.

II. Nach Artikel 1 Nr. 22 ist folgende neue Nummer 22a einzufügen:

„22a In § 107 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Im Verfahren der Verwaltungsbehörde bemißt sich die Gebühr nach der Geldbuße, die gegen den Betroffenen im Bußgeldbescheid festgesetzt ist. Als Gebühr werden bei der Festsetzung einer Geldbuße fünf vom Hundert des Betrages der festgesetzten Geldbuße erhoben, jedoch mindestens zwanzig Deutsche Mark und höchstens zehn tausend Deutsche Mark.

(2) Hat die Verwaltungsbehörde im Falle des § 25a des Straßenverkehrsgesetzes eine abschließende Entscheidung getroffen, so beträgt die Gebühr zwanzig Deutsche Mark.“

III. Nach Artikel 1 ist folgender neuer Artikel 1a einzufügen:

Artikel 1a

Änderung des Straßenverkehrsgesetzes
Das Straßenverkehrsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch das Gesetz vom 28. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2090) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 25 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 25a

Kostentragungspflicht des Halters eines Kraftfahrzeugs

(1) Ist eine nach § 24 mit Geldbuße bedrohte Handlung begangen worden und kann in einem deswegen eingeleiteten Verfahren der Führer des Kraftfahrzeugs, der die Zuwiderhandlung begangen hat, nicht vor Eintritt der Verfolgungsverjährung ermittelt werden oder würde seine Ermittlung einen unangemessenen Aufwand erfordern, so werden dem Halter des Kraftfahrzeugs oder seinem Beauftragten die Kosten des Verfahrens auferlegt; er hat dann auch seine Auslagen zu tragen. Von einer Entscheidung nach Satz 1 wird abgesehen, wenn es unbillig wäre, den Halter des Kraftfahrzeugs oder seinen Beauftragten mit den Kosten zu belasten.

(2) Die Kostenentscheidung ergeht mit der Entscheidung, die das Verfah-

ren abschließt; vor der Entscheidung ist derjenige zu hören, dem die Kosten auferlegt werden sollen.

(3) Gegen die Kostenentscheidung der Verwaltungsbehörde und der Staatsanwaltschaft kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung gerichtliche Entscheidung beantragt werden. § 62 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt entsprechend; für die Kostenentscheidung der Staatsanwaltschaft gelten auch § 50 Abs. 2 und § 52 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten entsprechend. Die Kostenentscheidung des Gerichts ist nicht anfechtbar.“

2. § 26 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Frist der Verfolgungsverjährung beträgt bei Ordnungswidrigkeiten nach § 24 drei Monate, solange wegen der Handlung weder ein Bußgeldbescheid ergangen noch öffentliche Klage erhoben ist, danach sechs Monate.“

3. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen;
- b) die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.

IV. Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch § 33 des Gesetzes vom 10. Juni 1981 (BGBl. I S. 514), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe c wird hinter dem Wort „Finanzgerichtsordnung“ ein Beistrich gesetzt;
- b) nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe angefügt:

„d) vor den Staatsanwaltschaften nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten“.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3) Hat die Staatsanwaltschaft im Falle des § 25a des Straßenverkehrsgesetzes eine abschließende Entscheidung getroffen, so werden die Kosten einschließlich derer, die durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung entstanden sind, bei ihr angesetzt.“;

- b) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

3. In § 54 Nr. 1 werden hinter dem Wort „gerichtliche“ die Worte „oder staatsanwaltschaftliche“ eingefügt.

4. § 55 wird gestrichen.

5. § 57 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die durch gerichtliche oder staatsanwaltschaftliche Entscheidung begründete Verpflichtung zur Zahlung von Kosten erlischt, soweit die Entscheidung durch eine andere Entscheidung aufgehoben oder abgeändert wird.“

6. Das Kostenverzeichnis (Anlage 1) wird wie folgt geändert:

- a) In den Nummern 1630, 1632 und 1635 werden jeweils vor dem Wort „höchstens“ die Worte „mindestens 40 DM und“ eingefügt;
- b) in den Nummern 1631 und 1633 werden jeweils vor dem Wort „höchstens“ die Worte „mindestens 10 DM und“ eingefügt;
- c) in den Nummern 1634 und 1671 werden jeweils vor dem Wort „höchstens“ die Worte „mindestens 20 DM und“ eingefügt;
- d) in der Überschrift des Abschnitts G wird das Wort „Gerichtliches“ gestrichen;
- e) im Abschnitt G wird der Satz vor dem Unterabschnitt I gestrichen;
- f) in der Nummer 1700 werden vor dem Wort „höchstens“ die Worte „mindestens 40 DM und“ eingefügt;
- g) in den Nummern 1701, 1730, 1756 und 1770 werden jeweils die Worte „höchstens 10 000 DM“ gestrichen;
- h) in den Nummern 1703, 1705, 1707, 1751, 1753 und 1755 werden jeweils die Worte „höchstens 5 000 DM“ gestrichen;
- i) die Nummer 1720 erhält folgende Fassung:
„1720 Verwerfung des Einspruchs nach Beginn der Hauptverhandlung 1/2“;
- j) in der Nummer 1771 werden die Worte „— höchstens 10 000 DM —“ gestrichen;
- k) nach der Nummer 1773 wird folgender Unterabschnitt eingefügt:
„VIII. Verfahren mit abschließender Entscheidung im Falle des § 25a des Straßenverkehrsgesetzes
1780 Entscheidung des Gerichts 40 DM
1781 Entscheidung der Staatsanwaltschaft 20 DM“;

b) Absatz 4 ist zu streichen.

V. In Artikel 4 sind folgende Absätze anzufügen:

„(4) § 25a des Straßenverkehrsgesetzes ist in Verfahren, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet worden sind, nicht anzuwenden.

(5) § 26 Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes ist auch auf Ordnungswidrigkeiten anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen worden sind. War jedoch die Verjährung beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eingetreten, so bleibt es dabei.“

Begründung

A. Allgemeines

1. In der Begründung des Gesetzentwurfs wird unter A. I. auf S. 7 darauf hingewiesen, daß bei den sog. Kennzeichenanzeigen wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten (bei denen der Fahrer des Kraftfahrzeugs bei Aufnahme der Anzeige nicht festgestellt werden kann) sowohl in dem Verfahren der Verwaltungsbehörde als auch in dem des Gerichts ganz besondere Unzuträglichkeiten zutage getreten sind. Trotz dieser zutreffenden Beschreibung der derzeitigen Situation unterbleibt der Versuch, hier gesetzgeberisch entgegenzuwirken.

In der Vergangenheit sind verschiedene Lösungsmöglichkeiten diskutiert und daraufhin untersucht worden, ob sie einerseits den Betroffenen in seinen Rechten, die ihm das Grundgesetz garantiert und die ihm nach rechtsstaatlichen Grundsätzen zustehen, nicht beeinträchtigen, andererseits aber im Interesse der Verkehrs- und Rechtssicherheit hinreichend wirksam sind, die bestehenden Unzuträglichkeiten zu beseitigen. Der von der Bundesregierung am 17. September 1982 vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze (BR-Drucksache 371/82) ging davon aus, daß eine gebührenrechtliche Halterhaftung dieser Forderung am besten entspreche. Dieser Entwurf, zu dem der Bundesrat bereits am 29. Oktober 1982 befürwortend Stellung genommen hatte (vgl. BR-Drucksache 371/82 — Beschluß), konnte nur wegen der vorzeitigen Auflösung des letzten Deutschen Bundestages nicht mehr zu Ende beraten werden. Im Hinblick hierauf hatte der Deutsche Bundestag bei der Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes am 15. Dezember 1982 einstimmig eine EntschlieÙung gefaßt, mit der die Bundesregierung u. a. aufgefordert wurde, „... eine Regelung zur Lösung des Problems der Kennzeichenanzeigen vorzuschlagen“. Entgegen dieser EntschlieÙung verzichtet

der jetzt unterbreitete Entwurf darauf, die in dem genannten Entwurf enthaltene Lösung zu übernehmen.

Der Antrag zielt darauf ab, die in dem Entwurf vom Jahre 1982 vorgesehene Lösung einer sog. gebührenrechtlichen Halterhaftung durch Einführung eines § 25a in das Straßenverkehrsgesetz in den vorliegenden Entwurf zu übernehmen.

2. Daneben soll der Mindestbetrag der Gebühr für das Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde von 10 DM auf 20 DM und im gerichtlichen Bußgeldverfahren von 10 DM auf 40 DM angehoben werden. Hierfür sprechen vor allem folgende Gründe:

Im Bußgeldverfahren der Verwaltungsbehörde besteht bereits seit längerer Zeit ein erhebliches Mißverhältnis zwischen dem Verwaltungsaufwand und der Höhe der Gebühr. Dies gilt namentlich für die massenweise vorkommenden Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten. Hier lag nach Kostenanalysen der Kommunalbehörden schon im Jahre 1977 der tatsächliche Verwaltungsaufwand auch in Fällen von geringerer Bedeutung erheblich höher als 20 DM, während die Mindestgebühr nur 10 DM beträgt. Deshalb hat der Deutsche Städtetag bereits seit dem Jahre 1978 für das Bußgeldverfahren der Verwaltungsbehörde eine befriedigendere Kostenregelung durch eine Anhebung des Mindestbetrages der Gebühr gefordert.

Auch die geltende Gebührenregelung für das gerichtliche Bußgeldverfahren steht in einem erheblichen Mißverhältnis zu dem tatsächlichen Aufwand an Personal- und Sachkosten. Der Mindestbetrag der Gebühr beträgt hier ebenfalls nur 10 DM. Diese Gebühr wird nicht etwa zusätzlich zu der des Verfahrens vor der Verwaltungsbehörde erhoben. Denn das Verfahren vor der Verwaltungsbehörde und das anschließende gerichtliche Verfahren nach Einspruch gegen den Bußgeldbescheid werden kostenmäßig als eine Einheit angesehen (vgl. BGHSt. Bd. 26 S. 183, 185). Es entsteht also nur eine Gerichtsgebühr nach Nr. 1700 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz (KVGKG); die bereits angesetzte Gebühr für das Verfahren der Verwaltungsbehörde entfällt. Diese Regelung kann Einsprüche gegen den Bußgeldbescheid geradezu herausfordern, da der Betroffene bei Geldbußen bis zu 100 DM (= ca. 87 % aller festgesetzten Geldbußen bei Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten) in gebührenrechtlicher Hinsicht kein Risiko eingeht, wenn er ein gerichtliches Verfahren anstreben will.

Auch ein Vergleich mit anderen gerichtlichen Verfahren zeigt deutlich, daß die Gebühren im gerichtlichen Bußgeldverfahren weit niedriger sind als dort. Dies gilt vor allem für das Strafverfahren, wenn der Angeklagte zu einer Geldstrafe verurteilt wird. Nach Nr. 1600 Buchstabe b KVGKG sind

hier — wie bei der Verurteilung zu Freiheitsstrafe — Festgebühren vorgesehen, die an die festgesetzte Zahl der Tagessätze anknüpfen. So wird z. B. bei Verurteilung zu einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen à 10 DM = 100 DM eine Gebühr von 50 DM erhoben; wird die gleiche Geldstrafe im Strafbefehl rechtskräftig festgesetzt, so beträgt die Gebühr 25 DM.

Die für notwendig angesehene Anhebung der Mindestgebühren ermöglicht es auch, die Gebühr für eine Kostenentscheidung nach § 25a StVG statt, wie in der BR-Drucksache 371/82 vorgesehen, nur mit 10 DM im Verfahren der Verwaltungsbehörde und Staatsanwaltschaft und 20 DM im gerichtlichen Verfahren auf 20 DM bzw. 40 DM festzusetzen. Auf der Grundlage des geltenden Gebührenrechts wäre eine Bestimmung in dieser Höhe nicht möglich, weil sonst die Gebühren in den Bußgeldsachen, in denen eine Geldbuße festgesetzt wird, und in den Verfahren, die mit einer Kostenentscheidung gegen den Fahrzeughalter abschließen, in einem Ausmaß voneinander abweichen würden, das sachlich kaum zu rechtfertigen und deshalb — auch in verfassungsrechtlicher Hinsicht — bedenklich wäre.

Gegen die vorgeschlagene Anhebung der Mindestbeträge der Gebühr könnte allerdings eingewendet werden, daß dies für das gerichtliche Verfahren bei Geldbußen bis zu 100 DM eine Kostensteigerung von 400 % bedeuten würde. Doch kann es unter Berücksichtigung der Gemeinschaftsinteressen auf die Dauer kaum verantwortet werden, daß für die Inanspruchnahme einer gerichtlichen Instanz mit einer Hauptverhandlung nur eine Gebühr von 10 DM erhoben wird.

3. Schließlich zielt die Änderung entsprechend dem in der BR-Drucksache 371/82 in Artikel 2 Nr. 2 enthaltenen Vorschlag darauf ab, die bislang in § 26 Abs. 3 StVG bestehende kurze Verjährungsfrist von drei Monaten auf das Verfahren vor der Verwaltungsbehörde bis zum Erlaß des Bußgeldbescheides zu beschränken; danach soll sie sechs Monate betragen.

B. Zu den einzelnen Vorschlägen

Zu I

Da die Einfügung des § 25a in das Straßenverkehrsgesetz einen Schwerpunkt des Gesetzgebungsvorhabens darstellt, sollte die Überschrift entsprechend ergänzt werden.

Zu II

Wegen der Anhebung der Mindestgebühr wird auf die obigen allgemeinen Erläuterungen unter A. 2 verwiesen; im übrigen wird auf die Begründung in der BR-Drucksache 371/82 S. 33 (zu Nr. 23 — § 107 OWiG —) Bezug genommen.

Zu III Nr. 1

Auf die obigen Erläuterungen unter A. 1 und die Begründung in der BR-Drucksache 371/82 auf S. 37 (zu Artikel 2 zu Nr. 1 — § 25a StVG) wird Bezug genommen.

Zu III Nr. 2

Auf die obigen Erläuterungen unter A. 3 und die Begründung in der BR-Drucksache 371/82 auf S. 40 (zu Nr. 2 — § 26 StVG) wird Bezug genommen.

Zu III Nr. 3

Die im Entwurf in Artikel 3 Abs. 4 vorgesehene Regelung wird zu den das Straßenverkehrsgesetz ändernden Vorschriften übernommen, mit der Folge, daß Artikel 3 Abs. 4 zu streichen ist.

Zu IV Buchstabe a

Zu Nummern 1 bis 3, 5

Die in § 25a Abs. 1, 2 StVG vorgesehene Kostenentscheidung kann auch von der Staatsanwaltschaft erlassen werden, wenn sie eine das Bußgeldverfahren abschließende Entscheidung trifft. Ein entsprechender Gebührentatbestand ist in Nr. 1781 KVGKG vorgesehen; außerdem können Auslagen (Nummern 1900 ff. KVGKG) erhoben werden. Diese Gebühren- und Auslagenregelung steht im Widerspruch zu § 1 Abs. 1 GKG, der besagt, daß das Gerichtskostengesetz nur für das Verfahren vor den Gerichten gilt. Es ist deshalb erforderlich, den Geltungsbereich des Gerichtskostengesetzes auch auf das Verfahren der Staatsanwaltschaft nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten zu erweitern und auch die insoweit sonst erforderlichen Änderungen vorzunehmen; dies wird in den Nummern 1 bis 3 und 5 zu Artikel 3 Abs. 1 vorgesehen.

Zu Nummer 4

§ 55, der den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen einen Strafbefehl der Verwaltungsbehörde betrifft, ist gegenstandslos, da das Verwaltungsstrafverfahren beseitigt worden ist.

Zu Nummer 6

Buchstaben a bis c, f bis h, j

Wie bereits unter A. 2 näher dargelegt, soll im gerichtlichen Bußgeldverfahren der Mindestbetrag einer vollen Gebühr auf 40 DM angehoben werden. In der Nr. 1700 KVGKG ist deshalb vorgesehen, daß die Gebühr 10 v. H. des Betrages der Geldbuße, mindestens 40 DM, höchstens 20 000 DM betragen soll (vgl. Buchstabe f). Dabei wird davon ausgegangen, daß in den Fällen, in denen der Satz der Gebühr der Nr. 1700 KVGKG nur einen Bruchteil der vollen Gebühr ($\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$) ausmacht, dies sowohl für den Höchstbetrag als auch für den Mindestbetrag der vollen Gebühr zu gelten hat (20 DM oder 10 DM) und daß eine ausdrückliche Regelung, wie sie bisher für den Höchstbetrag getroffen ist, entbehrlich ist. Die bisherigen Höchstbeträge können deshalb gestrichen werden (vgl. die Buchstaben g, h und j).

Die in den Buchstaben a bis c vorgesehenen Änderungen im Abschnitt F sind Folgeänderungen der Anhebung des Mindestbetrages der Geldbuße. Bei diesen Gebührentatbeständen muß jedoch im Hinblick auf die andere Technik in diesem Abschnitt auch der Mindestbetrag genannt und der Höchstbetrag beibehalten werden.

Buchstabe d

Folgeänderung, da der Geltungsbereich auch auf das Verfahren der Staatsanwaltschaft erweitert wird.

Buchstabe e

Folgeänderung zum vorgesehenen Wegfall der bisherigen Regelung in § 107 Abs. 2 OWiG, daß die Gebühr den Betrag der Geldbuße nicht übersteigen darf.

Buchstabe i

Der Gebührentatbestand der Nr. 1720 KVGKG wird auf den Fall der Verwerfung des Einspruchs nach Beginn der Hauptverhandlung beschränkt. Künftig soll auch im Fall der Rücknahme des Einspruchs nach Beginn der Hauptverhandlung keine Gebühr mehr erhoben werden. Für den Betroffenen ergibt sich dadurch ein Anreiz, von der Möglichkeit der Einspruchsrücknahme in der Hauptverhandlung Gebrauch zu machen; dies könnte zusätzlich zu einer Entlastung der Gerichte beitragen. Zugleich dient die Änderung einer Angleichung an die Nr. 1601 KVGKG, die für den Fall der Rücknahme des Einspruchs gegen den Strafbefehl nach Beginn der Hauptverhandlung auch keine Gebühr vorsieht. Der Höchstbetrag kann aus den zu den Buchstaben a bis c, f bis h, j angegebenen Gründen entfallen.

Buchstabe k

Die bei den Gebührentatbeständen der Nummern 1780 und 1781 KVGKG vorgesehenen Beträge entsprechen den Mindestbeträgen der Gebühr für das Bußgeldverfahren der Verwaltungsbehörde bzw. des Gerichts. Insoweit wird auf die allgemeine Erläuterung unter A. 2 verwiesen.

Zu IV Buchstabe b

Folgeänderung, s. o. zu III Nr. 3.

Zu V

Für die Einführung der gebührenrechtlichen Halterhaftung durch § 25 a StVG und die Verlängerung der Verjährungsfrist in § 26 Abs. 3 StVG sind Übergangsregelungen zu schaffen. Vergleiche im einzelnen hierzu die Begründung in der BR-Drucksache 371/82 auf S. 44 f. (zu Artikel 6 — Übergangsvorschriften —, hierzu Absätze 4 und 5).

8. Zu Artikel 1 a — neu — (Änderung des Straßenverkehrsgesetzes)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob zur

Verfolgung von sogenannten Kennzeichenanzeigen wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten die Führung eines Fahrtenbuches auch im Bußgeldverfahren angeordnet werden kann.

9. Zu dem Gesetzentwurf insgesamt (Rechtsschutzversicherung)

Es gibt begründete Anhaltspunkte dafür, daß die Belastung der Justiz mit Verkehrsordnungswidrigkeiten durch die Gestaltung der Versicherungsbedingungen der Rechtsschutzversicherer beeinflusst werden kann. In welchem Maße die in dem Entwurf vorgeschlagenen Gesetzesänderungen die Gerichte entlasten werden und ob diese Entlastung ausreicht, hängt auch davon ab, welchen Fortgang die im Kreise der Rechtsschutzversicherer angestellten Überlegungen über Änderungen bei ihren Versicherungsbedingungen nehmen.

Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, in zeitlichem Zusammenhang mit der Beratung des Entwurfs in Gesprächen mit den Rechtsschutzversicherern für das Anliegen einzutreten, daß diese bei der Gestaltung der Versicherungsbedingungen auch auf die Überlastung der Justiz mit Verfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten Rücksicht nehmen. Die bereits eingeleitete Prüfung, ob sich die Einführung von Schadensfreiheitsrabatten oder Beitragsrückvergütungen oder einer angemessenen Selbstbeteiligung empfiehlt, oder ob ein Ausschluß des Versicherungsschutzes für Bagatellfälle (Bußgelder bis 75 DM) in Betracht kommt, zumindest in den Fällen, in denen ein Verwarnungsgeld angeboten wurde, sollte unter Würdigung des gesamtstaatlichen Interesses an der Funktionstüchtigkeit der Justiz zügig fortgeführt werden.

Dabei erscheint es vordringlich, sicherzustellen, daß die vorgesehenen besonderen Kostenregelungen nicht durch Eintritt der Rechtsschutzversicherungen ins Leere gehen oder in ihrer Wirksamkeit geschwächt werden.

10. Zu dem Gesetzentwurf insgesamt (Belastungen der Kommunen)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die finanziellen und verwaltungsmäßigen Belastungen der Kommunen näher zu untersuchen und darzustellen.

Der Begründung des Gesetzentwurfs läßt sich nicht entnehmen, welche Änderung die Anhebung des Höchstbetrages des Verwarnungsgeldes und die Aufgabenverlagerung für das Bußgeldaufkommen der Verwaltungsbehörden mit sich bringen. Um vor der abschließenden Beschlußfassung über den Gesetzentwurf hierzu eine bessere Entscheidungsgrundlage zu haben, erscheint es sinnvoll und geboten zu sein, diese Auswirkungen des Gesetzes konkreter zu untersuchen und darzustellen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates — Drucksache 265/84 (Beschluß) —

Zu 1. (Artikel 1 Nr. 4 — § 56 Abs. 1 Satz 1 OWiG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu 2. (Artikel 1 Nr. 8 — § 69 Abs. 4 OWiG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu 3. (Artikel 1 Nr. 9, 21, 23, 24, 27 — §§ 70, 100, 104, 108, 108 a, 110 OWiG)

Die Bundesregierung wird die aufgeworfenen Fragen im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu 4. (Artikel 1 Nr. 16 — § 79 OWiG)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Es ist zweifelhaft, ob die vom Bundesrat vorgeschlagene Anhebung der Beschwerdesumme von 200 DM auf 500 DM bei der Rechtsbeschwerde zu einer spürbaren Entlastung der Oberlandesgerichte führen würde. Etwa 90 % aller Bußgeldverfahren sind solche wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten. In diesen Verfahren werden aber lediglich in ca. 2 % aller Fälle Geldbußen über 200 DM festgesetzt. Die Anhebung der Beschwerdesumme würde sich danach hauptsächlich nur auf Bußgeldverfahren wegen Ordnungswidrigkeiten nach anderen Rechtsgebieten (so des Wirtschaftsrechts, des Arbeitsrechts, des Baurechts u. ä.) auswirken. Die hier auftretenden Rechtsfragen sind aber wegen der Vielfalt und des häufigen Wechsels der Bußgeldvorschriften in der Rechtsprechung weitgehend ungeklärt. Es muß deshalb damit gerechnet werden, daß bei einer Anhebung der Beschwerdesumme künftig statt der Rechtsbeschwerde vielfach die Zulassungsrechtsbeschwerde zur Fortbildung des Rechts nach § 79 Abs. 1 Satz 2, § 80 OWiG eingelegt werden würde, so daß im Ergebnis die erstrebte Entlastung der Oberlandesgerichte nicht erreicht werden könnte.

Zu 5. (Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe a — § 80 Abs. 2 OWiG)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Der Vorschlag zielt darauf ab, in Bußgeldverfahren wegen minder bedeutsamer Ordnungswidrigkeiten, in denen nur eine Geldbuße bis zu 75 DM festgesetzt ist, einen völlig rechtsmittelfreien Raum für die Entscheidungen des Amtsgerichts vorzusehen.

Dies könnte zwar zur weiteren Entlastung der Amtsgerichte beitragen und auch im Hinblick auf die Bedeutung der zu beurteilenden Sachverhalte angemessen sein. Würde jedoch in diesen Fällen die Zulassung der Rechtsbeschwerde nicht zur Fortbildung des materiellen Rechts und zur Sicherung der Einheitlichkeit des materiellen Rechts möglich sein, so könnten schwer erträgliche Unterschiede in der Rechtsanwendung entstehen. Zu berücksichtigen ist nämlich, daß gerade bei massenhaft vorkommenden Ordnungswidrigkeiten, namentlich im Verkehrsbereich, auch in geringfügigen Fällen vielfältige Rechtsfragen auftreten, die von allgemeiner Bedeutung sind und die deswegen einer höchststrichterlichen Klärung bedürfen.

Zu 6. (Artikel 1 Nr. 19 — § 85 OWiG)

Die Bundesregierung erhebt gegen den Vorschlag Bedenken, weil das Bedürfnis für diese Gesetzesänderung bislang nicht hinreichend dargetan ist.

Es wird bezweifelt, ob die Verkürzung der absoluten Frist für die Wiederaufnahme des Verfahrens von fünf auf drei Jahre bei Bußgeldentscheidungen bis zu 200 DM wegen der dann möglichen früheren Aussonderung von Verfahrensakten zu einer nennenswerten Entlastung der Verwaltung führen würde. Es muß nämlich in Betracht gezogen werden, daß eine Aussonderung der Akten in den Fällen ausscheidet, in denen die Aufbewahrung wegen noch nicht getilgter Eintragungen im Verkehrszentralregister notwendig ist. Dies wird auf einen großen Teil von Akten wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten zutreffen, die dann wieder von der Aussonderung ausgenommen werden müßten. Dadurch würde jedoch ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstehen.

Ferner ist zu bedenken, daß die vorgeschlagene Regelung eine weitere — wenn auch praktisch nicht bedeutsame — Einschränkung der Rechtsbehelfsmöglichkeiten darstellen würde. Es erscheint zweifelhaft, ob sie aus Gründen der Verfahrensvereinfachung geboten ist.

**Zu 7. (Überschrift des Gesetzentwurfs,
Artikel 1 Nr. 22 a — neu — § 107 Abs. 1, 2
OWiG,
Artikel 1 a — neu — § 25 a — neu —, § 26
Abs. 3, § 27 StVG,
Artikel 3 Abs. 1 — §§ 1, 4, 54, 55, 57 und
Anlage 1 GKG,
Artikel 4 — Übergangsvorschriften)**

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag zur Einführung einer Kostentragungspflicht des Halters in Form des § 25 a StVG und den damit im Zusammenhang stehenden Regelungen. Die Kostentragungspflicht des Halters stellt, insbesondere bei Verstößen im fließenden Verkehr, keine befriedigende und rechtspolitisch bedenkenfreie Lösung der Kennzeichenanzeigen-Problematik dar.

Die übrigen Vorschläge, so insbesondere zur Anhebung der Gebühren im Bußgeldverfahren und zur Änderung der Verfolgungsverjährung bei Verkehrswidrigkeiten, wird die Bundesregierung im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu 8. (Artikel 1 a — neu — Änderung des Straßenverkehrsgesetzes)

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Anordnung einer Fahrtenbuchauflage auch im Bußgeldverfahren keine geeignete und angemessene Lösung der Kennzeichenanzeigen-Problematik darstellt.

Zu 9. (Zu dem Gesetzentwurf insgesamt — Rechtsschutzversicherung)

Die Bundesregierung wird der Bitte entsprechen.

Zu 10. (Zu dem Gesetzentwurf insgesamt — Belastungen der Kommunen)

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens der Bitte des Bundesrates entsprechen.

